

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Burgerpräsidenten	1
Die Organisation der Burgergemeinde Rütshelen	3
Die Rütsheler Burgergemeinde in Zahlen	4
Wo liegt die Burgergemeinde Rütshelen?	5
Karte über Land- und Waldbesitz der Burgergemeinde	
Die Rütsheler Burgerpräsidenten und Burgerschreiber	6
Der Ausscheidungsvertrag aus dem Jahre 1867	7
Das erste Verwaltungs- und Nutzungsreglement von 1887	41
Der Rütsheler Burgerrodel und das Ausfertigen von Heimatscheinen	63
Aus früheren Protokollen	66
Die Rütsheler Burgergemeinde in der Zeitung	79
Der Burgernutzen – das Privileg des Burgers	87
Die Nutzung des Ackerlandes	88
Pflege und Nutzung des Burgerwaldes	89
Von der Hege und Pflege des Wildes	91
Der Vogel- und Naturschutz	93
Durch Rütsheler Feld und Wald - ein Paradies für Spaziergänge	95
Sechs Schüleraufsätze über den Wald	99
Besondere Ereignisse	
- Wie het me früecher ghouzet u was isch mit em Eichewaud im Äbnit passiert	111
- S'Gmeinwärch git's hütt no	114
- Die Burgerhütte auf dem Gütsch – ein Ort zum Verweilen	115
- Der Bau der Antenne auf dem Dorneggütsch 1988/89	117
- Der Sturm Lothar am 26. Dezember 1999	118
Der Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen	119
Vom Ursprung und Zweck der Burgergemeinden	120
Die Bernischen Burgergemeinden als Heimatgemeinden	122
Wohin geht die Zukunft der Burgergemeinde?	127

Quellennachweis

Protokolle der Burger- und der Einwohnergemeinde Rütshelen
Archive der Gemeinde und des Regierungsstatthalteramtes von Aarwangen
Festschrift „50 Jahre Verband bernischer Burgergemeinden“ und Referat Dr. Wälchli
Diverse Zeitungsausschnitte

„Die Burgergemeinde Rütshelen“ ist die fünfte Broschüre aus der Reihe „Vor Jahr und Tag“. Der Dorfverein Rütshelen dankt allen, die zum guten Gelingen dieser aufschlussreichen Dokumentation beigetragen haben. Der besondere Dank geht an den Burgerrat von Rütshelen, an unseren Dorfhistoriker Hans Leuenberger und an Hans Kurth-Hofstetter, der für die Illustrationen und die Mundartbeiträge besorgt war.

Redaktion, Gestaltung und Realisierung Wale Schneeberger Rütshelen

Vorwort des Bürgerpräsidenten

Liebe Leserin, lieber Leser,

Für die diesjährige Ausstellung „Rütschelen vor Jahr und Tag“ hat der Dorfverein das Thema „Die Bürgergemeinde Rütschelen“ ausgewählt. Ich hoffe, dass Sie beim Lesen dieser interessanten Broschüre einen Einblick erhalten in die Geschichte dieser über 150 Jahre alten, Dorf verbundenen Bürger-Gemeinschaft und in ihre heutigen vielfältigen Aufgaben, die noch weitgehend - mit zeitbedingten Anpassungen - auf dem historischen Ausscheidungsvertrag aus dem Jahre 1867 beruhen.

Rütschelen hat zurzeit das grosse Glück, eine Gruppe von Einheimischen zu besitzen, die sich innerhalb des Dorfvereins mit viel Engagement, Fleiss und Können der Aufarbeitung unserer Dorfgeschichte annehmen und uns so Wissenswertes aus der Vergangenheit näher bringen und dafür sorgen, dass dieses auch künftigen Generationen erhalten bleibt.

Im Namen der Bürgergemeinde danke ich dem Dorfverein und allen, die bei der Realisierung der Ausstellung und dieser für uns sehr wertvollen Dokumentation mitgeholfen haben ganz herzlich. Dabei geht meine besondere Anerkennung an die drei Autoren Hans Leuenberger, Hans Kurth-Hofstetter und Walter Schneeberger.

Wie der Dorfverein wird sich auch die Bürgergemeinde in der Zukunft der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in unserer Dorfgemeinschaft stellen und weiter dazu beitragen, dass uns die natürliche Schönheit, der Lebensraum und die Wohnqualität in unserem schönen Rütschelen erhalten bleiben.

Im Mai 2002

Andreas Kaufmann

Die Organisation der Burgergemeinde Rütshelen

Im Organisations- und Verwaltungs-Reglement vom 22.5.1976 sind die Richtlinien für die Burgergemeinde festgelegt. Darin heisst es u. a.:

Die Burgergemeinde Rütshelen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie besteht aus den das Bürgerrecht von Rütshelen besitzenden, hier wohnhaften Personen.

Organe der Burgergemeinde sind:

- die Burgergemeindeversammlung (in der Regel zweimal pro Jahr)
- die Burgergemeindebehörden (Burgerrat und ständige Kommissionen)
- die Burgergemeindebeamten (Burgerschreiber, Burgerkassier)

Der Burgerrat und die Beamten heute



Andreas Kaufmann
Burgerpräsident seit 1983



Andreas Wälchli
Vizepräs. seit 2002
(Liegenschaft)



Rudolf Frikart
Burgerrat seit 1995
(Feld- u. Waldwege)



Lina-Kurth-Sommer
Burgerrätin seit 2002
(Waldhütte/Kirschbäume)



Beat Sohm
Burgerrat seit 2002
(Pachtland)



Hans Kurth-Meyer
Burgerschreiber seit 1972



Margrith Kurth-Meyer
Burgerkassierin seit 1976

Die Rütscheler Burgergemeinde in Zahlen

Anzahl der erfassten Rütscheler Bürger

Jahr	In Rütschelen wohnhafte Bürger	Im Rodel erfasste auswärtige Bürger	Total der erfassten Rütscheler Bürger
2000	145	2'500	2'645

Der Wald- und Landbesitz der Burgergemeinde

Jahr	Waldbesitz		Landbesitz		Total Grundbesitz	
	in ha	in Fr.	in ha	in Fr.	in ha	in Fr.
1867*	132	137'630	52	84'500	184	222'130
2000	137	636'600	54	350'900	191	987'500

Der Wald und seine Nutzung

Jahr	Waldbestand		Nutzung	
	in Volumen	in Franken	in Volumen	in Franken
1885	132 ha	-	405 m ³	-
1935	137 ha	-	1'050 m ³	44'000
1997	137 ha	-	1'700 m ³	160'000

Vermögensverhältnisse der Burgergemeinde

Jahr	Aktiven	Passiven	Armengut	Reinvermögen
1867*	235'601	52'400	163	Fr. 183'364
1900	242'776	46'550	-	Fr. 242'776
1950	628'525	37'000	-	Fr. 591'525
2000	2'224'507	156'090	-	Fr. 2'068'417

*) gemäss Ausscheidungsvertrag

Wo liegt die Burgergemeinde Rütschelen?

Im Wirtschaftsplan über die Waldungen der Burgergemeinde Rütschelen aus dem Jahre 1946 wird der Standort so beschrieben:

„Rütschelen liegt rund 5 km südlich von Langenthal und ist von den umliegenden Ortschaften Lotzwil, Madiswil und Bleienbach 2- 2 ½ km entfernt. Am besten verbunden ist das Dorf durch eine gute, im Jahr 1896 angelegte Fahrstrasse mit Lotzwil, das an der Linie Langenthal - Huttwil gelegen ist.

Die Waldungen der Burgergemeinde liegen 520 – 740 m ü. M. Sie bilden einen um das Dorf verlaufenden Kranz, der mehrmals durch offenes Land unterbrochen wird.

Der höchste Punkt liegt auf 739 m ü. M. Die tiefste Stelle befindet sich am Ufer der Langeten bei 524 m ü. M.

Die Waldungen der Burgergemeinde Rütschelen gehören zum X. bernischen Forstkreis und liegen im oberaargauischen Amtsbezirk Aarwangen.“

Anmerkung: Heute gehört Rütschelen zur Waldabteilung 6 Burgdorf-Oberaargau, Revier 609 Nord.

Das Klima wird wie folgt beschrieben:

„Die Waldungen von Rütschelen liegen in der mittelländischen Region mit ausgeglichenem, verhältnismässig feuchten Klima. Sie liegen in einer Zone, die weder durch Frost, noch Reif, noch Hagel besonders leidet. Dagegen werden hin und wieder Schäden durch Schnee verursacht.“

Die meteorologische Anstalt von Langenthal macht dazu folgende Angaben:

	<u>1944</u>	<u>1945</u>	<u>1946</u>
Mittlere Tagestemperatur (Jahresmittel)	+6,25°C	+8,9 °C	+9,1 °C
Absolutes Maximum	+32 °C	+32 °C	+35 °C
Absolutes Minimum	-15 ° C	-19 °C	-13 °C
Niederschlag	1018 mm	807 mm	925 mm
Frosttage	139 Tage	79 Tage	101 Tage

Baumbestandeskarte 1997 Burgerwald Rütschelen



Die Rüttscheler Burgerpräsidenten und Burgerschreiber

Die Burgerpräsidenten

1832- ?	Felix Blatt	1. Präsident und Obmann, Kunsthändler
1854	Johann Mathys	
1854-56	Johann Blatt	nach Amerika ausgewandert
1856-60	Jakob Mathys	
1860-66	Andreas Kaufmann	
1866-68	Johann Mathys	Schmied, im Dorf
1868-70	Johann Sohm	
1870-80	Johann Lanz	Spiegelberg
1880-84	Johann Frikart	
1884-89	Johann Mathys	Schreiner, im Dorf
1889-08	Jakob Leu	
1909-27	Alfred Frikart	
1927-39	Gottfried Kurth	
1939-62	Rudolf Frikart	
1963-70	Hans Mathys-Greub	
1971-82	Rudolf Sohm	
1983	Andreas Kaufmann	im Amt

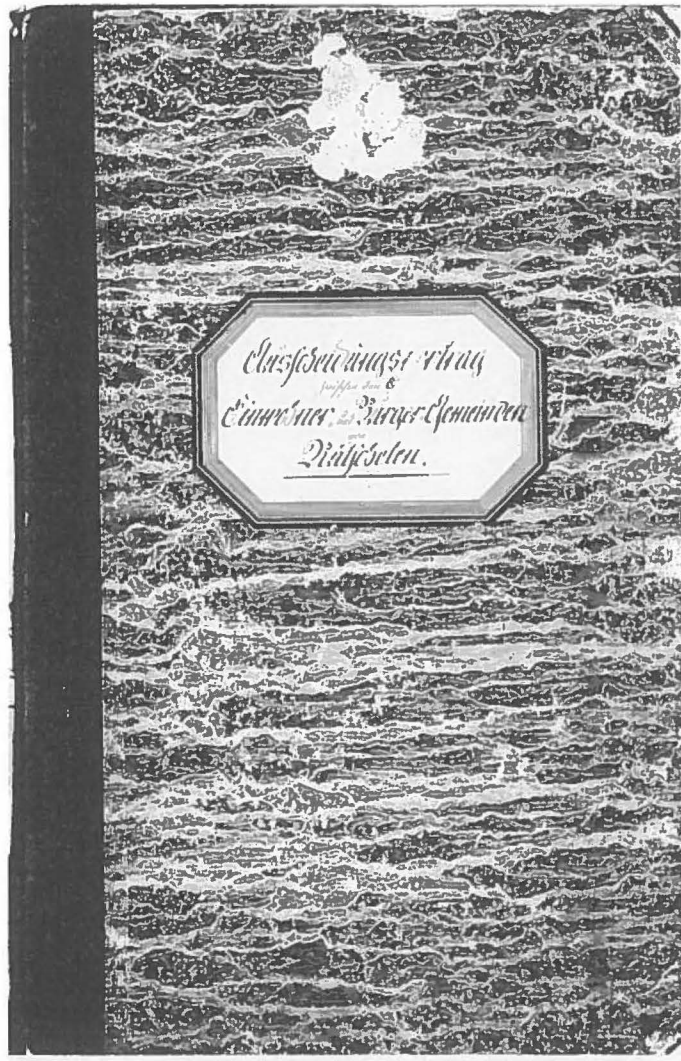
Die Burgerschreiber

1854-58	Jakob Mathys	alt Gemeindeschreiber
1858-60	Joseph Kuert	Joh. Ulr. sel.
1860-80	Jakob Blatt	Einwohnergemeindeschreiber
1880-87	Robert Kuert	im Dorf, Bure
1887	Johann Graber	Sohn, auf dem Hubel, bis 5.10.87
1887-92	Jakob Blatt	wie bereits von 1860-80
1892-22	Gottfried Wälchli	Lehrer in Lotzwil, 1922 verstorben
1922-40	Gottfried Leuenberger	Vrenihanse
1941-72	Walter Wälchli	Maurermeister
1972	Hans Kurth-Meyer	im Amt

Anmerkung

Der Burgerpräsident ist – wie die Namenliste ausweist – von je her eine angesehene Persönlichkeit aus der Rüttscheler Burgerschaft gewesen. Der Burgerschreiber hat unter anderem die Aufgabe, den bis 1997 für das Ausstellen von Heimatscheinen massgebenden Burgerrodel zu führen. Die meisten von ihnen beherrschten das „Schönschreiben“ in Perfektion, wie aus den alten Originaldokumenten ersichtlich ist.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867



Original-Deckblatt des Ausscheidungsvertrags aus dem Jahre 1867

Zwischen der Einwohnergemeinde Rütschelen und der Bürgergemeinde wurde auf Grund der Gesetzesverordnung von 1852 und 1854 der nachfolgende Ausscheidungsvertrag abgeschlossen. Er regelt die Rechts- und Besitzverhältnisse zwischen dem Kirchengut, dem allgemeinen Ortsgut, dem Armengut und dem burgerlichen Gut neu. Darin genau umschrieben sind die Vermögenswerte, Schulden, Rechte, Dienstbarkeiten und die Standorte von Liegenschaften, Land- und Waldstücken. Interessant dabei ist, wie man damals die Abgrenzungen vorgenommen hat, z.B. mit "morgens, mittags, abends und mitternachts" und mit den Namen der jeweiligen Anstösser. Auffallend ist auch die schöne, schwungvolle Handschrift, in der dieses Vertragswerk niedergeschrieben wurde.

Ein weiteres Detail: Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügte die Bürgergemeinde Rütschelen über ein reines Vermögen von Fr. 183'364.76, was zu dieser Zeit sicher enorm war.

Es wird damit bekräftigt

dass die

Einwohnergemeinde von Näffselen,

mit der

Bürgergemeinde von Näffselen,

Bürgergemeinde Solzwyl, Kreisbezirk Luzern,

in Ausführung des Art. 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 1852, des Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Grenzen der Gemeindegüter vom 10. October 1853, und des Justiztitels vom 16. November 1854, den folgenden

Ausscheidungs-Vertrag

über die Gemeindegüter von Näffselen abgeschlossen haben.

A. Gemeindegüter

mit

allgemein örtlichem Zwecke.

Die Einwohnergemeinde von Näffselen

befigt

Teilweise als Glied der Ständegemeinde Solzwyl, welche eigensinnlich durch Kauf, u. s. w. Teilweise auch durch Abkündigung von der Ständegemeinde Solzwyl, den folgenden Gemeindegütern

I. Anteil am Ständegut Solzwyl

Die Ständegemeinde von Solzwyl, welche die Ständegemeinde Solzwyl, Näffselen, Champflekholz und Usterbach umfasst, hat zufolge des

*Die nachfolgenden 31 Seiten enthalten den vollständigen Wortlaut des
Ausscheidungs-Vertrages aus dem Jahre 1867*

Es wird anmit beurkundet,

dass die

Einwohnergemeinde Rütshelen

mit der

Bürgergemeinde von Rütshelen

(Kirchgemeinde Lotzwil, Amtsbezirk Aarwangen)

in Ausführung von Art. 43 des Gesetzes von 6. Dezember 1852, der Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853, und der Instruktion vom 16. November 1854, den folgenden

Ausscheidungs-Vertrag

über die Gemeindegüter von Rütshelen abgeschlossen hat.

A. Gemeindegüter
mit allgemein örtlichem Zwecke

Die Einwohnergemeinde von Rütshelen

besitzt

teilweise als Glied der Kirchgemeinde Lotzwil, teilweise eigentümlich durch Kauf usw., teilweise endlich durch Abtretung von der Bürgergemeinde daselbst, das folgende Gemeinde-Vermögen:

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

I. Anteil am Kirchengut Lotzwil

Die Kirchgemeinde von Lotzwil, welche die Einwohnergemeinden Lotzwil, Rütschelen, Obersteckholz und Gutenberg umfasst, hat zufolge des Ausscheidungsaktes vom 23. Oktober und 30. Dezember 1864 mit Sanktion des Tit. Regierungsstatthalters das Vermögen wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeines Kirchengut

	Fr.	Rp.
a. in <u>zinsbarem Kapital</u>		601.10
b. in <u>Liegenschaften</u>		14'100.00
c. in <u>Beweglichkeiten</u>		5'928.00
d. in <u>Rechten</u> (ohne Schätzung)		0.00
		<hr/>
Summa	Fr.	20'629.10

B. Spezielles Kirchengut

<u>in Liegenschaft</u>		600.00
		<hr/>
Summa des Kirchengutes	Fr.	21'229.10

Zu diesem Kirchengut sind die vier benannten Einwohnergemeinden Lotzwil, Rütschelen, Obersteckholz und Gutenberg nach dem Verhältnis ihrer Steuerkataster Miteigentümer und es bezieht der Einwohnergemeinde Rütschelen davon auf Fr. 881'390.00 Gesamt-Steuer-eigentum des Gemeindebezirkes

berechnet ungefähr ein Viertel Fr. 5'307.27

Summa Kirchengutsanteil Fr. 5'307.27

Soweit der Ertrag des obigen Kirchenguts zu den vorhandenen Bedürfnissen nicht ausreicht, ist die Einwohnergemeinde Rütschelen verpflichtet, das Betreffnis des Defizites nach obigem Verhältnisse durch Tellen beizuschliessen.

II. Schulgut

A. In Liegenschaften

1. das Schulhaus mit Scheune, enthaltend zwei Schulzimmer, Gemeindezimmer, zwei Lehrerwohnungen mit Zubehörden, ferner Keller, Scheune und Stall. – Ist mit Nr. 335 bezeichnet, in Rieg erbaut, mit Ziegelbedachung versehen und zu Fr. 12'000.- in der Bernischen Brandversicherungsanstalt gegen Feuerschaden assekuriert.
Katasterschätzung Fr. 10'000.00
2. den Gebäudeplatz mit Garten und Baumgarten dabei, messend laut Plan 11'054 Quadratfuss, und grenzend ausgespitzt, südlich an die Schulmatte der Wwe Maria Frikart, geb. Kurth im Flösch und diejenige des Jakob Leu im Hofacker, östlich an die Matte der Wwe Frikart, obbemeldet und westlich an die Dorfstrasse.
Katasterschätzung Fr. 210.00
3. die Schulmatte von 1 Jucharte und 19'480 Quadratfuss, im Flösch gelegen. Dieselbe ist begrenzt gegen Morgen durch die Flöschmatte der Wwe Marie Frikart, geb. Kurth d.h. Maria Lanz, geb. Sohm statt Frikart, das Heimwesen der Maria Frikart, geb. Kurth, und die untere Flöschbeunde Nr. 5, gegen Mittag durch die Heimwesen der Elisabeth Graber, Joseph Frikart und Johann Leu, im Hofacker, gegen Abend durch den Flöschwald der Burgergemeinde Rütshelen und gegen Mitternacht durch die Hofstatt des Joseph Leuenberger, alle zu Rütshelen.
Grundsteuerschätzung Fr. 890.00
4. der Reuteliacker im Spiegelberg laut Plan von Inhalt 23'532 Quadratfuss, mit Grenzen: Morgen an die Strasse nach Madiswil, Mittag, Abend und Mitternacht an das Erdreich der Geschwister Sohm, Wagners im Spiegelberg.
Katasterschätzung Fr. 420.00
5. die obere Flöschbeunde nach Plan 21'499 Quadratfuss, grenzend östlich an die Flöschbeunden der Burgergemeinde Rütshelen, südlich an die Schulmatte Nr. 3, westlich an das Erdreich der Wwe Maria Frikart und nördlich an die Schulbeunde Nr. 6.
Schätzung Fr. 320.00
6. die vordere Flöschbeunde allda 13'964 Schweizerfuss und den Grenzen Ost und Süd die Flöschbeunden der Burgergemeinde Rütshelen, West der Acker der Wwe Frikart im Flösch und nördlich die Beunde Nr. 5 oben.
Katasterschätzung Fr. 210.00

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Erwerbung

Die Einwohnergemeinde von Rütshelen hat das Schulgebäude Nr. 1 im Jahre 1848 am Platze des abgebrannten neu erbauen lassen.

Die Burgergemeinde Rütshelen dann hat die Liegenschaften Nr. 2 bis mit 6 lange vor Einführung der Untergerichte eigentümlich besessen und sich die Nummern 3 – 6 durch Zufertigungsurkunde vom 8. Wintermonat 1850 mit Fertigungszeugnis vom 9. gleichen Monates, eingeschrieben im Grundbuche für die Kirchengemeinde Lotzwil Nr. 10, Fol. 181 förmlich zufertigen lassen. Nur Nr. 2 ist ihr nicht zugefertigt worden.

Die Burgergemeinde Rütshelen tritt nun alle fünf Grundstücke hiermit der Einwohnergemeinde Rütshelen zu Schulzwecken eigentümlich und unentgeltlich ab.

Dienstbarkeiten

1. Das Schulgebäude speziell ist dienstbar:
 - a. den Einwohnern und Burgergemeinden zur Abhaltung ihrer Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Gemeinde- und Burgerräte, Schulkommission und übrigen Gemeindebehörden und zur Abhaltung der Kinderlehren, Arbeitsschulen usw.
 - b. den Einwohnern, Burger- und Schulgemeinden zur Aufbewahrung ihrer Archive. Alles dieses ohne Störung der Schulen.
2. Zwischen dem Schulhause und dem Garten durch führt ein Wegrecht zu den Matten der Maria Frikart, geb. Kurth und Jakob Blatt, Zimmermeister, sowie auch ein öffentlicher Fussweg vom Schulhause gegen den Spiegelberg.
3. In der Schulmatte entquillt der Hausbrunnen der Witwe Lanz und des Johann Schneeberger.
4. Zwischen den beiden Beunden Nr. 5 und 6 durch führt von Süd nach Nord ein öffentlicher Feldweg.

Zweckbestimmung

Das Schulgebäude dient speziell zur Abhaltung der Primarschule und Arbeitsschulen der Gemeinde, zu Lehrerwohnungen, Gemeindeversammlungen usw. Die Grundstücke zur Benutzung durch die Lehrer als teilweise Besoldung. Der Garten und Baumgarten werden von beiden Lehrern, die Schulmatte, der Reutiacker und Beunde Nr. 5 von dem Oberlehrer und die Beunde Nr. 6 von dem Unterlehrer benutzt und zwar schon seit Jahren.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

B. In Kapitalien

	Fr.	Rp.
Laut Rechnung des Schulsäckelmeisters Johann Jakob Mathys, im Leebach, vom 5. Jenner 1864 mit Passation vom 6. Februar und 24. März gleichen Jahres, für die Jahre 1862 und 1863 abgelegt, besass das Schulgut auf 31. Dezember 1863 an Kapitalien		1'065.23
Darunter sind von dem sogenannten Seilerschen Schulfond inbegriffen	<u>Fr. 844.93</u>	
Die Entstehung des übrigen Kapitals ist nicht bekannt und datiert von früheren Jahren her.		
		<hr/>
	Summa Franken	<u><u>1'065.23</u></u>

Der Seilersche Schulfond stammt von der Teilung vom 1. und 10. April 1837 über das Schulgut des Amtsbezirkes Aarwangen, und es sind in dieser Urkunde über die Verwendung des Ertrages die folgenden

Bestimmungen

enthalten, welche genau zu befolgen sind. (Beschluss des Tit. Regierungsrates vom 15. April 1836)

1. Es soll jede Gemeinde den nach Teilung von dem Amtsschulfond erhaltenen Anteil ihrem Schulgute einverleiben, folglich den ganzen Betrag als ein Kapital des Schulgutes anlegen, der Einwohnergemeinde stehen bleiben, welches wohl vermehrt, aber nicht vermindert werden darf.
2. Die jährlichen Zinsen dieses Schulgutes sollen obigem Beschluss gemäss nach den Vorschriften des Erziehungs-Departements verwendet werden, welche laut Zuschrift desselben vom 26. September 1836 also lauten:
 - a. der jährliche Zins soll vollständig zu Schulzwecken verwendet werden.
 - b. Es sollen daraus keine Kosten bestritten werden, welche bisher aus anderen Quellen gedeckt worden sind.
 - c. Jener Zins darf nicht zur Besoldung der Schullehrer verwendet werden.
 - d. Da wo bisher Schulprämien ausgeteilt worden sind, darf jener Zins nicht zu diesem Zwecke verwendet werden; da aber wo bisher keine Schulprämien verteilt worden sind, darf der Zins auf solche verwendet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass sie nur den ausgezeichneten Schülern zukommen. – Übrigens sollen die Verzeichnisse der auszuteilenden Bücherprämien den betreffenden Schulkommissionen mitgeteilt werden.
 - e. Der Regierungstatthalter wacht bei der jährlichen Passation der Schulrechnungen über die Handhabung dieser Vorschriften.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Dotation

Zufolge Verfügung des Tit. Regierungsrates des Kt. Bern vom 20. August 1866 hat die Bürgergemeinde Rütshelen der Einwohnergemeinde in das Schulgut zu erlegen eine Dotation von Franken 15'000.00

Diese Summe ist vom 1. Januar 1867 hinweg jedes Jahr zu vier vom Hundert zu verzinsen und soll auf eine gegenseitig frei stehende Kündigung mit drei Monaten Frist abbezahlt werden, wofür die Bürgergemeinde ihre Habe und Güter verschreibt.

Zweckbestimmung

Bestreitung der Lehrerbesoldungen und sonstigen Ausgaben für die Schulen aus dem Ertrag resp. Zinsen

	<u>Summa Dotation</u>	Franken 15'000.00
dazu das vorstehende <u>Kapitalvermögen</u> von		Franken 1'065.23
		<hr/>
gemehrt, besitzt das <u>Schulgut</u> nun <u>Kapitalien</u>		Franken 16'065.23
		<hr/> <hr/>

Soweit die aufgezählten Vermögens-Ertragnisse zu den Schulzwecken wie Besoldung der Lehrer oder Lehrerinnen, Arbeitslehrerin usw. nicht zureichen, werden die betreffenden Defizite dann von der Einwohnergemeinde durch Tellen bestritten.

C. in Beweglichkeiten

Diese bestehen in den Schulbänken, Schultischen, Tafeln, Karten, Büchern usw. laut Inventar vom 21. Juni 1865 im Schatzwerte von Franken 200.00 von der Einwohnergemeinde zu Schulzwecken angekauft.

	Summa Beweglichkeiten	Franken 200.00
		<hr/> <hr/>

D. Rechte

Die Burgergemeinde Rütshelen ist verpflichtet, der dasigen Einwohnergemeinde zu leisten, resp. zu verzeigen:

- a. Für einen allfälligen Neubau sowie zu den sämtlichen Reparaturen des Schulhauses, ferner auch zu den neuen Schultischen und Schulbänken oder Reparaturen derselben, das nötige zweckdienliche Bauholz.
- b. Für den Schulhausbrunnen das nötige Holz zu Dünkeln.
- c. Für alle Schulzimmer, selbst für solche zu neu zu errichtenden Schulen, das benötigte zweckdienliche Brennholz zum Erwärmen der Öfen, und zwar für die eigentlichen Primarschulen sowohl als auch für die Arbeitsschulen, Kinderlehren, Gemeindeversammlungen und Sitzungen der Gemeindebehörden.
- d. Dem Oberlehrer alljährlich ein und ein halbes Klafter Buchen- und ein und ein halbes Klafter Tannenholz in Spalten.
- e. Dem Unterlehrer ein Klafter Buchen- und zwei Klafter Tannenholz auch in Spalten.
- f. Bei Errichtung neuer Lehrstellen dann jedem der neuen Lehrer das gesetzliche Quantum Holz, wobei jedoch verstanden sein soll, dass wenn ein dritter Lehrer angestellt würde, sie – die Burgergemeinde – nicht mehr als das gesetzliche Quantum, das es dann für alle drei oder mehr Lehrer bezieht, zu verabfolgen habe.

Das Bau- und Reparationsholz sowohl als das Brennholz wird von der Burgergemeindebehörde in den Gemeindewaldungen stehend angewiesen. Die Fällung, Aufrüstung, Fuhrungen, Baukosten usw. dann fallen der Einwohnergemeinde zur Last, welche namentlich das Brennholz der Lehrer und zu den Schulöfen zum Schulhause zu liefern hat. Das sogenannte Abholz von dem Bau- und Reparationsholz fällt der Burgergemeinde zurück, soweit sie solches nicht allfällig zu den Brennholzlieferungen bestimmt.

Die Entstehung dieser Holzrechte ist unbestimmt und immerhin schon alt. Neuerdings wurden solche teilweise durch Sprüche des Tit.

Regierungsstatthalteramtes von Aarwangen vom 11. März 1843 und 11. Juni und 5. Juli 1866 und Entscheid des Tit. Regierungsrates Bern vom 20. August 1866 festgestellt.

Die Burgergemeinde verpflichtet sich daher, diese Holzlieferungen in Zukunft immer richtig, rechtzeitig und unentgeltlich auszurichten, wie oben bestimmt worden ist.

Die Einwohnergemeinde dagegen verspricht, sowie die gegenwärtigen Schulöfen baufällig geworden sein werden, die neuen Öfen nach der neuen Holz sparenden Konstruktion erstellen zu lassen.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Schatzung

Die obigen Holzrechte werden gewertet:

a. Das Reparationsholz für Schulhaus, Tische, Bänke etc. jährlich auf	Fr.	50.00
b. Das Brennholz zu den Schulöfen (5 bis 600 Wellen) jährlich	Fr.	35.00
c. Das Brennholz für den Oberlehrer (à Fr. 28 + 18)	Fr.	69.00
d. Das Brennholz für den Unterlehrer (dito)	Fr.	64.00
Summa jährlicher Anschlagpreis	Fr.	218.00
oder zu 25-fachem Werte kapitalisiert	Fr.	5'450.00

**Zusammenzug des
Vermögens des Schulgutes**

A. In <u>Liegenschaften</u>	nach Steuerkataster	Fr.	12'050.00
B. In <u>Kapitalien</u>	mit Dotation	Fr.	16'065.23
C. In <u>Beweglichkeiten</u>	nach Inventar	Fr.	200.00
D. In <u>Rechten</u>	kapitalisiert	Fr.	5'450.00
Summa Vermögen		Fr.	<u>33'765.23</u>

Schulden

Auf diesem Vermögen lasten zufolge der vorangeführten Schulrechnung des Joh. Jak. Mathys im Leebach vom 5. Jenner 1864 mit Passation vom 6. Februar und 24. März 1864 an Passiven welche grösstenteils aus dem Neubau des Schulhauses, der durch den Brand des früheren leider nötig wurde, entstanden ist.

	Fr.	2'251.45
Summa Schulden	Fr.	<u>2'251.45</u>

Bilanz

Das <u>Vermögen</u>	ist eingeschätzt zu	Fr.	33'765.23
Die <u>Schulden</u>	betragen	Fr.	<u>2'251.45</u>
<u>Somit besteht reines Vermögen</u>		Fr.	<u>31'513.78</u>

III. Allgemeines Ortsgut

A. In Liegenschaften

Die Einwohnergemeinde besitzt:

1. das Feuerspritzenhäuschen im Flösch allda, Bauart in Holz, Ziegelbedachung, ohne Brandversicherung, mit Schätzung nach Kataster Fr. 100.00
 2. den Platz, worauf dasselbe steht, bis an die Dachtraufe, messend ca. 240 Quadratfuss, und angrenzend gegen Morgen an die Dorfstrasse, gegen Abend an den Feuerweiher, gegen Mittag und Mitternacht dann an das Erdreich der Burgergemeinde Rütshelen. Ist im Kataster nicht besonders geschätzt.
 3. den Feuerweiher dabei messend laut Kataster mit Nr. 2 zusammen 10'171 Quadratfuss, ist geschätzt zu Fr. 100.00 und begrenzt östlich von dem Platz 2 und nördlich Strasse, sonst ringsum von dem Erdreich der Burgergemeinde.
 4. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken, Plätze und Borde im Gemeindebezirk, soweit solche nicht Staats- oder Privat-Eigentum sind, mit der Pflicht zur Unterhaltung und Rechte der Benützung derselben. Schätzung keine.
- Summa der Liegenschaften Fr. 200.00

B. Beweglichkeiten

1. Löschgerätschaften
Darunter sind enthalten eine Feuerspritze mit Zubehörenden, 64 Wassereimern, Leitern, Feuerhaken etc. laut Inventar vom 21. Juni 1865. Schätzung derselben Fr. 952.00
 2. Gemeindewerk Geschirr
1 Schneepflug, 1 Bänne, 3 Pickel, 1 Grabaxt, 3 Hauen,
2 Schaufeln etc. Schätzung (Inventar vom 21. Juni 1865) Fr. 50.00
- Summa Beweglichkeiten Fr. 1'002.00

Diese Gegenstände wurden von der Einwohnergemeinde angekauft und es dient das Spritzenhäuschen zur Aufbewahrung der Löschgerätschaften, Spritze etc., alle übrigen aber zu den angegebenen Zwecken.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Erwerbung

Das Spritzenhaus ist von der Einwohnergemeinde erbaut worden. Der Boden sowie der Feuerweiher war bisher Eigentum der Burgergemeinde, welche solches laut der hievon ausgeführten Zufertigungs-Urkunde vom 8. November 1850 mit Fertigungszeugnis vom 9. gleichen Monats, Grundbuch für Lotzwil Nr. 10, Folio 181 unter Nr. VII der Grundgüter erworben hat. Sie tritt solches indessen der Einwohnergemeinde Rütschelen zu angegebenen Zwecken zum Eigentum unentgeltlich ab.

C. In Kapital

Die Burgergemeinde verpflichtet sich ferner, der Einwohnergemeinde, gemäss Verfügung des Tit. Regierungsrates in Bern vom 20. August 1866 als Dotation zu bezahlen ein Kapital von Fr. 15'000.00 schreibe fünfzehn tausend Franken

Summa Kapital	<u>Fr. 15'000.00</u>
---------------	----------------------

Dieses Kapital ist vom 1. Januar 1867 hinweg der Einwohnergemeinde alle Jahre zu vier vom Hundert zu verzinsen und soll auf eine gegenseitige frei stehende Kündigung mit dreimonatlicher Frist ihr abbezahlt werden; für welche Verpflichtung die Burgergemeinde ein Vorrecht auf ihre Habe und Gut verschreibt.

D. Rechte

Der Einwohnergemeinde Rütschelen stehen folgende Rechte zu:

1. Mitbenutzung der Kirche und des Totenackers zu Lotzwil, wie des sämtlichen übrigen Kirchenvermögens der Kirchgemeinde nach den Zweckangaben des Ausscheidungsvertrages vom 23. Oktober und 30. Dezember 1864 und im dem dort verzeichneten Verhältnisse.
2. Die Abhaltung der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen des Gemeinderates im Schulhause, ausserhalb der Schulzeit, wie auch Aufbewahrung ihres Archivs daselbst.
3. Die Verwaltung sämtlicher Ortsgemeindegüter und des Bürgerlichen Armengutes durch die Behörden und Beamte, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Ortspolizei, das Vormundschafts-, Armen- und Schulwesen durch den Gemeinderat und Schulbehörde etc. nach Gemeindegesetz.
5. Bei Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen der reglementarische Bezug der nötigen Gemeindesteuern (Tellen) zu den Kosten der Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde usw. usw.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

**Zusammenzug des Gemeindevermögens
mit rein örtlichem Zwecke**

A. <u>In Liegenschaften</u>		Fr. 200.00
B. <u>In Beweglichkeiten</u>		Fr. 1'002.00
C. <u>In Kapital</u>		Fr. 15'000.00
D. <u>In Rechten</u>	ohne Schätzung	0.00

	<u>Summa des Ortsgutes</u>	Fr. 16'202.00
		=====

IV. Orts-Armengut

In Kapitalien

Laut der von Jakob Schneeberger im Wyl für das Jahr 1864 abgelegten Armengutsrechnung der Gemeinde Rütschelen vom 10. Jenner, mit Passation vom 4. und 27. Hornung, alles 1865, besass das Armengut von Rütschelen in 48 Posten zusammen ein Vermögen von	Fr. 9'521.12
dazu Restanz von unangewendetem Kapital mit	<u>Fr. 1'045.19</u>
Somit zusammen ein Betrag von	Fr. 10'566.31
wovon aber bestehende <u>Schulden</u> abzuziehen sind	<u>Fr. 2'120.00</u>
Somit nun effektiver Bestand	Fr. 8'446.31
Der <u>gesetzliche Bestand</u> des <u>Armengutes</u> auf Ende 1864 soll nach der gleichen Rechnung jedoch sein	<u>Fr. 16'930.82</u>
Somit ist ein Defizit noch zu ersetzen von	Fr. 8'484.51
Von diesem gesetzlichen Bestand der	Fr. 16'930.82
ist laut gleicher Rechnung noch eine Summe von	Fr. 163.73
als gesetzlicher Bestand des Bürgerlichen Armengutes auf 1. Januar 1858 abzuziehen.	
Somit bleiben als Restanz	<u>Fr. 16'767.09</u>
Das <u>ORTS-ARMENGUT</u> beträgt demnach	Fr. 16'767.09
Zu demselben kommt noch das <u>Vermögen der Krankenkasse</u> laut Rechnung vom 10. Jenner 1865 mit	<u>Fr. 100.00</u>
<u>Summa ORTS-ARMENGUT</u>	<u>Fr. 16'867.09</u>

Das Armengut der Gemeinde war auf 1. Jenner 1858 verbraucht bis auf die oben angesetzten welche Restanz nun das bürgerliche Armengut bildet. Die Summe, welche über diese nun vorhanden ist, wurde seither von der Gemeinde durch Tellen zusammengelegt und soll nun derselben als Ortsarmengut verbleiben. Was nun zur Ergänzung bis auf den gesetzlichen Bestand von Fr. 16'767.09 noch fehlt, muss die Gemeinde ebenfalls durch Tellen zusammenlegen und so auch die bestehenden Schulden bezahlen, da keine davon in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Verwaltung der Armengüter steht dem Einwohnergemeinderat zu. Soweit die ordentlichen Einnahmen aus dem Ertrag der Gemeindegüter zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Einwohnergemeinde für Ortspolizei, Armenwesen, Löschanstalten usw. nicht zureichen, werden die Defizite, gestützt auf das Tellenreglement der Gemeinde vom 31. Jenner 1863, mit Sanktion vom 23. Februar gleichen Jahres, durch Tellen bestritten.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

ZUSAMMENZUG
des
EINWOHNERGEMEINDE-VERMÖGENS

I.	<u>Kirchengut</u>	Anteil	Fr.	5'307.27
II.	<u>Schulgut</u>		Fr.	31'513.73
III.	<u>Ortsgut</u>	Allgemeines	Fr.	16'202.00
IV.	<u>Ortsarmengut</u>		Fr.	16'867.09

		Total Vermögen	Fr.	69'890.09
				=====

B. Gemeindegüter mit rein burgerlichem Zwecke

I. Burgerliches Armengut

Dasselbe enthält laut Armengutsrechnung des Jakob Schneeberger im Wyl, vom 10. Jenner, mit Passation vom 4. und 27. Februar, alles 1865, auf Ende 1864 den Bestand als Etat per 1. Jenner 1858

	Fr. <u>163.73</u>
Summa	Fr. <u>163.73</u>

Dasselbe entstand aus Einzugsgeldern. Besondere Vergabungen zu speziellen Zwecken sind nicht bekannt. Der Ertrag wird nach Gesetz zu Armenzwecken verwendet und besorgt der Einwohnergemeinderat die Verwaltung seit langen Jahren.

II. Allgemeines Burgergut

A. In Liegenschaft

Ackerland

1. der Bergacker nördlich des Dorfes. Messung laut dem Gemeindeplan 29 Jucharten und 10'780 Quadratfuss. Grenzen: gegen Morgen an die Waldung der Burgergemeinde Lotzwil und den Acker des Jakob Schneeberger zu Lotzwil, gegen Mittag die Strasse nach Lotzwil, gegen Abend die Heimwesen des Johann Jakob Mathys im Wyl und Andreas Flückiger am Berg, und Mitternacht dann der Neuholzwald der Burgergemeinde Rütschelen Nr. 1 hienach.
Katasterschatzung Fr. 20'560.00
2. der Äbnitacker, auch am Berg daselbst gelegen, früher Eichwaldung, nun urbar. Inhalt 18 Jucharten und 930 Quadratfuss. Begrenzung: östlich an den Äbnitacker des Johann Wittwer Gemeinderat, Andreas Kaufmann Burgerpräsident und Jakob Blatt Burgerschreiber, alle zu Rütschelen, Jakob Schneeberger alt Öler zu Lotzwil, wieder Andreas Kaufmann und die Gebrüder Kurth, Salzmanns zu Rütschelen und Gebrüder Wiedmer zum Mattenhof, südlich von den Ackern der Andreas Kaufmann obbemeldet, Johann Wirth Bauer, Jakob Leu Gemeinderat und Witwe Barbara Mathys, geb. Blatt, Andreas sel. daselbst, westlich von denjenigen des Johann Wirth und des Jakob Mathys Gemeinderat allda, und nördlich von dem Heimwesen des Johann Mathys am Berg und der Strasse nach Lotzwil.
Schatzung Fr. 7'210.00

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

3. das Untere Moos, Reuteland nördlich des Dorfes gelegen, haltend laut Plan 3 Jucharten und 37'535 Quadratfuss mit den Grenzen: Osten der Moosacker der Wwe Barbara Blatt geb. Marbot im Dorfe, Süden denjenigen des Johann Bögli Wirt daselbst, Westen der Flöschwald der Burgergemeinde Rütshelen und der Wald der Burgergemeinde Bleienbach, Norden den Moosacker des Johann Mathys Schmied zu Rütshelen. Schatzung Fr. 1'570.00
4. das Obere Moos, allda mit Inbegriff eines Stückes vom Flöschwald urbanisierter Waldbodens von 14'600 Quadratfussen, nunmehr nach Kataster 4 Jucharten und 23'696 Fuss inhaltend, mit Begrenzung gegen Morgen von dem Moosacker des Johann Mathys im Lindenacker, gegen Mittag von denjenigen des Jakob Blatt Zimmermeister und dem Flöschwald Nr. 2, Abends von dem Hämisacker der Witwe Barbara Gygax, geb. Mathys zu Bleienbach, Mitternacht von dem Moosacker des Johann Bögli Wirt zu Rütshelen. Katasterschatzung Fr. 2,680.00
5. den Holzacker auf dem Bergfelde östlich des Dorfes, messend nach Plan und Kataster 40 Jucharten und 9'199 Quadratfuss (vier Jucharten davon sind zu Wald angebaut worden). Grenzen: Morgen das Dennlisboden-Neuholz der Burgergemeinde Rütshelen, Nr. 3, Mittag das Heimwesen des Johann Mathys im Leebach und die Äcker der Johann Mathys, Jakob, Leu, Witwe Barbara Kurth geb. Blatt, Friedrich Trachsel im Wyl und Johann Jakob Mathys Markgraf auf dem Hubel, Abend die Strasse nach Madiswil und die Heimwesen der Johann Kurth Wirt, Ulrich Mathys Käser, Johann Leuenberger, und Johann Jakob Mathys geb. Blatt Schreiners Witwe, Johann Mathys Schmied und Johann Bögli Wirt, alle zu Rütshelen. Schatzung Fr. 16'090.00
6. das Mösli, der Weidacker und das Flühli Ackerland, südlich des Dorfes, am Spiegelberg gelegen, nach Plan zusammen in einem Umfang 43 Jucharten und 8'878 Quadratfuss inhaltend, wovon nun auch 1 ½ Jucharten zu Wald angepflanzt worden sind. Angrenzung des Ganzen gegen Osten: das Heimwesen des Johann Mathys im Leebach, die Waldung Nr. 3 hienach, die Waldung des Johann Ulrich Schürch an der Bysegg, die Äcker der Witwe Maria Lanz geb. Sohm, Jakob Seiler Händler, Andreas Sohm und Johannes Lanz am Spiegelberg und Johann Ulrich Schürch obbemeldet, und den Weidhof des Christian Habegger daselbst. Westen: der Wald Nr. 6 hiesiger Burgergemeinde, die Zelgliäcker der Witwe Barbara Kurth und Jakob Schneeberger im Wyl und das Heimwesen des Johann Lanz Heinrichs sel. am Spiegelberg. Süden: der Acker des Rudolf Lanz und das Heimwesen des Jakob Seiler allda. Norden: die Strasse nach Madiswil sowie die Hausplätze und Hofstätten der Wwe Elisabeth Stalder geb. Müsli, Jakob Lanz Decker, Johann Leuenberger, Johann Burkhalter,

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

- Jakob Schneeberger, Jakob Seiler, die Äcker der Wwe Stalder Christians sel., Johann Jakob Sohm, Andreas Sohm, Frau Mathys geb. Hug, die Schulreute, die Strasse nach Madiswil, das Heimwesen der Geschwister Sohm Wagners, Äcker der Wwe Barbara Kurth geb. Blatt, Wwe Lanz geb. Sohm, und Christian Trachsel im Wyl, und die Hofstatt des Johann Mathys im Leebach, alle zu Rütschelen. Schatzung Fr. 28'000.00
7. die Untere Flöschbeunde westlich, nach Ausscheidung der Schulbeunde noch 4 Juacharten und 32'909 Quadratfuss Ackerland und grenzend gegen Morgen an das Heimwesen der Wwe Maria Frikart geb. Kurth im Flösch, Johann Christen Maurer, Johann Sohm Friedrichs sel., Johann Sohm Jöggis und Joseph Kaufmann daselbst, gegen Mittag an das Heimwesen der Johann Steffen und Barbara Leuenberger geb. Kurth daselbst, gegen Abend an diejenigen der Joseph Frikart und Elisabeth Graber, die Schulmatte und die beiden Schulbeunden, und gegen Mitternacht an das Heimwesen der Maria Frikart-Kurth Flösch. Schatzung Fr. 2'900.00
8. die Obere Flöschbeunde mit der neuen Schwandenweidreute, welche vom Trubbergwald urbar gemacht wurden, Ackerland, Inhalt laut Plan 5 Jucharten und 24'489 Quadratfuss (der Feuerweiher und das Spritzenhaus ist davon abgeteilt), grenzend östlich gegen an diesen Feuerweiher und Spritzenhausplatz und die Dorfstrasse, südlich an das Heimwesen des Rudolf Lanz, den Buhacker der Wwe Blatt im Flösch, und die Schwandenweidäcker der Wwe Frikart und Johann Mathys im Leebach, westlich und nördlich dann an den Trubbergwald der Burgergemeinde Rütschelen. Schatzung Fr. 3'100.00
9. die neue Trubbergreute, neu urbanisiert, nach dem Kataster messend 2 Jucharten und 10'131 Fuss Ackerland, grenzend östlich an den Acker der Wwe Lanz, südlich desgleichen, westlich an den Trubbergwald der Burgergemeinde und nördlich an die Äcker der Andreas Blatt Krämers und Johann Wirth Bauer. Schatzung Fr. 1'350.00
10. die neue Schwandenreute südwestlich, Inhalt 31'042 Schuh, angrenzend nördlich an die Heimwesen der Wwe Barbara Gerber geb. Grädel und Jakob Kurth auf der Schwanden, sonst überall an die Buchwaldung der Burgergemeinde Nr. 5. Schatzung Fr. 310.00
11. der Rainacker im Spiegelberg, südlich, was von dem angekauften Rainheimwesen noch urbar ist, messend 1 Jucharte und 11'123 Schweizerfuss und ist begrenzt: von der neu angesetzten Rainwaldung und südlich von der Häusli-Hofstatt und Buchwald Nr. 5 und 8, hienach westlich von dem Erdreich des Johann Kurth Gemeindeammann und der Wwe Elisabeth Kurth geb. Bösiger und nördlich von der Letzteren. Schatzung Fr. 510.00

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Waldungen

1. der Neuholzwald, Tannenwald am Berg gelegen in einem Umfang laut Plan 19 Jucharten und 16'733 Quadratfuss inhaltend, der ganze Wald weist die Begrenzung: Osten das Kleinholzerdreich der Burgergemeinde Lotzwil, Norden die Waldung der Gleichen, Süden der Bergacker Nr. 1 vorn und Westen die Matte der Wwe Maria Frikart-Kurth, Barbara Mathys-Blatt, Maria Mathys-Brügger und Jakob Mathys Gemeinderat.
Schatzung Fr. 9'710.00
2. der Flösch- und Trubbergwald, Tannenwaldung, westlich des Dorfes nach Plan und Kataster der Gemeinde 83 Jucharten und 17'765 Schweizerfuss inhaltend, begrenzt: Morgens durch das Heimwesen der Gebrüder Kurth Salzmanns und die Äcker der Jakob Blatt, Zimmermann, Andreas Blatt, Krämer, die Flöschbeunden Nr. 8 der Burgergemeinde, Äcker der Wwe Lanz geb. Sohm, Jakob Hug im Wyl, Jakob Leu und die Heimwesen der Johann Leuenberger und Johann Leu im Flösch, wie auch die Schulmatte der Einwohnergemeinde, Mittags durch die Flöschbeunde der Burgergemeinde, Abends durch die Schwandenweidäcker der Johann Mathys im Graben und Jakob Leu im Hofacker und durch die Schwandenweidmatten des Jos. Mathys im Graben und der Gebrüder Uebersax zu Oberbützberg, und Mitternachts durch die Waldungen der Burgergemeinde Bleienbach, den Hämisacker der Wwe Barbara Gygax geb. Mathys allda, das obere Moos Nr. 4 hievor und den Moosacker des Jakob Blatt Zimmermeister in Rütshelen.
Katasterschatzung Fr. 30'040.00
3. das Neuholz, Mösli und Langetenrain, östlich des Dorfes, Tannenwaldung von Inhalt mit Inbegriff der vom Holzacker Nr. 5 zu Wald angepflanzten 4 Jucharten, zusammen 40 Jucharten und 14'782 Fuss in einem Umfange. Davon liegen 8 Jucharten und 39'324 Fuss im Gemeindebezirk Madiswil, das übrige in demjenigen von Rütshelen. Die Grenzen sind: Osten das Heimwesen des Jakob Hess Vater und der Brüder Hess Söhne im Denlisboden, die Leebachmatte des Friedrich Trchsel auf dem Bodenberger, die Matte der Gebrüder Widmer zum Mattenhof und der Langetenbach. Süden das Heimwesen des Johann Schneeberger an den Byseggmatten und die Wälder der Friedrich Schneeberger, Gebrüder Schürch, Gebrüder Wälti und anderen Besitzern an der Bysegg und die Gebrüder Ledermann zu Mättenbach. Westen das Erdreich Nr. 6 der Burgergemeinde Rütshelen, das Heimwesen des Johann Mathys im Leebach und den Holzacker Nr. 5 hievor und Norden das Heimwesen des Johann Ulrich Brod im Sandbühl.
Katasterschatzung Fr. 12'310.- und Fr. 3'600.- zusammen Fr. 15'910.00

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

6. der Höchrain und der Köpflwald, Tannenwaldung am Spiegelberg, südlich des Dorfes; Messung laut Plan 11 Jucharten und 8'335 Quadratfuss und begrenzt: nördlich von den Zelgliackern der Wwe Elisabeth Kurth geb. Bösiger, Johann Kurth Ammann und Wwe Barbara Kurth geb. Blatt im Wyl, östlich: von dem Flühli Nr. 6 der Burgergemeinde und dem Erdreich des Jakob Seiler, südlich: von dem Bonsberg der Burgergemeinde Madiswil und westlich: von dem Rain der Burgergemeinde Rütshelen.
Schatzung Fr. 4'480.00
7. der Lengackerwald, Tannenwaldung allda, neu angepflanzt. Inhalt 2 Jucharten und 28'184 Quadratfuss, wovon 1 Jucharte und 12'775 Quadratfuss im Bezirke Rütshelen, das übrige im Bezirke Madiswil liegt, mit Nr. 6 und 7 ein zusammenhängendes Stück, dessen Grenzen sind: Osten der Bonsberg Acker der Dorfburgergemeinde Madiswil, Süden und Westen der Rain und Höchrainwald Nr. 6 und 8, und Norden Höchrainwald Nr. 6 der Burgergemeinde Rütshelen.
Schatzung Fr. 970.00
8. der Rainwald, neu angeplanter Tannwald vom Rainheimwesen, Inhalt 8 Jucharten und 940 Quadratfuss mit Begrenzung: Morgen der Bonsberg der Dorfburgergemeinde Madiswil, und der Hochrainwald Nr. 6. Mittag der Buchwald Nr. 5 und der Wald der Burgergemeinde Madiswil. Westen und Norden der Rainacker Nr. 11 und die Stampfmatte der Wwe Elisabeth Kurth geb. Bösiger Abrahams sel. im Wyl zu Rütshelen.
Schatzung Fr. 3'210.00

ERWERBUNG

Die Burgergemeinde Rütshelen war lange vor Einführung der Untergerichte im Jahre 1804 in den Besitz und das Eigentum der Grundbesitzungen Nr. 1 bis mit 10 und den Waldungen Nr. 1 bis mit 6 gelangt und seither auch in dem ruhigen Besitze und der Nutzung derselben verblieben. Sie hat sich diese sämtlichen Grundgüter auch durch Zufertigungsurkunde vom 8. Wintermonat 1850 mit Fertigungszeugnis vom 9. gleichen Monats, eingeschrieben in dem Grundbuche für die Kirchengemeinde Lotzwil Nr. 10 Folio 181, Madiswil Nr. 11 Folio 563 und Herzogenbuchsee Gr.B. 6 Nr. 27 Folio 235 förmlich zufertigen lassen.

Den Rainacker Nr. 11 und Rainwald Nr. 8 dann, erwarb sie als Heimwesen von Friedrich Richard zu Waltrigen, zufolge Kaufvertrags vom 30. August und 6. Herbstmonat 1859, mit Fertigung vom 29. Okt. gl. Jahres Gr.B. Nr. 13 Folio 78. Den Lengacker Nr. 7 endlich erkaufte sie von Johann Kurth Wirts Felix und Johann Ulrich Hug, laut Kaufbeile vom 4. und 11. Herbstmonat 1855, gefertigt den 13. des gleichen Monats, Grundbuch für Lotzwil Nr. 12 Folio 41 und Madiswil Grundbuch Nr. 12 Folio 660.

DIENSTBARKEITEN

Ackerland

betreffend den Bergacker Nr. 1

1. Der Abendgrenze nach, und an einigen Stellen über den Acker, führt ein offener Weg auf die Bergäcker und die Lengmatten verschiedener Besitzer, wie auch zu dem Heimwesen des Andreas Flückiger am Berg.

betreffend den Äbnitacker Nr. 2

2. Die Johann Wittwer Gemeinderat, Andreas Kaufmann Bürgerpräsident und Jakob Blatt Burgerschreiber zu Rütshelen und Jakob Schneeberger zu Lotzwil haben das Wegrecht von der Lotzwilstrasse über den Acker zu ihren Weidäckern allda.
3. Ferner haben die Gebrüder Kurth, Salzmanns und Andreas Kaufmann zu Rütshelen von West nach Ost und Jakob Mathys Gemeinderat allda von Süd nach Nord über den gleichen Acker Wegrecht zu ihren Äbnitäckern daselbst.

bezüglich des Oberen Mooses

4. Johann Mathys im Lindenacker hat zum Teil der Mittagsgrenze nach darüber ein Wegrecht zu seinem Moosacker.
5. Darüber führt auch von Süd nach Norden der Weg zu dem Moosacker des Johann Bögli Wirt, der dafür jährlich sechs Kreuzer = Rp. 33 Lehenszins oder die Loskaufsumme zu bezahlen hat.

den Holzacker Nr. 5 belangend

6. Darüber führt von Abend nach Morgen ein öffentlicher Fahrweg von dem Dorfe nach Sandbühl und Dennlisboden.
7. Ist er auch einem öffentlichen Fusswege vom Dorfe zum Leebach dienstbar.

auf dem Mösli, Weid- und Flühliacker

8. In der Richtung von West nach Ost haben die Wwe Maria Lanz geb. Sohm, Johann Kurth Ammann, Jakob Seiler, Johann Burkhalter, Johann Sohm, Andreas Sohm und Johann Lanz Burgerrat, alle Spiegelberg, das übliche Wegrecht auf besitzenden Byseggäckern.
9. Darüber führt auch die Strasse von Rütshelen nach Madiswil und diejenige nach Leimiswil, sowie endlich der Weg zu dem Heimwesen des Johann Mathys im Leebach.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

10. Dienstbar auch einem Wegrechte zu Gunsten der Leebachmatte des Friedrich Trachsel am Bodenberg zu Zell und dem Bergzellacker des Gleichen.
11. Von Nord nach Süd führt darüber der Weg zu den Flühliackern des Jakob Seiler im Spiegelberg. Ferner bestehen darüber drei öffentliche Fusswege, der ein gegen den Acker und Leimiswil, der zweite von dem Acker und Flühli nach dem Häfelibrunnen und der dritte vom Spiegelberg neben der Wwe Stalders Hofstatt vorbei auf das Flühli.
12. Beinahe oder ganz eingeschlossen ist dieses Grundstück, nördlich liegen die Hausplätze Gärten etc. des Rudolf Lanz, Wwe Mathys geb. Hug, Jakob Schneeberger, Rudolf Lanz, Jakob Seiler, Jakob Lanz Decker, Jakob Seiler, Wwe Elisabeth Stalder und Andreas Sohm Schuhmacher, alle am Spiegelberg.

auf der Flöschbeunde Nr. 7

13. Wwe Maria Frikart geb. Kurth im Flösch hat darüber zu ihrer sogenannten Leingrube ein Wegrecht von Süd nach Nord, diesen Weg haben auch die beiden Schulbeunden zu benützen.
14. Beinahe oder ganz eingeschlossen in dieses Grundstück sind auch die Hausplätze, Gärten etc. der Nachgenannten, welche solche durch Loskauf der Lehenzinse erworben haben, nämlich: Johann Sohm Jöggis, Johann Sohm Friedrichs sel., Josef Kaufmann, Johann Steffen, Barbara Sohm geb. Leuenberger und Felix Kurth, alle im Flösch.

auf der Beunde Nr. 8

15. Darüber führt von Ost nach West der öffentliche Weg von Rütshelen nach Dornegg, sowie von Süd nach Nord ein Karrweg.
16. Über die Trubbergreute führt von Süd nach Nord ein Weg zu den Äckern der Andreas Blatt Krämers und Jakob Blatt Zimmermeister.
17. Auch über die neue Schwandenreute führt ein solcher auf die Schwanden.

bezüglich den Rainacker Nr. 11 und den Rainwald Nr. 8

18. Der Weg dazu führt durch den Buchwald Nr. 5 wie auch darüber ein Fussweg besteht.
19. Der Brunnen, welcher in diesem Erdreich entquillt, und das vom Buchwalde her fliessende Wasser werden zur Bewässerung benützt.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Waldungen

das Neuholz Nr. 1 belangend

20. Dadurch führt von Mittag nach Abend ein Weg zu den Lengmatten.

betreffend den Flöschwald Nr. 2

21. Dessen Morgengrenze nach führt darüber ein Weg zu den Ackern der Jakob Blatt Zimmermeister, Andreas Blatt Andreas sel., Johann Leuenberger, und Wwe Maria Lanz geb. Sohm zu Rüttschelen.
22. Der Nordgrenze nach führt der öffentliche Weg nach Dornegg, auch bestehen von Ost nach West zwei öffentliche Wege nach Bleienbach dadurch.
23. Der Abendgrenze nach hat Wwe Barbara Gygax geb. Mathys zu Bleienbach ein Wegrecht auf ihren Hämisacker.
24. Derselbe ist der Südgrenze nach dienstbar einem Weg zu den Schwandenweidäckern der Wwe Maria Frikart im Flösch, Johann Mathys im Leebach, Jakob Leu am Hofacker und Johann Mathys im Graben.

Buholz Nr. 4

25. Johann Mathys im Graben hat dadurch Wegrecht zu seinem Erdreich. Dagegen gehört dazu Wegrecht bei dessen Haus vorbei auf die Dorneggstrasse.

Buchwald Nr. 5

26. Die Jakob Kurth und Wwe Anna Barbara Gerber auf der Schwanden und Friedrich Trachsel im Wyl haben dadurch Wegrecht auf ihre Rain- und Schyzenäcker; dann Jakob Kurth und Gebrüder Christen am Wald zu ihren Heimwesen, endlich Friedrich Flückiger, Rudolf Lanz Krämer und Wwe Elisabeth Kurth-Bösiger auf ihre Schyzenmatten. Auch ein Weg gegen den Rain Nr. 11 und auf der Nordseite die Strasse nach Dornegg führen dadurch.
27. In dem Buchwalde entquillen die Brunnen der Gebrüder Christen am Wald, Johannes Mathys im Graben, Jakob Leu Weber, Witwe Kurth Abrahams sel. und Mithafte.
28. Das Wasser aus dem Buchwalde auf der Nordseite hat Jakob Leu zu Dornegg die Berechtigung auf seine Guggermatte zu leiten, ebenso auch aus einem teilweise im Wald gelegenen Weiher.
29. Im Mösliacker Nr. 6 hat Johann Mathys im Leebach seine Brunnenquelle und zwei Weiher zum Bewässern seines Heimwesens.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

30. Im Holzacker Nr. 6 entquillen die Brunnen der Johann Jakob Mathys und Ulrich Mathys auf dem Hubel.
31. Ebenso in der oberen Flöschbeunde der Brunnen des Felix Kurth und Mithafte im Flösch.

betreffend Wald Nr. 3

32. Von dem Dorf raus führen durch das Dennlisboden-Neuholz zwei Karrwege zu dem Sandbühl und Dennlisboden.
33. Durch den Langetenrain führt ein Fussweg von Lotzwil gegen die Byseggmatten und ein Fussweg aus diesem gegen die Obere Bysegg.
34. Friedrich Trachsel auf dem Bodenberg und Johann Mathys im Leebach haben das Durchfahrtsrecht von ihren Leebachmatten durch den Wald hinauf.

betreffend den Lengacker Nr. 7

35. Zwischen diesem und dem Höchrainwald durch führt ein Weg nach Leimiswil, der sogenannte Lengweg.

Höchrainwald Nr. 6

36. Darin entquillen der Brunnen der Wwe Barbara Kurth geb. Blatt im Wyl und der sogenannte Häfelibrunnen.
37. Die zu den Grundstücken führenden Wege werden vorbehalten, alles nach Besitz und der bisherigen Nutzung.

in dem Unteren Moos Nr. 3 ist enthalten

38. a) das sogenannte Wucherstierenmoos von zirka 2 Jucharten Inhalts
b) das sogenannte Bockmoos von zirka einer halben Jucharte Messung.

Auf diesen Grundstücken lastet nach alter Übung die Pflicht der Burgergemeinde den Ertrag zur Haltung eines Zuchtstiers und eines Zuchtziegenbockes zu verwenden, das heisst, solche den betreffenden Zuchtthierhaltern zur Benutzung zu überlassen, welche Zuchtthiere von den Burgerlichen Bewohnern von Rüschelen zur Züchtung für ihr Vieh unentgeltlich, für die Viehware der Nichtburger aber nur gegen Bezahlung einer Gebühr benutzt werden können.

Die Burgergemeinde überlässt diese Grundstücke auch ferner den Zuchtthierhaltern zu angegebener Zwecke zur Benutzung, ist aber weiter zu nichts verpflichtet, wenn der Ertrag nicht zureicht.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

39. Die Benutzung des Gemeindelandes betreffend, so ist solches bisher teilweise verpachtet, der weitaus grösste Teil aber nach Benutzungsreglement vom 5. Mai 1856 mit Sanktion des Tit. Regierungsrates vom 5. Juli gleichen Jahres unter die berechtigten Bürger zur Benutzung zugeteilt worden.

Auf den Waldungen speziell

lasten zu Gunsten der

Einwohnergemeinde Rüschelen

die Pflichten der Lieferung respektive unentgeltlichen Anweisung:

- a. Für einen allfälligen Neubau sowie zu den sämtlichen Reparationen des Schulgebäudes ferner auch zu den neuen Schultischen und Schulbänken oder Reparation derselben, das nötige zweckdienliche Bauholz.
- b. Für den Schulhausbrunnen das nötige Holz zu Dünkeln.
- c. Für alle Schulzimmer selbst für solche zu neu zu errichtenden Schulen das benötigte zweckdienliche Brennholz zum Erwärmen der Ofen und zwar für die eigentlichen Primarschulen sowohl als auch für die Arbeitsschulen, Kinderlehren, Gemeindeversammlungen und Sitzungen der Gemeindebehörden.
- d. Dem Oberlehrer alljährlich ein und ein halbes Klafter Buchenholz und ein und ein halbes Klafter Tannenholz in Spalten
- e. Dem Unterlehrer alljährlich ein Klafter Buchen- und zwei Klafter Tannenholz auch in Spalten.
- f. Bei Errichtung neuer Lehrstellen dann jedem der neuen Lehrer das gesetzliche Quantum Brennholz, wobei jedoch verstanden sein soll, dass wenn ein dritter Lehrer angestellt werde, sie – die Burgergemeinde – nicht mehr als das gesetzliche Quantum, das es für alle drei oder mehr Lehrer bezieht, zu verabfolgen habe.

Das Bau- und Reparationsholz sowohl als das Brennholz wird von der Burgergemeindebehörde in den Waldungen stehend angewiesen. – Die Fällung, Aufrüstung, Fuhrungen, Baukosten usw. dann fallen der Einwohnergemeinde zur Last, welche unentgeltlich das Brennholz den Lehrern und zu den Schulöfen zum Schulhaus zu liefern hat.

Das sogenannte Abholz von dem Reparations- und Bauholz fällt der Burgergemeinde zurück, soweit sich solches nicht allfällig zu Brennholzlieferungen eignet.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Die Entstehung dieser Holzrechte ist unbestimmt und immerhin schon alt. Neuerdings wurden solche teilweise durch Sprüche des Tit. Regierungsstatthalteramtes von Aarwangen vom 11. März 1843 und 11. Juni und 5. Juli 1866 und Entscheid des Regierungsrates Bern vom 20. August 1866 festgestellt.

Die Burgergemeinde verpflichtet sich daher diese Holzlieferungen in Zukunft immer richtig, rechtzeitig und unentgeltlich auszurichten, wie oben bestimmt ist.

Die Einwohnergemeinde dagegen verspricht, so wie die gegenwärtigen Schulöfen baufällig werden, die neuen Öfen nach der neuen Holzsparenden Konstruktion erstellen zu lassen.

Schatzung

Die obigen Holzrechte werden gewertet:

Das Reparationsholz für Schulhaus, Tische, Bänke etc. jährlich auf	Fr.	50.00
Das Brennholz für die Schulöfen jährlich auf ca. 5 bis 600 Wellen	Fr.	35.00
Das Brennholz für den Oberlehrer à Fr. 28 + Fr. 18 für das Klafter	Fr.	69.00
Das Brennholz für den Unterlehrer id	Fr.	64.00
		<hr/>
Summa jährlicher Anschlag oder zu 25 kapitalisiert	Fr.	218.00 5'450.00
		<hr/> <hr/>

Die bestehende Zäuneholzpflcht ist verflossenes Jahr losgekauft und die Loskaufsumme den Berechtigten ausbezahlt worden.

vid. darüber

Loskaufverträge vom 15. und 20. Christmonat 1864, ferner 5. und 11. Juli und 2. August 1865, mit Fertigungen 14. Hornung 1865 und 31. August 1865, eingeschrieben in den Grundbüchern für Lotzwil Nr. 14 Folio 119 und Folio 275, Madiswil Nr. 15 Folio 373 und Folio 510 und Herzogenbuchsee Nr. 43 Folio 360.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Pfandrechte

Auf einigen der beschriebenen Grundgütern bestehen noch die folgenden Pfandhaftungen:

A. Auf dem Bergacker Nr. 1

1. Der Ersparniskasse des Amtes Aarwangen zufolge Pfandobligation vom 26. August 1856 für Kapital Fr. 6'950.00
Dieses Kapital wurde zur Unterstützung armer Gemeinde-Angehöriger zur Auswanderung nach Amerika aufgenommen und wird aus deren Burgernutzen zurück vergütet.

B. Auf den Holzacker Nr. 5

2. Der tit. Gesellschaft zu Schmieden in Bern laut Pfandobligation vom 25. Jenner 1865, Grundbuch für Lotzwil Nr. 14 Folio 115 für Kapital Fr. 6'000.00
Diese Schuld wurde zur Auszahlung der Loskaufssumme der Zäumeholzrechte errichtet.

C. Auf dem Rainheimwesen Nr. 11 und Wald Nr. 8

3. Der Fräulein Stefanie von Augsburg von Bern laut Gültbrief vom 13. und 19. August 1844, Grundbuch Nr. 8 Folio 703 ein Kapital Fr. 2'500.00
4. Dem Herrn Andreas Kummer von Koppigen zu Höchstetten allda, nach Pfandobligation vom 24. März 1857, Grundbuch Nr. 12 Pag. 450 für dito Fr. 1'500.00

Beide Kapitalien haften je nur auf einer Hälfte des Heimwesens und wurden beim Ankauf in Rechnung der Kaufsumme überbunden.

Im weiteren lasten nur die allgemeinen Staats- und Gemeinde-Beschwerden und gesetzlichen Eigentums-Beschränkungen.

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Katasterschätzungen

Nach den Grundsteuernkatastern der Gemeinde Rütshelen, Madiswil und Ochlenberg messen und sind geschätzt:

A. Liegenschaften

<u>Nr.</u>	<u>Ackerland</u>	<u>Juch./Quadratfuss</u>		<u>Schätzung Fr.</u>
1.	Bergacker	29	10'780	20'560.00
2.	Äbnitacker	18	930	7'210.00
3.	das Untere Moos	3	37'535	1'570.00
4.	das Obere Moos	4	23'696	2'680.00
5.	den Holzacker	40	9'199	16'090.00
6.	der Mösli-, Weid- u. Flühliacker	43	8'878	28'220.00
7.	die Untere Flöschbeunde	4	32'990	2'900.00
8.	Ob. Flöschbeunde u. Schwandenreute	5	24'489	3'100.00
9.	die Trubbergreute	2	10'131	1'350.00
10.	die Schwandenreute	-	31'042	310.00
11.	der Rainacker	1	11'133	510.00
Summa Ackerland		154	793	84'500.00

<u>Nr.</u>	<u>Waldungen</u>	<u>Juch./Quadratfuss</u>		<u>Schätzung Fr.</u>
1.	der Neuholzwald	19	16'733	9'700.00
2.	der Flösch- und Trubbergwald	83	17'756	30'040.00
3.	Neuholz-, Mösli- u. Langetenrainwald	13	15'388	12'310.00
	do. do. Madiswil	8	39'324	3'600.00
4.	das Buholz	8	13'628	3'170.00
5.	der Buchwald, mit Häuslihofstatt Munimatten etc.	179	5'409	62'770.00
	do. do. Madiswil	2	27'275	1'020.00
	do. do. Ochlenberg	24	14'478	6'350.00
6.	der Hochrain und Köpflwald	11	8'335	4'480.00
7.	der Lengackerwald	1	12'775	530.00
	do. do. Madiswil	1	15'409	440.00
8.	der Rainwald	8	940	3'210.00
<u>Summa Waldungen</u>		379	27'459	137'630.00
<u>Dazu das Total des Ackerfeldes</u>		154	793	84'500.00
Total Halt und Schätzungen		533	28'252	222'130.00

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

B. In Kapitalien

Zufolge Burgersäckelmeister-Rechnung des Johann Ulrich Kurth im Wyl vom 30. März 1864 mit Passation 12. April und 8. Juni gleichen Jahres für die Jahre 1862 und 1863 beträgt das Kapitalvermögen der Burgergemeinde auf

Ende 1863 in Kapitalien	Fr. 7'157.07
und in Rechnungsrestanz	<u>Fr. 6'313.96</u>
<u>Total Kapitalien</u>	Fr. 13'471.03

Dieses Kapitalvermögen ist entstanden aus Holzverkäufen usw. und ist unbestritten rein burgerlich, wie auch die Verwaltung immer durch den Burgerrat besorgt wurde.

C. In Beweglichkeiten

der hierseitige Anteil am Archiv, ohne Schatzung.

D. In Rechten

Der Burgergemeinde stehen die Rechte zu, in dem Schulhause ihre Gemeindeversammlungen und Sitzungen des Burgerrates abhalten und ihr Archiv daselbst aufbewahren zu können, alles jedoch ohne Störung der Schulen.

ZUSAMMENZUG **des** **ALLGEMEINEN BURGERGUTES**

A. <u>In Liegenschaften</u>		Fr. 222'130.00
B. <u>In Kapitalien</u>		Fr. 13'471.03
C. <u>In Beweglichkeiten</u>	ohne Schatzung	-
D. <u>In Rechten</u>	do.	-
	<u>Summa</u>	<u>Fr. 235'601.03</u>

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Als **Schulden**

sind dagegen abzuziehen die vorgesetzten Pfandkapitalien und Dotation als:

1. Die Ersparniskasse von Aarwangen laut Pfandobligation vom 26. August 1856 mit Fr. 6'950.00
 2. Der Gesellschaft zur Schmieden in Bern nach Pfandobligation vom 25. Jenner 1865 Fr. 6'000.00
 3. Der Fräulein Stefanie von Augsburg in Bern laut Gültbrief vom 13. und 19. August 1844 Fr. 2'500.00
 4. Dem Andreas Kummer zu Höchstetten bei Koppigen zufolge Pfandobligation vom 24. März 1857 Fr. 1'500.00
 5. Der Einwohnergemeinde Rütschelen zufolge Verfügung des Tit. Regierungsrates Bern vom 20. August 1866 an Dotationen:
 - a. Zu Gunsten des Schulgutes Rütschelen Kapital Fr. 15'000.00
 - b. Zu Gunsten des Ortsgutes Rütschelen do. Fr. 15'000.00Diese Dotationskapitalien sind vom 1. Januar 1867 hinweg jedes Jahr zu vier vom Hundert zu verzinsen und auf eine gegenseitige freistehende dreimonatige Ankündigung zu bezahlen, unter Verschreibung der Habe und Gut der schuldnerischen Bürgergemeinde.
 6. Die jährliche Holzlieferungen an die Schulen zu Rütschelen werden jährlich wie hiavor ausgesetzt, zu Fr. 218.00 gewertet, bildend ein Kapital von Fr. 5'450.00
- Summa Schulden der Bürgergemeinde Fr. 52'400.00

B I L A N Z

Das Bürgergemeindevermögen	ist	Fr. 235'601.03
Die Schulden	dagegen	<u>Fr. 52'400.00</u>
Bleibt Allgemeines Bürgergut	(fruchtbar)	Fr. 183'201.03
Dazu das Bürgerliche Armengut	gerechnet	<u>Fr. 163.73</u>
<u>Total des Burgervermögens</u>		<u><u>Fr. 183'364.76</u></u>

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Dieser

AUSSCHIEDUNGS-VERTRAG

wurde von den durch beide kontrahierenden Teile ernannten Kommissionen in Entwurf gesetzt und von der Einwohner- und der Burgergemeinde von Rütschelen in förmlich bekannt gemachten und gesetzlich abgehaltenen Versammlungen angenommen und ist nun nach diesem Entwurfe und den durch die Verfügung des Tit. Regierungsstatthalteramtes von Aarwangen d. d. 11. Juni und den 5. Juli 1866 und sonst notwendig gewordenen Abänderungen zu Händen des Staates Bern, der Einwohner- und der Burgergemeinde von Rütschelen in drei gleichlautenden Doppeln ausgefertigt.

Aktum des Entwurfs, Rütschelen, den 21. Juni 1865
der Ausfertigung aber den 6. Christmonat 1866

Im Namen der Einwohnergemeinde

der Präsident:
sig. Joh. Kurth
der Sekretär:
sig. J. Mathys

Im Namen der Burgergemeinde

der Präsident:
sig. Joh. Mathys
der Sekretär:
sig. J. Blatt

----- o -----

Zeugnis

Der Entwurf dieses Ausscheidungsvertrages war vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen auf hiesiger Gemeindeschreiberei deponiert, gegen denselben, soviel hierseits bekannt ist, keine Einwendungen gemacht sind.

Rütschelen, den 9. Januar 1867

sig. J. Mathys
Gemeindeschreiber

----- o -----

Sanktion

Der Regierungsrates des Kantons Bern
erteilt hiermit dem vorstehenden Vertrag nach § 43 des Gemeindegesetzes,
unter Vorbehalt von Irrungen oder Auslassungen, sowie von
Drittmannsrechten, seine Genehmigung.

Bern, den 21. Januar 1867

Namens des Regierungsrates
Der Präsident:
sig. unleserlich
Der Ratsschreiber:
sig. Trachsel

Der Ausscheidungs-Vertrag aus dem Jahre 1867

Nachschlagungszeugnis

Zu den im vorstehenden Ausscheidungsvertrag beschriebenen Liegenschaften finden sich in den Grundbüchern für die Kirchgemeinden Lotzwil und Madiswil bis zu Anno 1804 zurück keine mehreren als die hiervor angegebenen Erwerbstitel, und es kommen auf denselben keine mehreren als die angezeigten Pfandrechte zum Vorschein.

Aarwangen, den 28. Herbstmonat 1867

Der Amtsschreiber:
sig. J. Morgenthaler, Notar

----- o -----

Fertigungszeugnis

Fertigungsmanual Nr. 1 Folio 94

Der Regierungsstatthalter von Aarwangen, nach Einsicht des Inhaltes vorstehender Urkunde und der Belege, hat derselben die Fertigung erteilt, und jeder der bezeichneten Korporationen, die ihr zugeschiedenen Immobilien förmlich zugefertigt.

Urkundlich mit dem amtlichen Siegel und den gesetzlichen Unterschriften versehen.

Langenthal, den 1. Oktober 1867

Der Regierungsstatthalter:
sig. Geiser
Der Amtsschreiber:
sig. J. Morgenthaler

----- o -----

Einschreibungszeugnis

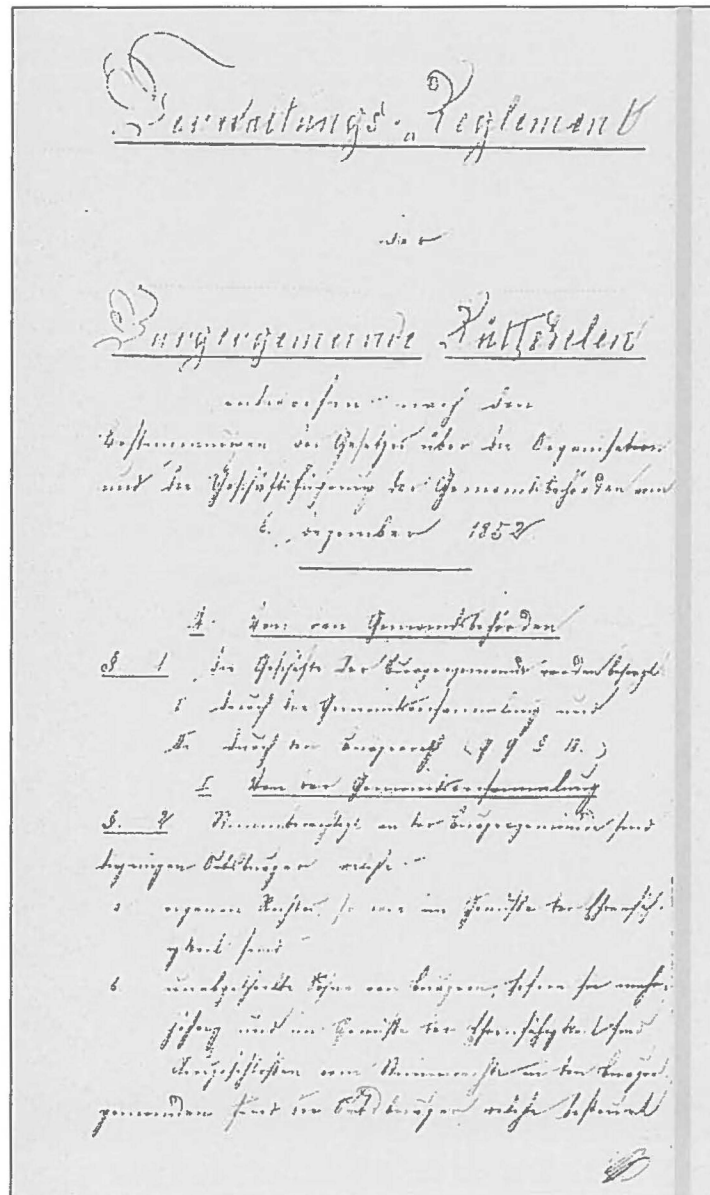
Dieser Ausscheidungsvertrag ist in Lotzwil Grundbuch Nr. 111 Folio 600 wörtlich und in Madiswil Grundbuch Nr. 16 Folio 132 substanzlich eingeschrieben und beiden Orten gehörig registriert.

Aarwangen, den 14. November 1867

Der Amtsschreiber:
sig. J. Morgenthaler

----- o -----

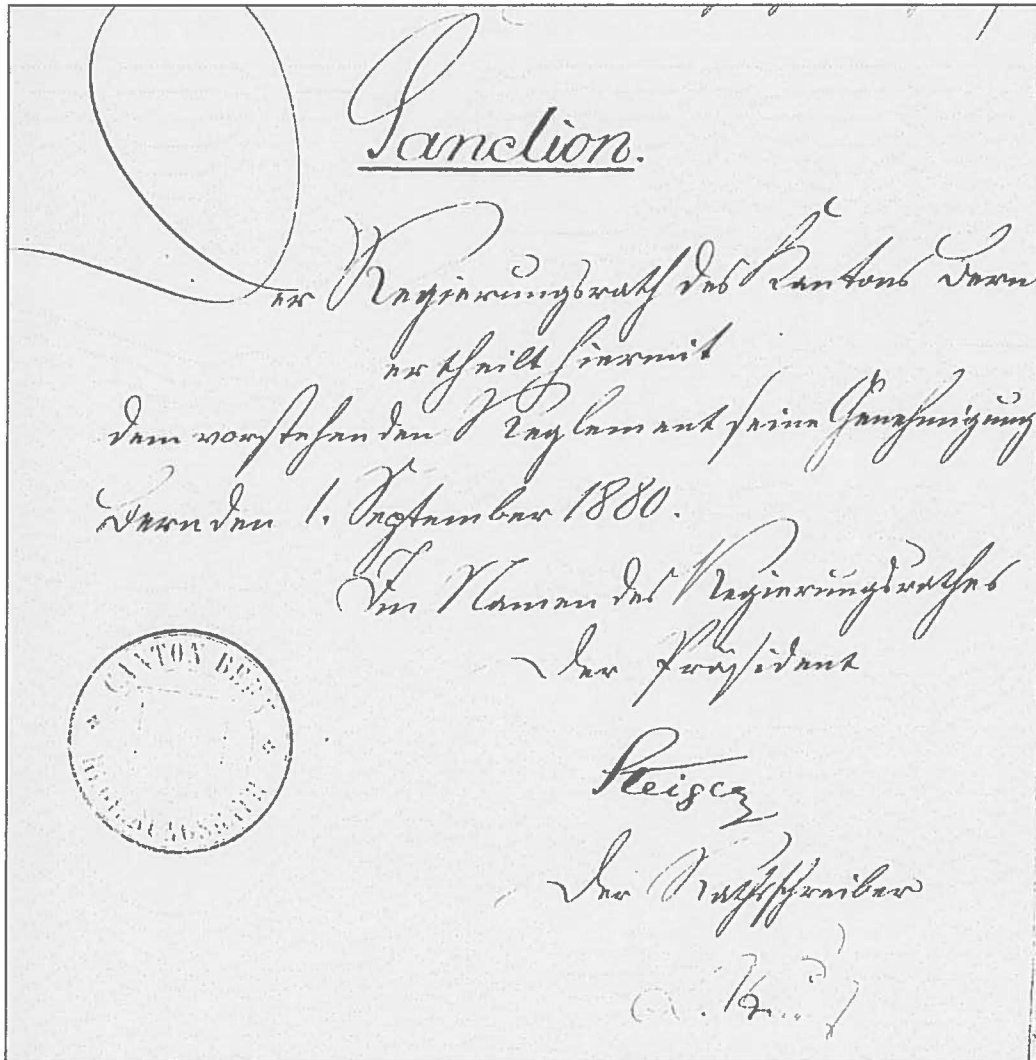
Das erste Verwaltungs- und Nutzungsreglement der Bürgergemeinde



**Kopie der ersten Seite dieses in Handschrift gefertigten Reglements,
das im Archiv des Statthalteramtes Aarwangen aufbewahrt wird.**

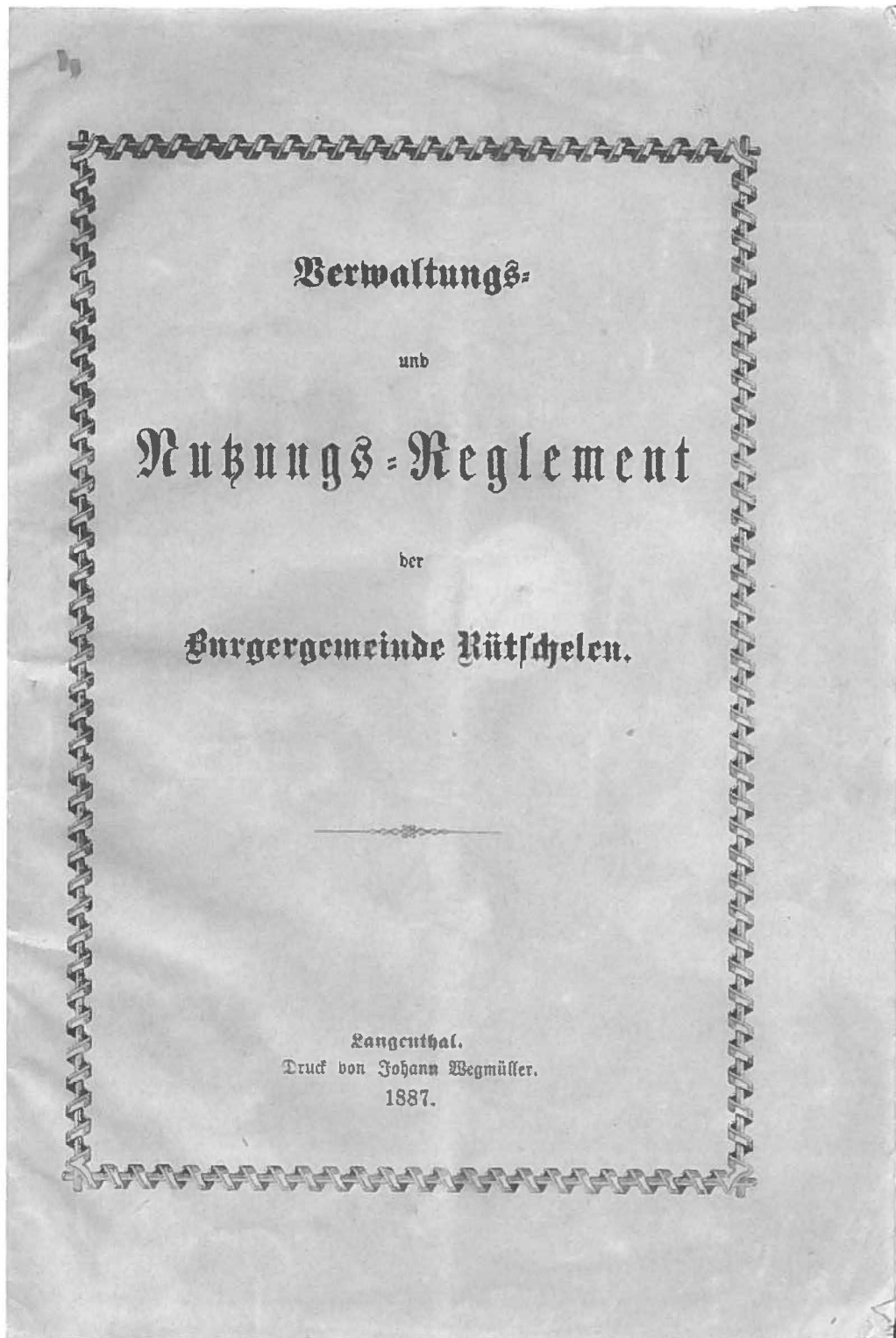
Das Verwaltungs- und Nutzungsreglement der Bürgergemeinde wurde 1887 in gedruckter Form erstellt. Auf den folgenden Seiten ist dieses in vollem Umfang reproduziert. Es gibt interessante Informationen über die damalige Situation in der Gemeinde, u.a. über Waldpolizei, die Steingruben, die Wucherstiermatte und das Ziegenbockmoos, sowie über die Pflichten des Burgerrates. Weitere Reglemente folgten 1901, 1908, 1922, 1950, 1976/1989 (noch in Kraft).

Das erste Verwaltungs- und Nutzungsreglement
der Bürgergemeinde



Die „Sanktion“ von Reglementen war schon früher eine wichtige Angelegenheit. Hier ein besonders prächtiges Exemplar, das 1880 das Verwaltungs- und Nutzungsreglement der Bürgergemeinde beglaubigte.

*Das erste Verwaltungs- und Nutzungsreglement
der Bürgergemeinde*



**Das erste gedruckte Reglement der Bürgergemeinde Rütshelen
aus dem Jahr 1887**

Verwaltungs-Reglement

der

Bürgergemeinde Rütshelen

entworfen nach den Bestimmungen des Gesetzes
über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeinde-
behörden vom 6. Dezember 1852.

A. Von den Gemeindebehörden.

§ 1. Die Bürgergemeinde Rütshelen bildet eine Nutzungscorporation, welcher ausschließlich die Verwaltung und Benützung ihres Vermögens, sowie die Annahme neuer Bürger — § 73 des G. G. — als Aufgaben zustehen.

1. Von der Gemeindeversammlung.

§ 2. Stimmberechtigt an der Bürgergemeinde sind diejenigen Bürger, welche im Gemeindebezirk wohnen, und
a. eigenen Rechts, sowie im Genusse der Ehrenfähigkeit sind:
b. unabgetheilte Söhne von Bürgern, sofern sie mehrjährig und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte an der Bürgergemeinde sind die Ortbürger, welche besteuert oder einem Wirthshausverbot unterworfen sind. (§ 3 des Gesetzes betreffend Erweiterung des Stimmrechts an der Einwohner- und Bürgergemeinde.)

§ 3. Die Gemeinde wird ordentlicher Weise einmal des Jahres zusammenberufen, nämlich den ersten Samstag des Monats Januar und außerordentlicher Weise so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Zusammenberufung sollen die Verhandlungsgegenstände immer auf gesetzliche Weise angezeigt werden. Die Zusammenberufung geschieht auf Befehl des Präsidenten und im Verhinderungsfall seines Stellvertreters.

§ 4. Folgende Gegenstände der Verwaltung müssen von der Bürgergemeinde selbst behandelt und dürfen von derselben keiner andern Behörde übertragen werden.

1. Die Wahl des Gemeinds- und Gemeinderathspräsidenten, des Gemeinds- und Gemeinderathschreibers, der Mitglieder des Gemeinderathes und aus denselben den Stellvertreter des Präsidenten, des Pannwarten, Gemeindevweibel und des Bürgerseckelmeisters.
2. Die Errichtung bleibender besoldeter Stellen und die Bestimmung der Besoldungen.
3. Die Annahme oder Abänderung aller Gemeindeclemente mit Ausschluß bloßer Instruktionen.
4. Allfälliger Nutzungsablosungen.
5. Bauten, deren Kosten Fr. 20 übersteigen.
6. Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften.
7. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehen auf den Namen der Gemeinde.
8. Der Beschluß zu Anhebung eines Prozeßes, dessen Gegenstand die friedensrichterliche Kompetenz übersteigt, und der Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Uebertragung an Schiedsrichter.
9. Die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget).

10. Die Genehmigung sämtlicher Gemeinberechnungen.

11. Beschlüsse über Bürgerannahmen und dahingehende Einkaufsgelder (§ 73 G. G.)

Zu einem gültigen Beschlusse über die in den Nummern 6 und 7 bezeichneten Gegenstände und zu jeder Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, und die Beschlüsse zur Verminderung des Kapitalvermögens bedürfen überdies der Genehmigung des Regierungsrathes. Ebenso unterliegen die Annahm neuer oder die Abänderung bestehender Gemeinberechnungen (Nr. 3) der Genehmigung des Regierungsrathes (§ 26 G. G.)

§ 5. Die Verhandlungsgegenstände sind vom Gemeinberpräsidenten oder dessen Stellvertreter vorzutragen, wenn nicht ein eigener Berichterstatter damit beauftragt ist.

Zuerst soll immer über das Eintreten oder Nichtintreten erkannt (abgestimmt) werden. Wird das Eintreten erkannt, so ist zu entscheiden, ob man sogleich zur Behandlung des Gegenstandes schreiten oder aber denselben dem Bürgerath oder einer dafür zu ernennenden Kommission zur Berathung übertragen wolle.

Wird sogleich zur Behandlung geschritten, so ist vom Präsidenten anzufragen, ob Jemand in der Versammlung andere Ansichten über den Gegenstand habe, dann wird zur Abstimmung geschritten, wobei zuerst der allfällige vorbereitete Antrag, sodann die gefallenen Anträge der Ordnung nach in's Mehr gesetzt werden, bis einer die absolute Mehrheit oder aber die in § 26 G. G. vorgeschriebenen zwei Drittel Stimmen der Anwesenden erhält.

Ist bloß absolutes Mehr erforderlich, so entscheidet bei gleichgetheilten Stimmen der Präsident.

§ 6. Alle Wahlen der reglementarischen Gemeinberbeamten geschehen in geheimer Abstimmung. Zum Gemeinber- und Bürgeratheschreiber, Bannwart und Gemeinberweibel kann nur ein öffentlicher Bewerber erwählt werden.

2. Vom Burgerrathe.

§ 7. Der Burgerrath besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern (§ 38 G. G.)

§ 8. Der Präsident und die Mitglieder des Burgerraths werden für zwei Jahre erwählt; das erste Mal bleiben aber der Präsident und die zwei zuerst gewählten Mitglieder ein Jahr, hingegen die zwei letztgewählten Mitglieder treten nach zwei Jahren aus, so daß das eine Jahr zwei und das darauffolgende Jahr der Präsident und die zwei andern Mitglieder in Austritt kommen (§ 30 G. G.)

§ 9. In dem Burgerrath dürfen nicht zu gleicher Zeit sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder und Halbbrüder und Schwäger, und zwar abgesehen davon, ob die eheliche Verbindung, von welcher die Schwägerschaft herrührt, noch bestehe oder ob sie getrennt sei.

§ 10. Der Burgerrath wird durch den Präsidenten, oder im Verhinderungsfall (Abwesenheit, Krankheit) den Stellvertreter mit Umbieten des Gemeindevorstandes zusammenberufen und zwar so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 11. Die vom Burgerrath zu behandelnden Gegenstände werden vom Präsidenten vorgebracht; derselbe hat jedes Mitglied der Reihe nach um seine Meinung zu fragen; herrscht nur eine Meinung, so ist ein Beschluß gefaßt, fallen aber mehrere Meinungen, so ist jede der Ordnung nach in Abstimmung zu bringen, bis die eine die absolute Mehrheit erhält. Für Vertheilung gilt auch hier § 38 G. G.

§ 12. Alles was vom Burgerrath der Gemeinde vorgebracht wird, muß von diesem vorherberathen werden.

§ 13. Der Burgerrath wacht und sorgt für die rüchliche Vollziehung und Befolgung dieses Reglements.

B. Von den übrigen Gemeinndsbeamten.

§ 14. Der Gemeinde- und Burgerrathsschreiber führt nach § 39 G. G. die Verhandlungsprotokolle, überdies führt er eine Controlle über alle Gemeinndschriften und Bücher und den Burgerrodel; er besorgt die das Bürgergut betreffenden Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und Weltstage und überhaupt alle Scripturen.

§ 15. Der Gemeinde- und Burgerrathsschreiber darf für Protokollauszüge und übrigen Scripturen nur von Privaten, für welche solche bestimmt sind, Schreibgebühr fordern.

Für alle zu Händen der Gemeinde, der Gemeinndsbehörde, eines Beamten oder Bediensteten als solchen zu erlassenden und auszufertigenden Schriften in der ordentlichen Gemeinndsverwaltung hat er keine Schreibgebühr zu beziehen.

§ 16. Der Bannwart ist verpflichtet, die Wälder tüchtig zu durchstreifen und alle Ver- und Nachttheile zu beachten; die Holzschläge, Durchforstungen, Holzabfahren, Gemeindegewerke, Kultur, Anpflanzungen, Marche, Wege und Waldarbeiten zu überwachen, von allen Freveln und Wiederhandlungen gegen dieses Reglement dem Burgerrath sogleich Kenntniß zu geben.

Er steht unter Aufsicht und Befehlen des Burgerrathss.

Eine von der Gemeinde zu erlassende Instruktion wird ihn mit seinen Rechten und Pflichten näher bekannt machen.

Mit der Bannwartenstelle soll zugleich diejenige des Gemeindegewerks vereinigt werden.

§ 17. Der Gemeindegewerk besorgt alle die von der Gemeinde, der Gemeindsbehörde, einem Beamten oder Bediensteten erhaltenen Aufträge und begiebt sich wenigstens jeden Tag einmal zum Gemeinds- und Gemeinderathspräsidenten und Gemeinds- und Burgerrathsschreiber.

§ 18. Der Bürgerseckelmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Außer den reglementsgemäßen

Besoldungen bezahlt er nichts, als auf Anweisung der Gemeinde und des Burgerraths oder einen von dieser Behörde passirten Conto und legt jedes Jahr auf die im Monat Januar stattfindende Gemeindeversammlung Rechnung ab. Er hat die laut Rechnung herausschuldende Restanz innert Jahresfrist von der amtlichen Passation hinweg dem Nachfolger abzuliefern und hat solche bei Verspätung zu 5 Prozent zu verzinzen.

Der Burgersekretär besorgt zugleich die Verwaltung über die von den ausgewanderten Bürgern der Gemeinde abgetretenen Nuzungen und hat hierüber alljährlich Rechnung zu legen. Als Besoldung bezieht er 1 Prozent von der wirklichen höheren Rechnungssumme.

C. Von den Besoldungen.

§ 19. An jährlicher Besoldung haben zu beziehen:

1. Der Gemeindegewalt- und Burgerrathspräsident Fr. 50. —
2. Jedes Mitglied des Burgerraths „ 40. —
3. Der Sekretär „ 50. —
4. Die Besoldungen des Gemeindegewalt- und Burgerrathsschreibers, des Bannwarts und Gemeindegewaltswaisens werden jeweilen bei der Wahl derselben bestimmt.

Den Mitgliedern des Burgerraths werden keine Tagelder bezahlt, mit Ausnahme für Versäumnisse außer der Gemeinde und für Marchungen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Jeder Gemeindegewalt, der in eine Gemeindegewaltbehörde oder zu einer Gemeindegewaltbeamtung gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden (es sei denn, daß er einen Entschuldigungsgrund anzuführen habe; nach Verfluß dieser Zeit ist derselbe wieder wählbar.

§ 21. Der Burgerrath und die von der Gemeinde gewählten Beamten sind dieser, und die von dem Burgerrath ge-

Originalseite aus dem Teil „Verwaltungs-Reglement“

wählten, denselben für ihre Geschäftsführung, Berrichtungen und für den aus ihrer allfälligen Veruntreuung, Nachlässigkeit und Säumniß entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 22. Für alle notwendigen Gemeindegewerkearbeiten ist jede zugulefende Haushaltung verpflichtet. Haushaltungen, die ihre Gemeindegewerke nicht verrichten, oder verrichten lassen, haben für jeden Tag Versäumniß Kr. 1. 50 in die Gemeindegasse zu bezahlen.

Wer auf zweimaliges Bieten nicht Folge leistet, fällt in eine Buße von Kr. 1. Unfleißige Arbeiter, und solche, die hindernd auf andere wirken, können zurückgeschickt werden.

Wegen Säumnige kann auch § 50 des Nuzungsreglements angewendet werden.

§ 23. Dieses Reglement tritt nach erhaltener regierungsräthlicher Sanction in Kraft, kann jedoch jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Form theilweise revidirt werden.

Vorliegendes Reglement wurde an der unterm heutigen Tage gefezlich abgehaltenen Gemeindegversammlung beraten und von derselben einstimmig angenommen.

M ü t s c h e n, den 26. Februar 1887.

Namens der Bürgergemeinde,

Der Präsident:

Joh. Mathys.

Der Bürgergemeindegchreiber:

Joh. Graber.

Benehmen.

Unterzeichneter bezeugt, daß dieses Reglement 14 Tage vor und 14 Tage nach der Berathung und Annahme auf der Bürgergemeindschreiberei zu Jedermanns Einsicht deponirt gewesen und dagegen während dieser Frist keine Oppositionen eingereicht wurden.

M ü t s c h e l e n, den 16. Mai 1887.

Job. Graber, Bürgergemeindschreiber.

Sanction.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
ertheilt hiermit dem vorstehenden Reglement die

Genehmigung.

Bern, den 24. Mai 1887.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

(Für denselben)

Eggl.

Der Staatschreiber:

Berger.

Nutzungs-Reglement

der

Bürgergemeinde Mütschelen

aufgenommen nach den vorhandenen Urkunden und den einschlagenden Bestimmungen und Gesetzen.

Die Nutzungen der Bürgergemeinde Mütschelen bestehen :

- I. In Waldung von 137,44 Ha. in verschiedenen Stücken bestehend.
- II. In urbarisirtem Land 56 Ha. in verschiedenen Stücken bestehend, welche zur Benugung der Bürger in Parzellen getheilt sind.

A. Von der Benutzung des Bürgerwaldes.

§ 1. Da sich die bisherige Übung der Austheilung und Verloosung des Bürgerholzes bestimmt auf alle vorhandenen Titel und Briefe gründet, als hauptsächlich auf einen Spruchbrief vom 16. Juli 1737 als Erläuterung eines Spruchbriefes von 1649 und Spruchbrief vom 27. Oktober 1807 und endlich laut Ausscheidungsvertrag mit regierungsräthlicher Sanction vom 21. Juni 1867, so soll es dabei sein unabänderliches Verbleiben haben.

§ 2. Das Bürgerholz wird nach den Haushaltungen unaufgerüstet ausgetheilt, welche in folgende Klassen eingetheilt werden:

- a. Erste Klasse. In diese gehören Haushaltungen von sechs und mehr Personen. Fünf solche Haushaltungen beziehen zusammen zwei Loos.
- b. Zweite Klasse. In diese gehören Haushaltungen von drei bis fünf Personen. Drei solche Haushaltungen beziehen zusammen ein Loos.
- c. Dritte Klasse. In diese gehören Haushaltungen von ein und zwei Personen. Vier solche Haushaltungen beziehen zusammen ein Loos.

§ 3. Bürgerpfleglinge und bürgerliche Diensthöten, als Knechte und Mägde, werden auch als Familienglieder angesehen, sofern sie nicht von der Gemeinde nach §§ 16 und 17 des Armengesetzes vom 17. Juli 1857 den Durchschnittsertrag erhalten.

§ 4. Die Geburt der Kinder, sowie der Aufenhalt der Diensthöten und Pfleglinge, überhaupt jede Aenderung im Familienstand muß für die Frühjahrsaustheilung bis zum 10. Jan. und für die Herbstaustheilung bis zum 10. August beim Präsi-
denten angegeben und bescheinigt werden.

Aufgenommene Kinder aus einer andern Familie, deren Eltern auch Holz beziehen, werden nicht als Familienglieder gezählt.

Ver spätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

§ 5. Zum direkten Bezug des Bürgerholzes hat jeder Bürger von Rütshöfen das Recht, wenn er im Gemeindebezirke wohnt, das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und wenigstens zwei Monate lang vor jeder Holz austheilung eine eigene Haushaltung geführt hat.

§ 6. Haushaltungen, deren abgegebener Bestand in Zweifel gezogen wird, sind gehalten, folgende Sätze durch gesetzliche schriftliche Zeugnisse zu beweisen:

I. daß sie in eigener Wohnung wohnen, die ihnen eigenthümlich zugehört, zur Verwöhnung vorbehalten ist, oder für die sie einen Miethzins bezahlen, oder ein solcher für sie bezahlt oder angewiesen wird;

II. ihr eigenes Hausgeräth haben und für sich selbst in ihrem eigenen Kochgeschirr kochen und

III. ihre nöthigen Lebensmittel selbst pflanzen oder kaufen.

Alle diese drei Artikel müssen gleichzeitig und nicht nur der eine oder andere bewiesen sein. Der Burgerrath ist berechtigt, die Aussteller zur gelüblichen Bestätigung ihrer Zeugnisse vor dem Richter anzuhalten.

Art. I muß überdies noch durch Verlegung eines Eigenthums- oder Nutznießungstitels, Miethaffordes, oder der Quittung für bezahlte Hauszins bewiesen werden, und für die beiden andern Artikel muß der aufgestellte Beweisfall demselben vollständig entsprechen.

So oft es der Burgerrath für nöthig erachtet, kann er von solchen Familien, deren Nutzungerecht zweifelhaft erscheint, vorgeschriebene Beweise sich neuerdings leisten lassen.

§ 7. Es wird jährlich zweimal Holz ausgetheilt; erstemals im Monat Februar oder März, das zweite Mal im Monat Oktober oder November. (§ 11 der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.) Das hiezu bezeichnete Holz soll unter die Nutzungsberechtigten vertheilt werden.

§ 8. Es soll jährlich nicht mehr Holz ausgetheilt werden als der Waldwirthschaftsplan es gestattet.

§ 9. Die Zeit der Ausrichtung bestimmt der Burgerrath.

§ 10. Abgeholzter Waldboden kann mit Bewilligung der Forstdirektion auch landwirthschaftlich benutzt werden, jedoch nicht länger als für ein Jahr.

§ 11. Alles auszutheilende Holz soll mit dem Waldzeichen (Merkel) angezeichnet werden.

§ 12. Das im Herbst ausgeheilte Holz soll bis am 1. Mai aus dem Wald entfernt werden, und das im Frühling ausgeheilte muß bis am ersten Mai entrindet werden.

§ 13. Außer der in § 7 bestimmten Zeit darf nur mit Bewilligung oberer Behörde und der Verpflichtung des nachherigen Einsparens, Holz geschlagen werden.

B. Waldpolizei.

§ 14. Das Stockausgraben ist nur da gestattet, wo es der Burgerrath nach Mitgabe des Waldwirthschaftsplanes erlaubt.

Zuwiderhandlungen sind durch den Richter als Frevel zu bestrafen.

§ 15. Alle Stocklöcher sind sogleich wieder einzumachen und gehörig zu verebnen.

Widerhandlungen sind mit einer Buße von Fr. 1 per Stockloch zu bestrafen.

§ 16. Außer der vom Burgerrath bestimmten Zeit darf Niemand in den Wald fahren. Ist der Wald offen, so soll das hiezu bestimmte Föhulein beim Schulhause aufgestellt werden.

Widerhandlungen sind per Festmeter mit einer Buße von Fr. 1. 50 zu bestrafen.

§ 17. Das Fahren in die Waldungen kann vom Burgerrath auch in der offenen Zeit bei eintretender nasser Witterung eingestellt werden.

§ 18. Vorläufig sind die im Waldwirthschaftsplane bezeichneten Wege anzulegen. Die vorhandenen Hauptwege sind gerade zu legen, und die übrigen Waldwege soweit möglich an die Grenzen zu verlegen.

Die Waldwege sind stets offen zu halten; wird beim Holzfällen die Durchfahrt gehindert, so ist der Burgerrath berechtigt, den Weg auf Kosten der Fehlbaren räumen zu lassen.

§ 19. Das Grasschneiden, abreißen und sammeln von Sträuchern ist gänzlich verboten. Alles Sammeln für Besen ist gestattet, sofern es ohne Schaden geschieht und ebenso das Sammeln von Miesch und Laub, jedoch nur mit forstamtlicher Erlaubniß.

Widerhandlungen sollen mit einer Buße von Kr. 2 bis 10 nebst Schadenersatz durch den Richter bestraft werden.

§ 20. Das Holzauflesen ist jeden Samstag unter Aufsicht des Mannwartens gestattet, es dürfen jedoch keine Fuhrwerke und Werkzeuge in den Wald genommen werden.

C. Von der Benutzung des Bürgerlandes.

§ 21. Jeder Bürger (auch Bürgerin), der das dreißigste Altersjahr zurückgelegt, im Gemeindebezirk Mütschelen wohnt und diese Eigenschaften zwei Monate lang vor dem 20. September besitzt, ist Nutzungsberechtigter.

Außgenommen sind diejenigen Bürger, die auf einem Rotharmenetat stehen und für welche die Gemeinde nach §§ 16 und 17 des Armengesetzes vom 16. Juli 1857 den Durchschnittsertrag leistet.

§ 22. Die Landnutzungen werden in zwei Klassen (Loose) eingetheilt. Diese Klassen stehen zu einander so, daß die erste Klasse zwei Drittel und die zweite Klasse ein Drittel Land erhält.

§ 23. Nutzungsberechtigter erster Klasse ist jede bürgerliche Haushaltung von zwei und mehr Personen, oder Familienglieder; als solche werden nur anerkannt: Ehegatten und die eigenen Kinder.

§ 24. Nutzungsberechtigter der zweiten Klasse ist jede einzelne Person, welche die im § 21 bezeichneten Eigenschaften besitzt.

§ 25. Mit dem Absterben einer nutzungsberechtigten Person können deren Nothverben das Erbloos benutzen bis zum

darauffolgenden 20. September, insofern sie die in § 21 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§ 26. Wird ein Nutzungsrecht (Erdloos) der ersten Klasse ledig, so trittt jeweilen der älteste Nutzungsberechtigte in der zweiten Klasse in dieses Nutzungsrecht; ist hingegen kein Nutzungsberechtigter in dieser Klasse, so fällt dasselbe der Bürgergemeinde zu.

§ 27. Fällt ein in der ersten Klasse Nutzungsberechtigter zurück in die zweite Klasse, ohne daß das Nutzungsrecht der beiden Klassen gegenseitig vertauscht werden kann, so fällt die eine Hälfte vom Nutzungsrecht des Zurücktretenden ebenfalls der Bürgergemeinde zu, bis ein Nutzungsberechtigter auf dasselbe Anspruch machen kann.

§ 28. Witwen mit Kindern treten in die Nutzungsrechte ihrer verstorbenen Ehemänner.

§ 29. Gerichtliche Entscheidung hat keine Veränderung in der Nutzung zur Folge, sondern es haben die geschiedenen Ehegatten auch fernerhin einzig ihr bisheriges Erdloos gemeinschaftlich zu nutzen bis zur allfälligen Wiederverehelichung des einen oder des andern.

§ 30. Die Zustellung eines Nutzungerechts (Erdlooses) und das Vorrücken oder Zurücktreten von der einen in die andere Klasse, kann nur jeweilen auf den 20. September jeden Jahres stattfinden.

§ 31. In Fällen, wo ein Grundstück beim Wechsel eines Nutznießers mit Klee angesäet ist, der erst nach dem 20. September geschnitten und genutzt werden kann, hat der Nachfolger dem Vorbesitzer, der den Klee gesäet, die Saat zu vergüten und zwar per Viertelucharte mit 5 Fr.

§ 32. Bei der Zustellung eines Nutzungsrechtes (Erdlooses) ist dem Bürgersekretär zu bezahlen:

für die erste Klasse Fr. 4. —

für die zweite Klasse Fr. 2. —

Jedoch so, daß die Zustellungsgebühr nicht höher als auf Fr. 4 zu stehen kommt.

Hievon sind diejenigen ausgenommen, welche schon früher eine solche Gebühr bezahlt haben.

D. Von den auf Bürgerland stehenden Fruchtbäumen.

§ 33. Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, auf jedem derselben wenigstens einen Fruchtbaum zu pflanzen und solchen zu pflegen, wofür der Burgerrath den Platz bezeichnen wird. Nicht entsprechenden Falls besorgt der Burgerrath die Pflanzung auf Kosten der betreffenden Nutznießer.

Der Nutzungsberechtigte, welcher allfällig den Wuchs eines Baumes hindert, oder dessen Absterben bewirkt, soll mit einer Buße von Fr. 5 durch den Richter bestraft werden.

§ 34. Diejenigen Bäume, welche vom jeweiligen Nutznießer eines Grundstückes gepflanzt oder gekauft worden sind, sollen denselben vom Nachfolgenden abgekauft und bezahlt werden.

Können sich die Parteien über den Betrag nicht vereinigen, so hat der Burgerrath von Amteswegen auf Kosten der beiden Parteien den Betrag nach dem Holzwerth zu bestimmen.

So lange aber dieser festgesetzte Betrag nicht bezahlt ist, bleiben die Bäume Eigenthum des Vorbesizers und ihm steht für so lange das ungehinderte Nutzungsrecht zu.

§ 35. Ohne Einwilligung des Burgerraths darf kein auf Bürgerland stehender Fruchtbaum gestumpet oder abgeholt werden.

Widerhandlungen sind per Baum mit einer Buße von Fr. 10 durch den Richter zu bestrafen.

§ 36. Die Grenzpfähle zwischen den Müttilien sind zu respektiren, werden solche beschädigt oder weggenommen, so haben die Betreffenden solche auf ihre eigenen Kosten durch neue zu ersetzen.

E. Von den Steingruben.

§ 37. Es sind so viele Steingruben zu öffnen, als das Bedürfniß der Bürger und der Absatz im Allgemeinen es erfordert, ohne dem Bürgerland dadurch über seinen Ertrag zu schaden.

Der Burgerrath soll hiezu die nöthigen Anordnungen treffen.

§ 38. Gemeindeglieder sind berechtigt, die zum eigenen Gebrauche nöthigen Steine unentgeltlich zu brechen.

§ 39. Es dürfen auch Steingruben verpachtet werden, die Verpachtung geschieht durch den Burgerrath.

§ 40. Lehm- und Sandgruben werden vom Burgerrath verzeigt.

F. Von der Wucherstiermatte und dem Ziegenbockmoos.

§ 41. Die Wucherstiermatte und das Ziegenbockmoos sollen ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden. (§ 40 des G. G. und regierungsräthlicher Entschcid vom 18. September 1843.)

Die Verpachtung und Zustellung dieser Grundstücke geschieht durch die Gemeindegversammlung.

G. Von den Pflichten des Burgerraths.

§ 42. Der Burgerrath verpachtet durch Steigerung das der Gemeinde zuständige unvertheilte Bürgerland und veräußert das der Gemeinde zugefallene Bürgerholz.

An den jeweiligen Pachtsteigerungen über das fürgestellte Bürgerland können nur Bürger konkurriren.

§ 43. Demselben liegt ob: die Austheilung und Verloosung des Bürgerholzes, ebenso die Zustellung des urbarisirten Landes unter die Nutzungsberechtigten.

§ 44. Der Burgerrath mit Beziehung des Bannwarts besorgt die Marchungen über sämmtliches Eigenthum der Burgergemeinde; die Austrocknung von Mähfern, Sümpfen u. s. w. und ist überhaupt für die Verbesserung derselben bemüht. Er trägt die nöthige Sorge über die der Gemeinde zuständigen Feld- und Waldwege, wozu ihm jederzeit die nöthigen Arbeiter und der nöthige Kredit zu Gebote stehen.

§ 45. Kahle Stellen, welche nicht urbarisirt werden, sollen sogleich mit zweckmäßiger Holzart angepflanzt werden. Der Bannwart hat alle Anpflanzungen zu leiten, für gesunde Pflänzlinge durch Anlegung genügender Samenschulen zu sorgen.

H. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46. Für alle Uebertretungen dieses Reglements und Fehler gegen dasselbe, welche nicht vorgelesen und auch nicht speziell in demselben enthalten sind, für die also keine Buße bestimmt ist, soll eine solche von Fr. 2 bis 10 festgesetzt sein, die je nach dem Vergehen durch den Richter ausgesprochen wird.

§ 47. Kleine Uebertretungen können vom Burgerrath mit einem oder mehreren Tage Waldarbeit belegt werden. Wer sich diesem nicht unterzieht, soll dem Richter überwiesen werden.

§ 48. Die Meisterleute sind für ihre Dienstboten, es sei denn dieselben tragen keine Schuld, und überhaupt die Hausväter für ihre Hausgenossen verantwortlich und zur Vergütung nach den einschlagenden Bestimmungen verpflichtet.

§ 49. Zur Verzinsung der Dotationssumme wird alljährlich im Monat Mai von den Erblosen die nöthige Telle, welche jeweilen von der Gemeinde zu bestimmen ist, bezogen. Bei solchen Pflichtigen, die ihre Beträge bis zum 31. desselben Monats nicht entrichten, versteigert dann der Burgerrath bei seiner Verantwortung am 1. Juni die Rukungen der Grundstücke, auf denen die Telle haftet, und der Telleinzieher macht sich

aus dem Erbs für den zu fordern habenden Betrag sammt allfälligen Kosten bezahlt, gleichviel ob die Grundstücke verpachtet sind oder nicht.

Die jeweiligen Holzausbeilungen unterliegen ebenfalls einem Zellbezug, dessen Höhe die Gemeinde bestimmt.

§ 50. Wenn Jemand in Folge eines Urtheils der Gemeinde etwas zu bezahlen hat und er hat das Betreffniß nicht geleistet, so soll folgendes Verfahren stattfinden :

Hat der Betreffende Holznutzungen zu beziehen, so soll demselben bei der nächsten Holzaustheilung für diesen Betrag ein Abzug gemacht werden. Reicht die Holznutzung der ersten Holzaustheilung nicht hin, so wird der Abzug bei jeder folgenden Austheilung fortgesetzt, bis der Schuldbetrag sammt den daherrührenden Kosten dadurch bezahlt ist.

Hat der Betreffende noch keine Nutzungen, aber später solche zu beziehen, so wird alsdann auf gleiche Weise verfahren. Dieser Holzabzug wird zu Handen der Gemeinde durch den Burgerrath versteigert.

§ 51. Wenn Jemand von der Gemeinde etwas kauft oder pachtet, so hat er den Betrag entweder baar zu bezahlen, oder aber annehmbare Sicherheit zu leisten.

Für rückständige Holzstellen u. s. w. gilt auch das in § 49 aufgestellte Verfahren.

§ 52. Jeder der ein Vergehen gegen dieses Reglement constatirt, hat den dritten Theil der daherrigen Bussen zu beziehen.

§ 53. Dieses Nutzungsreglement tritt nach erhaltener regierungsräthlicher Sanktion in Kraft, kann jedoch jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Form theilweise revidirt werden.

§ 54. Nach Inkrafttretung dieses Reglements soll mit der Durchführung sogleich begonnen und dieselbe möglichst bald zu Ende geführt werden.

Originalseite aus dem Teil „Nutzungs-Reglement“

Vorstehendes Reglement wurde an der unterm heutigen Tage gesetzlich abgehaltenen Gemeindeversammlung berathen und von derselben einstimmig angenommen.

R ü t s c h e l e n, den 26. Februar 1887.

Namens der Bürgergemeinde,

Der Präsident:

Joh. Mathys.

Der Bürgergemeindschreiber:

Joh. Graber.

Zeugniß.

Unterzeichneter bezeugt, daß dieses Reglement 14 Tage vor und 14 Tage nach der Berathung und Annahme auf der Bürgergemeindschreiberei zu Jedermanns Einsicht deponirt gewesen und dagegen während dieser Frist keine Oppositionen eingereicht wurden.

R ü t s c h e l e n, den 16. Mai 1887.

Joh. Graber, Bürgergemeindschreiber.

Sanction.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiermit dem vorstehenden Reglement die

G e n e h m i g u n g.

B e r n, den 13. Juni 1887.

Im Namen des Regierungsraths,

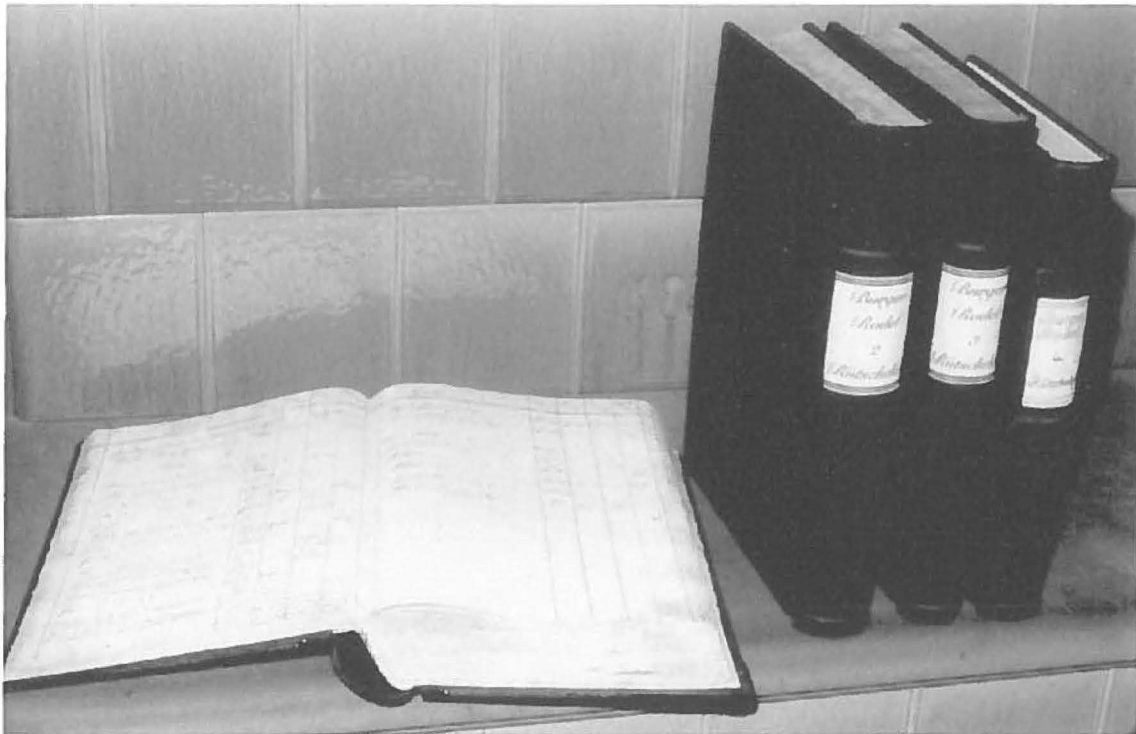
Der Präsident:

Rohr.

Der Staatschreiber:

Berger.

Der Rüttscheler Burgerrodel und das Ausfertigen von Heimatscheinen



Der Rüttscheler Burgerrodel ist in vier Bänden angelegt.

In einem Protokoll der Gemeinds-Versammlung vom 27. Hornung 1823 heisst es, dass die Gemeinde dem Tit. Pfarrer Dittlinger von Lotzwil für den Aufsatz des Burgerrodels Liver 16 zu bezahlen versprochen hat. Dem Schulmeister Huber für die Ausfertigung desselben Liver 11. In diesem Jahr dürften auch die ersten Eintragungen gemacht worden sein.

Der Burgerrodel wurde 1822 durch gesetzliche Verordnung eingeführt. Aufgabe war es zu diesem Zeitpunkt, alle als Einsässige geltenden Einwohner eines Ortes zu erfassen und künftig die Veränderungen in den Personalien nachzutragen und die Nachkommen (Kinder) dieser, fortan als Bürger des Ortes geltenden Personen, ebenfalls im Rodel zu verzeichnen.

Die so lückenlos geführten Informationen über Herkunft einer Person wurden für das Ausfertigen von Heimatscheinen und Leumundszeugnissen usw. verwendet, gleichgültig wo diese Person ihren Wohnsitz hatte. Übrigens wurde bereits mit der Verordnung vom 29. März 1676 bestimmt, dass jedem, der in eine andere Ortschaft zog, von seiner bisherigen Gemeinde ein glaubwürdiges Zeugnis mitzugeben sei, wonach diese Gemeinde ihn als einen der Ihrigen anerkannte und bereit war, ihn im Bedarfsfalle zu unterstützen.

Der Rütsheler Bürgerrodel und das Ausfertigen von Heimatscheinen

Eine wichtige Rolle spielte auch die Bürgerschaft bei Personen, die Armenunterstützung brauchten. Von Gesetzes wegen musste die jeweilige Heimatgemeinde für den Unterhalt armengemessiger Bürger aufkommen.

Seit der Aufhebung der Pflicht zur Führung eines Bürgerrodels, hat dieser eigentlich nur noch einen historischen, nostalgischen Wert und es ist den Bürgergemeinden freigestellt, ob sie dieses Dokument weiterführen wollen oder nicht. Die Bürgergemeinde Rütshelen hat sich entschlossen, den Rodel weiterhin nachzuführen. Die Mutationsmeldungen werden periodisch dem Bürgerschreiber vom Zivilstandsamt Kreis Aarwangen zugestellt.

Blatt.	Geboren	Verst.	Ständelich	Leb. Ge.
Uhuafassu Einfuss sal.		21. März 1745	16. Juni 1787	6. August 1829
Wurgelamer Wuf Dautz von Hohere		7. August 1762	"	18. Juni 1827.
<u>Kinder:</u>				
Uhuafassu f. Bija Barta 2. 1		3. August 1794	22. März 1835	
Anna Maria f. Einfussager 174. 1		2. August 1798	6. März 1819	
Refassus f. Bija Barta 3. 1		3. April 1804	13. Oktober 1836.	

Die erste Eintragung 1823 im Bürgerrodel

In den letzten Jahren stellt der Bürgerschreiber fest, dass immer mehr auswärtige Bürger Informationen über ihre Vorfahren einholen, um einen Familienstammbaum erstellen zu können. Sogar aus USA werden von ausgewanderten Rütshelern Daten über ihre Vorfahren eingeholt.

Auch Familientreffen in der Heimatgemeinde scheinen populär zu werden. So durfte der Dorfverein im Sommer 2001 einen Kurth-Clan von etwa 30 Leuten und im Frühling 2002 einen Mathys-Clan aus dem Wallis mit fast 50 Leuten in Rütshelen begrüßen.

Der Rütscgeler Bürgerrodel und das Ausfertigen von Heimatscheinen

Die im Rodel eingetragenen eigenen Daten sind jedem Bürger, der sich als solcher ausweisen kann, zugänglich. Dabei werden selbstverständlich die Auflagen des Datenschutzgesetzes vom Bürgerschreiber streng eingehalten. Ein allerdings nicht ganz einfaches Problem ist dabei zu lösen. Die frühen Eintragungen sind in altdeutscher Schrift und nur Kenner sind in der Lage, diese zu entziffern. Zum Glück gibt es im Dorf noch solch kundige Schriftgelehrten.



Ein Heimatschein aus dem Jahre 1930

Seit 1823 war es die Aufgabe des Bürgerschreibers, Heimatscheine für volljährige Bürger auszustellen. Die Informationen dafür entnahm er dem durch ihn geführten Bürgerrodel.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996 werden die Heimatscheine seit dem 1. April 1997 durch die Zivilstandsämter ausgestellt.

Aus früheren Protokollen

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Bürgergemeinde rechtlich noch nicht als selbständige Organisation existierte, wurden die Traktanden über das Bürgergut an den damaligen „Gemeinds-Versammlungen“ behandelt. Der erste Hinweis über das Bürgergut geht auf das Jahr 1820 zurück. 1823 wird erwähnt, dass ein Bürgerrodel ausgefertigt wurde. Erst mit der neuen bernischen Staatsverfassung und der mit Dekret vom 19. März 1832 angeordneten Neuwahlen wird für die Bürgergemeinde eine „als separat zu wählende Behörde der Ortsbürger“ erwähnt. Von da an fanden anschliessend an die ordentlichen Gemeinds-Versammlungen noch die Bürgergemeinds-Versammlungen statt. Eine absolute Abtrennung der Bürgergeschäfte von der Gemeinde erfolgte vermutlich mit dem Vollzug des Ausscheidungsvertrages im Jahre 1867.

Die nachfolgenden Notizen aus frühen Protokollen geben Aufschluss über die Geschehnisse der damaligen Zeit in der Bürgergemeinde Rüschelen. Ein gewichtiges Thema war u.a. die Auswanderung und die dafür erforderliche Abholzung des Eichenwaldes im Äbnit. Die Bürgergemeinde musste für die Reisekosten der auswanderungswilligen Rüscheler Bürger aufkommen. Aber auch der Holzfrevel, die Eintreibung von Schulden, das Armenwesen und die Wahl von Rats- und Behördemitgliedern haben die Gemeindeversammlungen immer wieder beschäftigt. Darüber hinaus gibt es sonst noch viel Kurioses.



Teilreproduktion eines Protokolls aus dem Jahre 1861

Aus früheren Protokollen

Aus dem Protokoll der Gemeinds-Versammlung vom 19. Heumonats 1820

Unter 2. wird erkannt: Dem Daniel Schneeberger wurde durch Mehrheit der Stimmen erlaubt, dieses Jahr im Möösli, soweit das Leebachland geht, dem Weg nach die Lischen (*Gras, das für Matratzen verwendet wurde*) zu schneiden, unter der Bedingung, kein Holz-Samen zu beschädigen.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 4. Merz 1821

Unter 1. wird erkannt: Das verzeichnete Bürgerholz so von der Austeilung an innert einem Jahr nicht weggenommen oder wenigstens gefällt wird, solle bei der ersten Austeilung zu den neuen Holzlosen verzeichnet werden.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 21. Juni 1822, unter Vorsitz von Oberamtsmann Zeerleder auf Aarwangen

Unter 4. wird erkannt: Zur Unterhaltung des Dorfbürgerguts sollen von jedem ganzen Holzlos jährlich Bz 10 an den Dorfseckelmeister bezahlt werden. Ferner wurde mit 55 gegen 14 Stimmen erkannt: Auch von dem jährlichen Zäuniholz von jedem Fuder zehn Kreuzer zu gleichem Zweck zu bezahlen. Die „Vier“ (*es handelt sich dabei um eine Art Vorgänger des späteren Burgerrates*) und der Bannwart sollen dann solches sogleich bei der Austeilung zu Fudern in Anschlag bringen.

Aus der oberamtlich bewilligten Gemeinds-Versammlung 12. Aug. 1822

Es wurde den Brunstgeschädigten zu Langenthal als Steuer eine Tanne aus dem Gemeinen Wald zuerkannt, welche im Anschlag gebracht und an den Dorfseckelmeister vergütet werden soll.

Aus dem Protokoll der Gemeinds-Versammlung vom 18. Oktober 1822

Wurde zu einem neuen Bannwart, an Stelle des Jakob Sohm Napfen, erwählt: Johann Jakob Mathys im Leebach, unter Versprechen, dass diese Stelle nicht für seinen Vater, sondern für seine eigene Person angerechnet werden solle.

Aus dem Protokoll der Gemeinds-Versammlung vom 27. Hornung 1823

Wurde u.a. erkannt:

1. Dem Johannes Sohm im Spiegelberg wurde der Wucherstier wieder für 2 Jahre auf altem Fusse verliehen.
2. Die Gemeinde hat dem Tit. Pfarrer Dittlinger für den Aufsatz des Bürgerrodels zu bezahlen versprochen L. 16.
3. Dem Schulmeister Huber für die Ausfertigung desselben L. 11.

Aus den Gemeinds-Verhandlungen vom 30. Oktober 1823

3. Wurde ins Mehr gesetzt, ob man die Schweine in den Buchwald jagen oder Eichauflesen lassen wolle und mit 26 Stimmen einhellig erkennt, jeder könne nach Belieben Säue ausjagen und buchauflesen, hingegen solle alles Buchschütteln und Abschlagen gänzlich verboten und untersagt sein. Die Richtigkeit obiger Verhandlungen bezeugt: Gerichtssäss Kaufmann

Aus früheren Protokollen

Oberamtl. bewilligte Gemeinds-Versammlung vom 28. Weinmonat 1824

2. Wurde ins Mehr gesetzt, ob von nun an wie bis dahin, nebst dem gesetzten Bannwart noch ein Gedingter gesetzt oder ob nur ein gesetzter Bannwart und zwei „Vier“ erwählt werden sollen.

Hierauf wurde mit 41 gegen 1 Stimme erkannt: es solle nur ein Bannwart und zwei „Vier“ erwählt werden. Zugleich wurden an Besoldung bestimmt: Dem Bannwart jährlich Kr. 5 und den „Vier“ jedem Kr. 4. Überdies soll jeder Bürger, der Holz verkaufen will, dem Bannwart und den „Vier“ für die zu erteilende Karte bz 2 bezahlen.

3. Wurden zu neuen „Vier“ und Bannwart erwählt:
Jakob Kuert „Gallijakob“ als Bannwart und
Jakob Hug auf dem Holz und Johannes Kuert im Dorf als „Vier“

Aus der Neujahrs-Gemeinde vom 15. Jenner 1825

Es wurde erkannt:

1. Dem Hans Jakob Wälchli Deck sind die in dem Dorfseckel schuldigen L. 30 bz. 3 Kr. 2 ½ auf seiner Reise nach Amerika durch Mehrheit der Stimmen geschenkt worden.
2. Dem Hans Ulrich Kuert auf dem Hübeli zwei Schindeltannen auf Abzug zu geben.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 1. Christmonat 1825

4. Wegen saumseliger Bezahlung des von den Haushaltungen zu beziehenden Schullohns solle der Schulmeister denselben jedesmal bei Frühlings-Holzausteilung auf den Holzlosen beziehen.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 4. März 1826

1. Wurde einhällig erkannt, die gemeinen Waldungen für Liver 6000 in das Schatzungsbuch einzutragen.

Aus einem Schreiben über Aufnahme ins Bürgerrecht, 18. Hornung 1828

Herr Statthalter. So wie früherhin von Seiten der Tit. Landsassenkammer den Gemeinden die Erklärung gegeben worden, dass jede freiwillige Aufnahme von Landsassen in das Bürgerrecht gegen eine vorher übereingekommene Einkaufssumme. Etc. etc.

Von Ihnen, Herr Statthalter, gewärtige ich, dass Sie Ihren Einfluss dahin verwenden werden, um die Gemeinden zu Handbietung zu diesen jetzt noch freiwilligen Einkäufen der Landsassen in ihr Bürgerrecht zu vermelden.

Gott mit Ihnen
sign. Der Oberamtmann von Aarwangen

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 12. Heumonats 1828

Unter 2. wird erkannt, dem Peter Wälchli im Berg zu seinem vorhabenden Bau auf seine geziemende Bitte, ein unschädliches Eichli zu steuern.

Am 2. April 1829 erhielten 14 junge Burger Kleinhölzlrüttinen:

Hans Ulrich Brod, Johannes Kaufmann, Josef Mathys, Felix Blatt, Johannes Leu „Heisis“, Jakob Sohm Bannwarts, Josef Leu Küffer, Johannes Lanz Schuhmacher, Andreas Schneeberger, Jakob Hug Strumpfer, Jakob Wälchli „Josts“, Jakob Schneeberger „Hansjakobs“, Samuel Kuert „Acherpeters“ und Jakob Kuert „Schwangenhansen“.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 22. Weinmonat 1831

Unter 3. wurde durch einhälliges Stimmenmehr erkannt, von dem Hölzli, welches am Feld der Barzelg liegend, ein Stück davon dem Schulland nach abzuholzen und von denselben jedem jungen Burger, der gegenwärtig das gesetzliche Alter erreicht hat, auf künftigen Frühling eine Rütte auszustecken, welche der Grösse nach der Kleinhölzlrütte ähnlich sein soll, jedoch mit dem Vorbehalt, dass dieselben sich den Abänderungen des Reglements unterziehen und annehmen wollen.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 10. Christmonet 1831

10. Da der Ehrwürdige Hr. Pfarrer Dittlinger in Lotzwil die von einem zu Handen dem Armengut hiesiger Gemeinde erhaltenen Bürgerguts annoch restierten L.21 bz .8 nicht mehr als schuldig zu sein anerkennen will, so wurde darüber beraten. Endlich wurde der Joh. Sohm, alt Chorrichter, einhällig als Ausgeschossener zu ermächtigen erkannt, dass er über das vom Pfarrer erhaltene Bürgergeld nach dessen Verhalt mit dem Pfarrer abrechnen und die Sache nach Vorfinden gänzlich beseitigen soll.

15. Wurde einhällig erkannt, dass von denjenigen Burgern, welche in die zweite Ehe getreten sind, das allfällige Weibergut den Kindern von erster Ehe versichert werden soll. Etc. etc.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 2. Juli 1832

Hier wurde unter Traktandum 8 über das Schulholz „diskussiert“. Ein fünfköpfiger „Ausschutz“ musste dafür sorgen, dass das Holz künftig kleiner gespalten und auch zu drei Schuhen lang gesägt wurde.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 13. Juli 1832

Darin geht es um die Wahl der Gemeindebehörde. Vorgängig wurde von Gerichtssäss Joh. Jakob Kurth, als Vorsteher der Gemeinde, dazu ein Zirkular von Tit. Regierungsstatthalter Buchmüller in Lotzwil vorgelesen, das auf Grund der neuen bernischen Staatsverfassung Neuwahlen vorschreibt und zum erstenmal getrennte Behörden für Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde erwähnt.

Im Anschluss an die Wahlen versammelte sich die Bürgergemeinde und erkennt: „Wurde unterm Vorsitz des Gerichtssäss Kurth ins Mehr gesetzt, ob die Bürgergemeinde noch heute abgehalten werden solle oder nicht. Hierauf wurde durch einhälliges Stimmenmehr erkannt, dass wegen zu weit

Aus früheren Protokollen

vorgerückter Zeit und geringer Anzahl der Anwesenden, die Erwählung der Bürgergutsverwaltungsbehörden, indem es wichtig sei, bis auf nächste, zahlreichere Versammlung aufgespart werden und diese Gemeinde heute nicht mehr abgehalten werden soll. Unterzeichnet: Kurth

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 25. Juli 1832

Darin ging es u.a. um die Brandgeschädigten Ulrich Blatt und dessen Sohn Felix Blatt (bekannt als Kunsthändler) und um verschiedene Erbschaftsangelegenheiten.

Im Anschluss daran versammelte sich nach Vorschrift des Gesetzes die Bürgergemeinde um eine Behörde zur Verwaltung des Bürgerguts zu wählen.

1. Wurde unterm Vorsitz des achtbaren Vorstehers Gerichtssäss Kurth zu einem Schreiber erwählt: Johannes Mathys, Gerichtssäss im Dorf. Zu Stimmenzählern: Jakob Hug auf dem Acher und Felix Blatt im Dorf.
2. Wurde mit grosser Mehrheit erkannt, dass die Bürgerguts-Verwaltungsbehörde aus 5 Mitgliedern bestehen müsse. Für den Obmann wurde die Amtszeit auf 2 Jahre festgelegt. Für die „Vier“ wurde u.a. bestimmt, dass alle Jahr einer der „Vier“ durch das Los austreten könne.
3. Wurde mit 40 zu 1 Stimme erkannt, dass jedes Mitglied alljährlich L. 12 bz. 5 für seine Bemühung als Besoldung zu beziehen habe.

Hierauf wurde nach Vorschrift des Gesetzes zur Wahl geschritten und durch gemeinsames absolutes Stimmenmehr erwählt:

- a) Felix Blatt, im Dorf, als Obmann und Präsident
- b) Andreas Leu, alt Vier zum Vier
- c) Hans Ulrich Mathys, alt Vier zum Vier
- d) Ulrich Kurth, Gmeinrath, zum Vier
- e) Jakob Kurth, auf dem Rain, zum Vier



Felix Blatt 1803 – 1875
Der erste Rütsheler Bürgerpräsident

Aus der „extra gebottenen“ Gemeinds-Versammlung, 23. Wymonet 1833

Unter dem Vorsitz des Gemeinds-Präsidenten Johann Jakob Hug wurde erkannt: 1. In einem Schreiben an den Einwohnergemeinderat erklärt die Bürgergemeind-Behörde, dass sie die aus dem Bürgergut schliessende Schullehrer-Besoldung in Holz und Land, ohne dass sie dafür entschädnet werde, fernerhin nicht mehr unterrichten wolle. Die Gemeinde wählt eine fünfköpfige Kommission, die eine provisorische Übereinkunft mit der Bürgergemeinde treffen und die Sache untersuchen soll.

Aus der Gemeinds-Versammlung vom 24. Mei 1834 (Express gebotten)

Unter Vorsitz des Gemeinds-Präsidenten Johann J. Kurth wurde erkannt: 4. Wegen der Entrichtung der dasigen Schullehrer-Besoldung erklärt sich die Bürgergemeinde bereit, diese wie bis anhin auszurichten, wenn sich die Einwohnergemeinde bereit erklärt, jährlich L. 90 an das Bürgergut zu zahlen. Mit 14 Stimmen wurde dies angenommen.

Aus dem Protokoll Nr. 2 der Gemeindeversammlung vom 7. Januar 1854

An dieser Gemeindeversammlung wurden wiederum Belange der Einwohner- als auch der Bürgergemeinde behandelt. Auf der Traktandenliste standen 25 Punkte. Die Wahlen waren das dominierende Thema. Unter anderen wurden neu bestimmt:

- der Gemeindepräsident (Johann Mathys)
- der Sekretär (Jakob Mathys)
- der Burgerseckelmeister (Johannes Mathys, Sepplis im Dorf)
- vier Burgerräte (Jakob Leu, Jakob Mathys, Johann Ulrich Kurth, Salzmanns, Johann Mathys)
- der Verwalter über das Auswanderungswesen (Isaak Mathys)
- der Gemeinde- und Burgerratsschreiber (Jakob Mathys)
- der Gemeindeweibel (Andreas Wälchli)

Anmerkung: Wie man sieht, war damals „Mathys“ Trumpf. Besonders auffallend ist auch die Wahl eines Verwalters über das Auswanderungswesen (zeigt welche Bedeutung dieses Problem zu dieser Zeit für die Rütsheler Gemeinde hatte), sowie die Besoldung des Gemeindeweibels: 30 Franken und ein Paar Lederschuhe (er war ja viel zu Fuss unterwegs!).

Ein weiteres Traktandum war – einmal mehr – der Eichenwald im Äbnit. Der Entscheid, wo als Ersatz dafür Wald angepflanzt werden solle, wurde auf eine spätere Versammlung verschoben.

Der Erlös von 1000 Franken für die Rinde der abgeholzten Eichen wurde der Auswanderungskommission (!) zugewiesen. Eichenrinde war damals für die Gerberlohe zur Herstellung von Leder sehr begehrt. Das Holz der 574 Eichen hingegen wurde für die Schwellen der Eisenbahnlinie Olten - Bern verwendet und brachte 13'000 Franken ein.

Aus der Gemeindeversammlung vom 4. März 1854

Unter Traktandum 3 wurde darüber beschlossen, welches Land anstelle des Äbnit zu Wald angepflanzt werden solle. Zur Diskussion standen die Schneckenmatte, Flöschwald-Rütinen, Hübeli-Hofstatt, Wucherstiermatte, Köppliacker, ein Teil der obersten Rüstistrecke und im Holz ein Landstreifen nach dem Dennlisboden. Die Diskussionen waren so zeitraubend, dass die Gemeindeversammlung am Nachmittag fortgesetzt werden musste.

Im Traktandum 14 stellte Andreas Kurth, Kappenmacher, ein Bürgerschaftsbegehren für die Summe von Fr. 500.- „um irgendwo das Kappengeschäft zu etablieren“.

Traktandum 15: Gemeinderat Isaak Mathys, Verwalter des Auswanderungswesens, wird autorisiert, die Kaufsummen für die Eichenstämme zu behändigen, dafür namens der Gemeinde zu quittieren und aus selbiger die der Diensten-Zinskasse in Bern ausgestellten Pfandobligationen einzulösen.

Traktandum 17: Daniel Gerber stellt das Begehren um Reisegeld nach Amerika. Derselbe wird, unter Rücksicht der diesfalls früher gefassten Beschlüsse, mit grosser Mehrheit abgewiesen.

**Kurioses aus dem Protokoll einer gesetzlich publizierten
Burgerversammlung vom 18. September 1854**

2. Wird erkannt: Der Magdalena Mathys, Witwe im Flösch, von ca. Fr. 270.- zur Aufhebung des über sie verhängten Geldtag, ein Darlehen zu machen.
6. Johann Ulrich Mathys, Graben, soll den Zuchtstier haben.
7. Wird den Brand beschädigten Abraham Kurth und Ammann Kurth, von und zu Rütschelen, eine Steuer von Fr. 57.- bestehend in Holz oder Geld zuerkennt, sofern dieselben vom zur Entschädigung verurteilten Brandstifter, Niklaus Mathys von Willadingen, gewesener Lehenmann auf der hiesigen Gemeinde Ursenbach, nicht entschädigt werden.
8. Johann Ulrich Mathys wird mit der Bezahlung der Arztkosten im Betrag von Fr. 22.75, herkommend von einem Armbruch beim Fällen in der Äbnitwaldung, abgewiesen, weil er den unentgeltlichen Platz in der Notfallstube zu Langenthal ausgeschlagen hat und im andern Falle die übelsten Konsequenzen nach sich ziehen müsste.
14. Es melden und bewerben sich für Auswanderung nach Nordamerika Andreas Schneeberger, Spiegelberg, Johann Ulrich Kurth, als Burgerrat daselbst, Johann Ulrich Brodt, Weber im Flösch und Johann Leuenberger, Weber daselbst.

Aus der Gemeindeversammlung vom 11. Januar 1855

14. Es wird erkannt: Dem Jakob Kurth, Peterjakob, vorgeblich einen beim Eichen fällen und schälen im Äbnit verloren gegangenen Gertel mit Fr. 1.50 zu entschädigen.

Aus früheren Protokollen

15. Für den beim nämlichen Eichenfällen verunglückten Johann Ulrich Mathys die Arztkosten im Betrag von Fr. 22.75 aus dem Burgersäckel zu bezahlen, welcher sich dann auf dessen Burgernutzen erholen könnte.

Aus der Gemeindeversammlung vom 28. Juli 1855

8. Mit 17 gegen 14 Stimmen wird die Allmendverteilung nach dem neuen Reglementsentwurf vorgenommen.
9. Ist von streitiger Marchung mit Jakob Sohm, Fabrikant (!) im Spiegelberg die Rede.
10. Es wird erkannt: Die Holzvergütung der Ausgewanderten soll jeweilen als Abschlagszahlung mit dem Burgersäckelmeister am Platze der Diensten-Zinskasse in Bern verrechnet werden, weil aus der Bürgergemeinde wegen geleisteter Zahlung der Auswanderungsschuld an jene Stelle getreten ist und dagegen das Holz im Walde als verhältnismässiger Ersatz im Walde stehen bleibt.

Aus der ausserordentl. Bürgergemeindeversammlung vom 7. Okt. 1855

5. Dem Johann Wirth im Dorf wird die sogenannte Munimatte für ein Jahr zur Benützung zuerkannt, gegen die Haltung eines währschaffen Zuchtstiers nebst einer Geldzulage von Fr. 12.-.
15. Darin wird der Rütsheler Kunsthändler Felix Blatt erwähnt – auch als Porträt-Felix in einer anderen Broschüre des Dorfvereins zu finden.

Aus der Bürgergemeindeversammlung vom 22. März 1856

6. Präsident Jakob Blatt erklärt, dass er nach Amerika auswandern wolle und deshalb um Entlassung von seiner Stelle nachsuche, welche ihm auch erteilt wird.
10. Hier ist von Rudolf Lanz – Fabrikant (!) – im Flösch wegen einem kleinen Grundstück die Rede.
14. Es wird erkannt: Den Trubberg-Ecken, sofern keine Setztannli erhältlich seien, zur Anpflanzung von Kartoffeln auszustecken und für diesen Sommer zu verleihen.

Aus der ausserordentlichen Bürgerversammlung vom 13. August 1856

4. wird erkannt: Im Falle das Heimwesen des Friedrich Richard auf dem Rain in Rütshelen verkauft werden kann, dasselbe käuflich an die Bürgergemeinde zu bringen und zwar, nur die Summe der bisherigen Katasterschätzung. Diesem Beschluss stimmten 25 von 26 Anwesenden zu.

Aus der Bürgergemeindeversammlung vom 24. August 1856

- Traktandum 2: Es wird das Steuerbegehren des Hilfskomitees von Roggwil namens der dortigen Brandbeschädigten abgelesen und sodann einstimmig erkannt, denselben eine Liebessteuer von Fr. 50.- aus dem Burgersäckel verabfolgen zu lassen.

Aus der Bürgergemeindeversammlung vom 18. September 1856

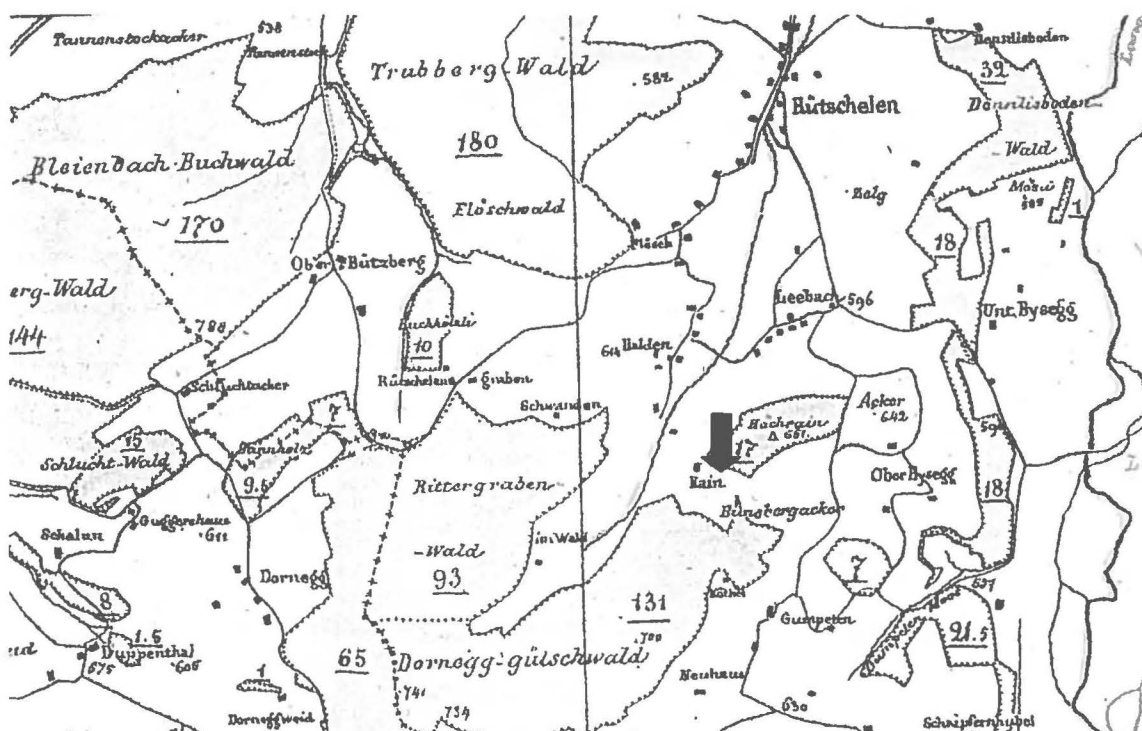
12. Es wird erkannt: Die bisherigen Nutzungsberechtigten der einzelnen Allmendstücke sollen, was die Kartoffeln betrifft, dieselben bis ersten künftigen Oktober ausgraben, hingegen Kohl, Rübli, Rüben, überhaupt was Spätfrüchte sind, bis zum 15. des nämlichen Monats.

Aus der Bürgergemeindeversammlung vom 17. Januar 1857

Es solle vereint mit dem Einwohnergemeinderat von Rütshelen dahin gewirkt werden, dass Jakob Tanner von Madiswil die Anna Schneeberger Andresen von Rütshelen heirate, wofür dem Burgerrat Vollmacht erteilt und der nötige Kredit berechnet wird.

Aus der ausserordentlichen Bürgergemeinde vom 26. September 1859

2. Nachdem der ganze Burgerrat abgetreten und Johann Ulrich Brodt im Sandbühl als ältester Anwesender das Präsidium übernommen, wird im Betreff der Burgerrat infolge Gemeindebeschluss vom 27. August abhin mit Friedrich Richard von Waltringen getroffenen Ankaufs des sogen. Rainheimwesens um die Summe von Fr. 7500 nebst Fr. 75 Steigerungsrappen, worüber bereits unterm 6. ds. zwischen den Parteien gelobt wurde, einhellig das Eintreten erkannt und besagtem Kauf ebenfalls einstimmig die Genehmigung erteilt. Hierauf tritt der Burgerrat wieder ein und Präsident Jakob Mathys übernimmt seinen Platz.



Diese Karte zeigt den Standort (Pfeil) des ehemaligen „Rainheimets“

Aus der ausserordentlichen Burgergemeinde vom 19. November 1859

2. Wird einhellig erkannt, in die Verhältnisse des Rain-Heimwesens einzutreten.
3. Wird einstimmig erkannt, zur Bezahlung der dem Friedrich Richard schuldigen Kaufvertrag des Rain-Heimwesens folgende Kapitalien einzufordern:
 - a) Die Barschaft des Auswanderungskassiers J. J. Mathys im Leebach.
 - b) Die Kaufbeile gegen Ulrich Mathys im Graben Fr. 1750.
 - c) Die Kaufbeile gegen Ammann Johann Kurth Fr. 600.
 - d) Das Fehlende von der Ersparniskassa.

Auf Anfrage, was nun mit dem Rain-Heimwesen anzufangen sei, kommen folgende Ansichten zum Vorschein:

Als erster alt Gemeindeschreiber trägt darauf an, es solle das ganze Rain-Heimwesen zu Wald angepflanzt und das Haus verkauft werden. Ein zweiter Antrag wird gemacht dahingehend, der obere Teil des Rain-Heimwesens, d.h. wie es sich schickt, soll als Wald angepflanzt, das Haus verkauft und der untere Teil urbar bleiben. Die Waldanpflanzung als Landverteilung soll dem Burgerrat zur zweckmässigen Verfügung übergeben werden. Drittens Abraham Kurth trägt an, es solle alles urbar bleiben, in Stück verteilt und das Haus nebst Hofstatt verkauft werden.

Mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme wird der 2. Antrag angenommen. Der Burgerrat tritt ab und Abraham Kurth präsidiert. Einhellig wird der Burgerrat beauftragt, das Haus auf dem Rain so gut wie möglich zu verkaufen. Der Burgerrat tritt wieder ein.

Ausschnitt aus dem Protokoll der Burgergemeinde vom 5. Jänner 1861

Wahl eines Gemeindeweibels für zwei Jahre, Besoldung wie immer: Fr. 30.- und 1 Paar Lederschuhe sowie 1 Paar Überstrümpfe.

Ausschnitt aus dem Protokoll der Burgergemeinde vom 5. April 1862

Landsäckelmeister Hans Ulrich Kurth erhält Weisung dem Bockhalter Rudolf Lanz den Bocklohn pro 1862 sofort auszuzahlen.

In den Protokollen der Jahre 1864 und 1865 gelesen

Darin steht viel über Zäuneholz und entsprechende Loskaufverträge, die abgeschlossen und von Nichtburgern angefochten wurden. Auch ist eine Kommission gewählt worden, die sich mit dem anstehenden Ausscheidungsvertrag beschäftigen muss.

Aus dem Protokoll der Burgergemeinde vom 5. Jänner 1867

Hier standen 25 Traktanden zur Debatte und man musste die Versammlung am Nachmittag weiterführen! Historisches Thema: Zum ersten Mal wird über ein Nutzungs- und Verwaltungsreglement abgestimmt. Dies hatte allerdings noch ein Nachspiel, wie aus dem nachfolgenden Protokoll hervorgeht.

Aus früheren Protokollen

Aus der Versammlung der Burgergemeinde vom 6. April 1867

Der Statthalter von Aarwangen teilte in einem Schreiben mit, dass der Regierungsrat dieses Reglement nicht „sanctioniere“, solange die Burgergemeinde keinen Wirtschaftsplan habe aufnehmen lassen. Auch wurde ein Gesuch des Andreas Schneeberger, um die übliche Auswanderungsunterstützung zu erhalten, eindeutig abgewiesen.

Aus der Versammlung vom 6. Heumonats 1867

Für die Einwohnergemeinde wurde ein Vertrag entworfen, worin die Burgergemeinde zwei Griengruben verzeigt, die eine unten, die andere oben dem Dorf, für zehn Jahre unentgeltlicher Benutzung. Demgegenüber soll die Einwohnergemeinde die Burgergemeinde für diese Zeit von der Fuhr- und Landgemeinwerkspflicht befreien.

1867 tritt der Ausscheidungsvertrag mit der Einwohnergemeinde in Kraft.

In der Versammlung vom 16. April 1872

wurde einstimmig erkannt, der Einwohnergemeinde eine Griengrube unterhalb dem Dornegggütsch zu verzeigen.

Der neu gegründeten Käsereibaugesellschaft wird gestattet, die zum Bau eines Käsereigebäudes notwendigen Mauersteine, auf dem Flühli zu brechen.

Aus der Versammlung vom 2. Januar 1875

Es wird beschlossen, den Knaben in Rütshelen auf den Hirs Montag eine Tanne zu geben im Werte von Fr. 20.-.

Aus der Versammlung vom 5. Januar 1878

Unter 12. Mitgeteilt wird der bundesgerichtliche Rekursentscheid betreffend Einbürgerung einer heimatlosen Familie aus Grimisuat (Wallis) aus 8 Köpfen bestehend illegitime Kinder des Johann Mathys Flachshansen. Dieselben sind dasiger Burgergemeinde als Bürger zugesprochen. Wogegen der Kanton Wallis hierseits Fr. 800.- als Einbürgerungskosten zu leisten hat. Sollte aber dieser, nach Mitgabe eines Schreibens der Justiz- und Polizeidirektion Bern, vorziehen, diesen Personen in ihrem Kanton ein Bürgerrecht zu erschaffen, so wird dann auf die Fr. 800.- Verzicht geleistet. Die Rekurskosten von Fr. 300.- sind zu bezahlen.

Anmerkung: Am 27.4.2002 besuchen rund 50 Nachfahren des um 1830 von Rütshelen weggezogenen Johann Mathys ihre Heimatgemeinde und werden von Gemeindepräsident Franz Uebersax empfangen.

Aus der Versammlung vom 4.2.1893

Der Platz beim Brechhüttli wird auf ein Gesuch hin, dem Gemeinderat zu Händen der Schützengesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgergemeinde, als Scheibenstand zur Verfügung gestellt.

Aus früheren Protokollen

Aus der Versammlung vom 16.3.1895

Feldmauser pro Sommer 1895 wird Jakob Hasler. Es wird ihm für jedes Stück 15 Rappen bis zum 1. August und für übrige Zeit 13 Rappen bezahlt.

Aus der Versammlung vom 9. Januar 1897

Landverkauf an die Einwohnergemeinde Rütshelen zur Auflage der neuen Strasse, zu 2 Rappen per Quadratfuss. Später wird der Preis auf 1 Rp. gesenkt.

Aus neueren Protokollen herausgegriffene Abhandlungen

In verschiedenen Versammlungen wird über Vorladungen von Schuldern, Diebstahl von Tannli und sonstige Holzfreveleien debattiert und Geldbussen ausgesprochen.

3. 7.1899: An dieser Sitzung wird das Waldgras und Lischengras (wurde für Matratzen verwendet) versteigert.

20.4.1901: Ein gewesener Kassier soll schriftlich aufgefordert werden, innert tunlicher Frist die schuldige Restanz abzuliefern, da von verschiedener Seite reklamiert wird. Der Fehlbare muss später vor dem Burgerrat erscheinen.

Die Kirschen von der Burgergemeinde gehörenden Bäumen werden versteigert: drei Bäume im Wiedacher zu Fr. 1.50, ein Baum im Berg zu Fr. 3.70 und ein Baum im Äbnit zu Fr. 1.-.

12.8.1911: Die Burgergemeinde Lotzwil will die Burgergemeinde Rütshelen verpflichten, an der Holzlieferung an den Pfarrer einen Anteil zu tragen. Eine Zustimmung wird nicht erteilt, weil dieses Ansinnen energisch bestritten ist.

15.3.1913: Es wird im Bützbergloch eine Quellennutzbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Bleienbach errichtet.

2.6.1915: Es wird über eine Entschädigung für Gottfried Graber verhandelt, der als Wegmeister in der Burgerkiesgrube einen Unfall erlitten hat und dabei das linke Auge und an der rechten Hand teilweise Finger verloren hat. In einem hart errungenen Vergleich werden Graber Fr. 3000.- zugesprochen.

Anmerkung:

In der Zeit zwischen 1915 und 1952 finden wir keine erwähnenswerten Informationen in den Protokollen. Erstaunlicherweise auch nicht über die beiden folgenden Vorfälle.

Älteren Burgern ist noch der tragische tödliche Unfall aus dem Jahre 1941 im Gedächtnis. Beim Holzen im Rainwald ist der zwanzigjährige Max Balz von einer umstürzenden Tanne erschlagen worden. Zu seinem Gedenken wurde am Unfallort ein Holzkreuz aufgestellt.

Aus früheren Protokollen

1946 hat sich ein ganz besonderer Fall von Waldfrevel abgespielt. Jemand versuchte durch Klopfen der Rinde, eine alte Eiche am Waldrand zum Absterben zu bringen. Sie stand ihm offensichtlich zu nah an seinem Land. Der Schuldige wurde mit einer Busse von Fr. 100.- belegt.

24.9.1952: Die Burgergemeinde bezahlt der Einwohnergemeinde Rütshelen Fr. 1'800.- an die Schulhausrevision.

19.10.1957: Beschluss, dass das Land für das Lehrerhaus im Flösch gratis zur Verfügung gestellt werde.

Laut Protokoll vom **15.12.1962** findet eine Landzusammenlegung statt. Damit wird das Erdlos hinfällig.

14.6.1969: Die Burgergemeinde beschliesst, gratis Land für das neue Schulgebäude im Flösch zur Verfügung zu stellen. An der ausserordentlichen Versammlung der Burgergemeinde vom 23.10.1976 wird dieses Vorhaben sanktioniert.

19.5.1976: Geständnis über Veruntreuung des damaligen Burgerkassiers, es handelt sich um eine Unterschlagung von Fr. 230'000.-.

14.7.1980: Der Kauf der Liegenschaft Hans Lanz in der Stampfe wird beschlossen. Ab 1.1.1982 gehört die Liegenschaft Lanz der Burgergemeinde.

9.7.1982: Wahl einer 5-köpfigen Baukommission für den Aus- bzw. Umbau der Liegenschaft Lanz. Am 12.12.1992 wird der Ausbau des Ökonomiegebäudes beschlossen.



Die alte Liegenschaft Lanz



Der Neubau der Burgergemeinde

Am 16.4.1988 wird der PTT (jetzt Swisscom) die Erlaubnis erteilt, auf dem Gütsch eine UKW-Antenne zu erstellen.

Die Rüttscheler Bürgergemeinde in der Zeitung

Steigerungspublikation.
 Friedrich Richard, Bauer zu Waltrigen, wird auf Dienstag den 30. dieß. 6 Uhr Abends, in der Wirtschaft Stuhrt zu Rüttschelen, sein Heimwesen am Rain alda, Bräue Fogwyl, enthaltend: Ein für Fr. 2000 brandversichertes Wohnhaus mit Scheuer und circa 9½ Tsch. gutes Erdreich beim Haus, sowie ferner die Herenbölligenmätte beim Lindenholz von 2 Maassen Inhalts (legiere auch besonders), unter günstigen Bedingungen kaus- oder pachtweise öffentlich versteigern lassen, und ladet dazu Liebhaber freundlichst ein.
 Fogwyl, den 17. August 1859.
 Der Beauftragte:
 J. Blatt, Notar.
 Bewilligt,
 der Regierungsrathhalter:
 W a e r.

Holzsteigerungspublikation.

 Mit kompetenter Bewilligung wird der Burgerrath von Rüttschelen Freitag den 23. März nächstkünftig, von Nachmittags 2 Uhr an, in der Wirtschaft Winder dafelbst, aus dem sogen. Demtli-bodenwalde 54 Stück Eichen unter den demzumal zu eröffnenden günstigen Bedingungen öffentlich versteigern lassen.
 Kaufsüchtige betreiben sich zu vorheriger Bestätigung derselben an Bürgerpräsident Joh. W a t t h y s zu wenden und werden zu dieser Steigerung freundlichst eingeladen.
 Rüttschelen, den 12. März 1866.
 Aus Auftrag:
 Jaf. Blatt, Bürgerfchreiber.

Der Oberaargauer Anzeiger, 13. April 1872

Eichenrinden-Steigerung. Der Burgerrat von Rüttschelen lässt Samstags, den 20. dieses Monats, nachmittags 3 Uhr, in dasiger Wirtschaft die Rinde von ca. 50 Eichen verschiedener Grösse versteigern. Liebhaber wenden sich zur Besichtigung der Rinde an den Versteigerer, welcher dieselben zur Versteigerung freundlich einladet.
 Durch den Beauftragten J. Blatt, Gemeinsschreiber. Rüttschelen, den 9. April 1872.

Der Oberaargauer, 23. Mai 1874

Langenthal. In Rüttschelen fand man im Walde ganze Scharen von Spüren tot am Boden.

Der Oberaargauer, 6. Februar 1875

In Rüttschelen starb letzten Mittwoch Morgen im Alter von 72 Jahren **Felix Blatt**. Derselbe war als Bilderhändler weit herum bekannt. Mehrmals machte er die Reise nach Paris und zwar, bevor die Eisenbahnen waren, meist zu Fuss. Er war ein wunderlicher Mann und hatte seltsame Gewohnheiten, aber als scharfer Denker und philosophischer Kopf hat er vielfach auch dem Gebildeten Achtung abgenötigt. In politischer und besonders auch in religiöser Hinsicht dachte er sehr frei. Er gehörte zu denjenigen Reformern, die nicht glauben, dass sie und nur sie allein den wahren Glauben in Pacht genommen hätten. Gern weilte Felix Blatt in Gesellschaften, welche frohe oder ernste Gespräche führten. Jahre lang aber konnte er sich von allem Verkehr mit den Menschen abschliessen und daheim in seinem Hause als Einsiedler leben. Das Leben war ihm oft schwer, der Kampf ums Dasein wurde ihm oft sauer. Möge jetzt die Erde ihm leicht sein! Er ruhe sanft!

Anmerkung: Felix Blatt wurde 1832 zum ersten Rüttscheler Bürgerpräsidenten gewählt

Der Oberaargauer, 28. April 1875

Rindensteigerung. Der Burgerrat von Rüttschelen lässt künftigen Samstag, den 1. Mai nachmittags von 3 Uhr an in der Wirtschaft Hug alda die Rinde von ca. 80 jüngeren Eichen öffentlich versteigern. Zur Besichtigung derselben wollen Kaufsliebhaber sich an Burgerrat J. U. Kuert, Salzauswäger, wenden und ladet zur Steigerung freundlich ein.
 Rüttschelen, 26. April

Der Beauftragte J. Blatt, Gemeinsschreiber

Die Rütsheler Burgergemeinde in der Zeitung

Der Oberaargauer, 8. Dezember 1886

Rütshelen. Im Schwanden Tannwald, Gemeinde Rütshelen, wurde die Leiche eines etwa vierzigjährigen Unbekannten, welcher dort erfroren ist, aufgefunden.

Der Oberaargauer Langenthal, 19. März 1897

Rütshelen (mitgeteilt). Am 15. dies nachmittags verunglückten in der Steingrube zu Rütshelen Johann Gräub, von und wohnhaft in Rütshelen, geboren 1865, Steinbrecher, Vater von sechs noch unerzogenen Kindern und Gottlieb Mathys (genannt Diesgödu oder Pappa) von Rütshelen, geboren 1882. Gräub war mit dem Laden eines Sprengschusses beschäftigt. Aus noch unbekannter Ursache ging der Schuss während dem Laden los und verbrannte den Gräub an Gesicht und Händen auf so fürchterliche Weise, dass befürchtet wird, er werde das Augenlicht verlieren. Mathys befand sich, während dem sich der Schuss entzündete, in der Nähe und wurde am Kopf ebenfalls arg verbrannt. Die erste Hilfe wurde durch die zufällig dort anwesenden Samariter Herrn Fr. Wolf, Gemeindepräsident von Lotzwil, und Lehrer Wälchli in Lotzwil geleistet. Die Verunglückten wurden vorläufig nach dem Bezirksspital Langenthal überführt und dienstags wurden dieselben im Inselspital in Bern untergebracht.

Anmerkung: Der erwähnte Lehrer Wälchli muss ein Rütsheler gewesen sein und das zwar von Josthanse. Der war ja lange von Lotzwil aus Rütsheler Burgerschreiber.

Der Oberaargauer Langenthal, Samstag, 26. Oktober 1901

Rütshelen (mitgeteilt). Der 45 Jahre alte Alfred Hug Schreiner wohnhaft in Rütshelen, Vater von fünf unerzogenen Kindern verunglückte am Donnerstag mittags im Walde oberher Rütshelen beim Holzen. Eine auf die Seite fallende Tanne fiel ihm auf den Rücken und verursachte ihm einen gefährlichen Rückenbruch. Hug wurde in das Bezirksspital Langenthal überführt.

Langenthaler Tagblatt, Mittwoch 2. November 1921

Rütshelen. Die im fruchtbaren und freundlichen Talgelände gelegene Gemeinde hat sich dank der Energie und Einsicht führender Männer in mehrhafter Hinsicht vorteilhaft entwickelt. Mit grossen finanziellen Opfern hat sie vor Jahren ihr in mangelhaftem Zustand befindlichen Strassenwesen verbessert, Kiesgruben zum Unterhalt der Hauptstrassen und Gemeinewege angelegt, so dass sich heute Weganlagen sehen lassen dürfen und den Vergleich wohl aushalten mit jeder Gemeinde des Amtes Aarwangen in ähnlichen Verhältnissen.

Die Burgergemeinde hält den grossen Komplex ihrer Gemeindewälder und für den Unterhalt derselben scheidet sie keine Opfer. Das kommt auch den vielen Besuchern des aussichtsreichen Dornegg Gütsch und des hochgelegenen Waldgebietes des Bonsberg zu gut, welche das Talgelände lieblich umkränzen und auf deren Waldwegen in heissen Sommertagen die Bewohner nach arbeitsreicher Woche ihre Sonntagsspaziergänge ausführen und in ozonreicher Luft ihre Nerven kräftigen.

Langenthaler Tagblatt vom Samstag 15. Februar 1941

Rütshelen. Gestern am frühen Nachmittag wurde hier der 1920 geborene Max Balz beim Holzen von einem fallenden Baum derart an den Kopf getroffen, dass er sofort starb.

Strafamtgericht Aarwangen: Burgerkassier veruntreute 230 000 Franken

Bedingter Strafvollzug wurde abgelehnt

Aarwangen dw. Das Strafamtgericht Aarwangen verurteilte am Montag den 42jährigen Maurerpolier Sch. aus R., der in seiner Eigenschaft als nebenamtlicher Burgerkassier während rund fünf Jahren 230 304 Franken veruntreut hatte, zu 26 Monaten Gefängnis abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft. Die Verfehlungen eines Beamten über eine längere Zeit, die beträchtliche Deliktsumme und der grosse Vertrauensmissbrauch bewogen das Gericht, die von der Verteidigung geforderte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und damit den bedingten Strafvollzug abzulehnen.

Der 1935 geborene Maurerpolier Sch. entwendete die 230 304 Franken aus der Kasse der Burgergemeinde R. in der Zeit von 1971 bis Mai 1976. Die Fälschungshandlung nahm der Angeklagte vor, indem er in der Buchhaltung zu hohe Saldi auswies, die er später durch fiktive Ausgaben wieder ausglich. Nach den vom Gericht als ungenügend bezeichneten Bücherkontrollen wurden die fingierten Zahlen mittels Tintenkiller ausgelöscht und die effektiven Beträge wieder eingesetzt. Die «weggewaschenen» Zahlen kamen jedoch nach längerer Zeit wieder zum Vorschein und am Vortag einer Hauptrevision stellte sich schliesslich der fehlbare Burgerkassier der Polizei. Zuvor vernichtete Sch. einzelne Seiten des Kassenbuches.

Nach Auffassung von Staatsanwalt Maurer hatte Sch. bei seiner deliktischen Tätigkeit wissentlich und willentlich in Bereicherungsabsicht gehandelt. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass sich der Angeklagte nicht mehr erinnere, wofür er die ganze Summe verwendet habe. Die aktive Mitarbeit bei 18 Vereinen hätte Sch. — ein eher verschlossener, aber kameradschaftlich und umgänglich gesinnter Typ — dazu benutzt, Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren. Teure Hobbies und der Bau eines eigenen Hauses hätten den Angeklagten schliesslich in finanzielle Schwierigkeiten gebracht, die er mit dem Geld der Burgergemeinde auszugleichen suchte. Gewisse Verdachts-

momente seien vorhanden, dass der Angeklagte noch eine Reserve von rund 110 000 Franken verheimliche, doch fehlten die erforderlichen Beweise, um dies nachweisen zu können. Als Beamter im Sinne des Gesetzes habe Sch. ihm anvertrautes Geld einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft veruntreut, womit die fortgesetzte qualifizierte Veruntreuung, Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung erbracht sei. Aufrichtige Reue des Angeklagten verneinte der Staatsanwalt, weil die Zahlungen an die Burgergemeinde nur aus verhandlungstaktischen Gründen erfolgt seien. Staatsanwalt Maurer forderte eine unbedingte Gefängnisstrafe von 30 Monaten.

Der Verteidiger verlangte eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Der Sachverhalt sei unbestritten, der Schaden und die Verfehlungen gross. Der Verteidiger zeigte sich verwundert, dass die Verfehlungen des Angeklagten nie entdeckt worden seien. Seinem Klienten sei die Sache leicht gemacht worden. Sch. habe in seiner Jugendzeit auf vieles verzichtet müssen, was er nun nachkompensiert habe. Der Angeklagte habe ein sehr untaugliches Manipulationssystem angewendet und wenn noch Geld vorhanden wäre, würde dies sein Klient zugeben. Die nach den bekanntgewordenen Verfehlungen wieder aufgebaute Existenz würde mit einem unbedingten Strafvollzug zusammenbrechen. Sein Klient habe Reue gezeigt, sei er ~~aber~~ bereit gewesen, sein Haus an die Burgergemeinde zu verkaufen, die den Kauf nach langem Zögern abgelehnt habe.

Das Strafamtgericht verurteilte den angeklagten Sch. der fortgesetzten qualifizierten Veruntreuung, Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung zu 26 Monaten Gefängnis. Dem Verurteilten, der die Gerichtskosten bezahlen muss, ist es zudem in den nächsten 5 Jahren verboten, ein öffentliches Amt zu bekleiden. In der Urteilsbegründung führte Gerichtspräsident Wyss aus, dass sich Sch. das allzugrosse Vertrauen zunutze ge-

macht habe. Die Warnung, die der einstige Burgerkassier im Jahre 1964 erhalten habe, als er wegen Unzucht mit Kindern mit einer bedingten Strafe glimpflich davonkam, habe er mit der neuen Tat in den Wind geschlagen. Der unbedingte Strafvollzug, so hart er auch ausfalle, sei unumgänglich.

Im Langenthaler Tagblatt vom 21. August 1981 erschienen:

Die Burgergemeinden der Region: Rüttschelen

Hoffen auf ein Forstrevier

Text und Fotos von Otto Neuenschwander

Die Gemeinde Rüttschelen mit mehr als 500 Einwohnern zählt 153 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger. Im Dorf leben im Moment 13 Bürgergeschlechter, nämlich Kurth, Mathys, Lanz, Sohm, Frickert, Kaufmann, Wälchli, Graber, Hug, Blatt, Hasler, Leu und Leuenberger. Die Burgergemeinde besitzt 190 Hektaren Wald und Kulturland, auf den 1. Januar 1982 kommt noch ein gekauftes Heimet mit acht Jucharten neu dazu. Die Burgergemeinde ist gegenwärtig mit einigen Nachbargemeinden daran, ein Forstrevier zu bilden.

Der Burgerrat Rüttschelen umfasst fünf Personen, es besteht die achtjährige Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder, nicht aber für den Präsidenten, welcher unbegrenzt im Amt sein kann. Gegenwärtiger Bürgerpräsident ist seit 1970 Rudolf Sohm-Leuenberger, Vizepräsident Andreas Kaufmann, Burgerrä-

te Paul Mathys-Burri, Hans Mathys-Schmitz und Ernst Kurth-Minder; Burgerschreiber und Bürgerkassierin sind ohne Stimmrecht das Ehepaar Margrit und Hans Kurth-Meier. Frühere langjährige Bürgerpräsidenten waren Hans Mathys-Greub und Rudolf Frickert. Förster ist seit Jahrzehnten Max Kurth; schon sein Vater war Bannwart in Rüttschelen.

Ab 1982: Besitztum von 192,8 Hektaren Die Burgergemeinde besitzt 137 ha Wald, zur Hauptache im Dorniggütsch und Flösch. Dazu kommen 53 ha Kulturland, wovon rund 30 a eingezontes Bauland am Berg sind. In den letzten 15 Jahren ist in diesem Überbauungsquartier «Berg» Bürgerland für 20 Bauplätze verkauft worden, auch gegenwärtig sind dort einige neue Wohnhäuser im Entstehen begriffen. Im Mai 1980 hat die Burgergemeinde einen Vertrag abgeschlossen und das Landwirtschaftsheimet des Johann Lanz in der «Stampfe» im Halte von acht Jucharten für 235 000 Franken gekauft – dies als Ersatz für das veräusserte Bauland. Dieses Heimet geht auf den 1. Januar 1982 in Burgergemeindebesitz über, ein noch zu wählender Ausschuss wird 1982 Vorschläge ausarbeiten, was mit dem dazugehörenden Haus geschehen soll. Das Besitztum der Burgergemeinde umfasst dann eine Fläche von 192,8 ha. Im Jahr 1966 ist im Dorniggütsch eine Bürgerhütte erstellt worden; die vorherige kleine Hütte haben zur Hauptsache die Jäger auf den Banzberg «gezügelt». Die neue, inzwischen 15jährige Bürgerhütte als schöner Zweckbau weist einen gedeckten Vorraum, ein Sitzungszimmer, Werkhallen und andere Räume auf; sie ist mit dem Spruch geziert: «Die Alten bauen mit Mühe und Schweiss, die Jungen erben ihren Fleiss, im Hause das wir dir erstellt, da halt dich brav vor Gott und Welt.»

Nahezu 58 000 Bäume

Nach Wirtschaftsplan kann Rüttschelen jährlich 1500 Kubikmeter holzen; der Holzschlag wird im Winter durch Landwirte mit Akkordgruppen besorgt. Die letzte Vermessung im Jahr 1979 hat ein Total von 57 886 Bäumen ergeben, davon sind 35 % Laub- und 65 % Nadelholz. Dies gibt einen Gesamtvorrat von 61 343 Kubikmeter oder 427 Kubikmeter pro Hektare. Die Burgergemeinde kennt noch das

sogenannte «Gmeinwärk», das für die Bürger obligatorisch ist. Jeden Herbst und Frühling müssen sie während zwei bis vier Tagen helfen, den Wald zu säubern. Nichterscheinende Bürger erhalten Abzüge bei der Auszahlung des Bürgernutzens (Geld und Holz).

In Vorbereitung ist gegenwärtig die Bildung eines Forstreviers zusammen mit Bleienbach, Thörigen, Bettenhausen und Bollodingen. Für Rüttschelen sollte dieses Revier möglichst noch geschaffen werden, weil Förster Max Kurth auf den 31. Dezember 1980 altershalber (70jährig) demissioniert hat. Er versieht den Posten auf Zusehen hin noch weiter, doch darf ihm keine körperliche Arbeit mehr zugemutet werden. Deshalb wäre die Burgergemeinde froh, wenn bald ein Revierförster gewählt werden könnte.

Gute Finanzlage

Dank gutem Holzverkauf sieht die Finanzlage der Burgergemeinde gut aus. An Staats- und Gemeindesteuern werden gegenwärtig im Jahr rund 15 000 Franken abgeliefert. Die Forstrechnung 1980 weist Einnahmen von 174 000 und Ausgaben von 121 000 Franken aus, während die Bürgergutsrechnung Einnahmen von 55 000 und Ausgaben von 29 000 Franken ausweist. In den letzten Jahren ist viel in den Ausbau von Waldwegen investiert worden, auch gegenwärtig sind zwei weitere Wege in Vorbereitung. Die Burgergemeinde unterstützt viele Institutionen, so die vier Dorfvereine, neu jetzt auch den Krankenpflegeverein Lotzwil und Umgebung, den Kindergarten (mit 800 Franken), 5 Franken vergütet sie an die Altteufahrt pro Person, und zwei Drittel der Heizungskosten im neuen Schulhaus gehen auf Rechnung der Burgergemeinde. Laut Ratsbeschluss erhält zudem jeder Dorfverein immer eine Tanne geschenkt (Wert rund 500 Franken), wenn er erfolgreich von einem Fest heimkommt. In Rüttschelen besteht zudem das Novum, dass sowohl die Einwohner- wie die Burgergemeinde an den einzigen «Löwen»-Saal im Dorf jährlich eine Saalmiete leisten für die Benützung. Mit der Einwohnergemeinde besteht allgemein ein gutes Verhältnis, so hat die Burgergemeinde auch das Land für das neue Schulhaus gratis zur Verfügung gestellt. Auch Strassensanierungen werden zum Teil gemeinsam ausgeführt.

Zeitungsbericht aus dem Jahre 1982



**Bammert Max Kurth tritt zurück.
Schon seit 1927 arbeitete er im Wald der Burgergemeinde Rüttschelen**

Schon Vater war Förster

Auf Ende des Jahres legte in Rüttschelen Max Kurth sein Amt als Gemeindeförster nieder. Er diente der Burgergemeinde seit 1927, damals noch an der Seite seines Vaters, im Wald. Bis ein Nachfolger gefunden werden kann, wird er allerdings die wichtigsten Arbeiten weiterhin versehen.

Nach dem Schulaustritt 1926 und einem Welschlandjahr trat Max Kurth 1927, vorerst noch an der Seite seines Vaters, in die Dienste der Burgergemeinde Rüttschelen ein. Den Försterkurs absolvierte er 1936, und als Nachfolger seines Vaters wurde er 1944

Robert Grogg

schliesslich zum Gemeindeförster gewählt. Obwohl er 137 Hektaren Wald zu betreuen hatte und manch ein Ereignis, wie etwa die enormen Windfälle Mitte der sechziger Jahre erlebte, kennt er fast jedes einzelne «Stüdeli». Viermal war er dabei, als die pro Jahrzehnt einmal stattfindenden Ausmessungen durchgeführt wurden. Zum letztenmal geschah dies mittels Luftaufnahmen, eine Methode der Max Kurth nicht so recht traut: «Do gseht me doch nume, was scho grossgewachsen isch.»

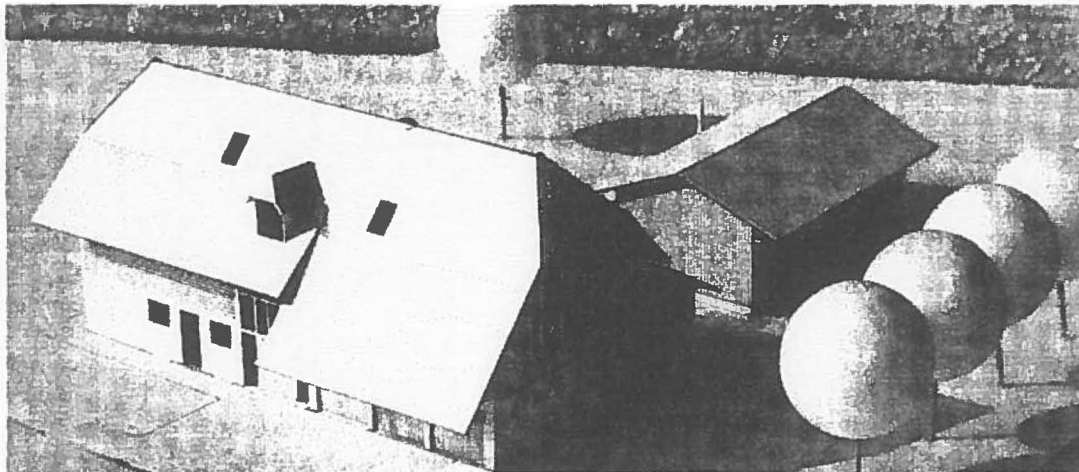
Im Laufe der Jahre musste sich Max Kurth allerdings an manche Neuerung gewöhnen. Früher wurden die Bäume

zu zweit oder zu viert von Hand umgesehen und mit Pferden geschleift. Das Aufkommen der Motorsägen und Traktoren begreift er zwar aus wirtschaftlichen Überlegungen, empfindet deren Lärm aber als Störung in der Ruhe der Wälder.

In «seinem» Wald konnte Max Kurth alljährlich zirka 1500 Kubikmeter schlagen lassen. Um die 780 Ster wurden zusammen mit einigen jungen Bauern jeweils bereitgestellt. Bei der Pflege des Jungwuchses halfen gelegentlich auch Frauen mit. In all den Jahren führte Max Kurth pflichtbewusst seine Bücher nach, in denen ordnungsgemäss jeder einzelne Baum verzeichnet ist. Das Holzausmessen besorgt er auch diesen Winter wieder. Er stellt seine Dienste der Burgergemeinde weiterhin zur Verfügung, da bisher kein Nachfolger gefunden ist. Nach seiner Ansicht dürfte es sich dabei wohl um einen Bannwart handeln, da die Revierbildung voranschreitet.

Der 70jährige Max Kurth wird vorläufig kaum Zeit finden, die Hände in den Schooss zu legen. Zumindes im Herbst wird er wieder auf die Jagd gehen — dies ist sein Hobby. «Angeri göh derfür id Ferie», meint er fast entschuldigend vor seinen vielen Trophäen. Neuerdings zierte auch eine prächtige, aus Kirschbaumholz geschnitzte Truhe seine Stube, ein Geschenk der Burgergemeinde Rüttschelen.

Im Langenthaler Tagblatt vom 19. Dezember 1992 erschienen:



Nach der Baukreditgenehmigung von 750 000 Fr. durch die Burgergemeindeversammlung kann der Ökonomie teil des Bürgerhauses Stampfen umgebaut werden. (Foto: zvg)

Baubeginn im März

Burgergemeinde Rütshelen

Das Bürgerhaus Stampfen in Rütshelen kann umgebaut werden: Die Burgergemeindeversammlung bewilligte den erforderlichen Baukredit von 750 000 Fr.

Margrit Kurth

Der Voranschlag der Verwaltungsrechnung 1993 der Burgergemeinde Rütshelen schliesst mit einem mutmasslichen Einnahmenüberschuss von 7900 Fr. ab, derjenige der Betriebsrechnung mit einem Einnahmenüberschuss von 2400 Fr.

Aus gesundheitlichen Gründen hat Burgerrat Samuel Mathys, Lindenacker, seine Demission eingereicht. Als sein Nachfolger wird Daniel Kaufmann, Unterdorf, gewählt.

Holzschmelzeheizung

Der Ausbau der Liegenschaft Stampfen kann vollzogen werden. Baubeginn ist auf März 1993 vorgesehen. Nachdem das Wohnhaus 1985 abgerissen und neu erstellt worden ist, kommt nun der Ökonomie teil an die Reihe. Im Erdgeschoss entstehen Garagen für beide Wohnungen sowie Werkraum mit Dusche und WC für die Burgergemeinde. Im oberen Teil ist eine zweigeschossige 4½-Zimmer-Wohnung sowie ein Sitzungszimmer geplant. Für beide Wohnungen wird eine moderne vollautomatische Holzschmelzeheizung eingebaut.

Der bestehende Wagenshopf wird versetzt und vergrössert, er dient als Holzschmelzelager und Maschineneinstellraum. Das Projekt wurde vom Ar-

chitekturbüro Lüscher und Egli in Langenthal ausgearbeitet. Architekt Markus Lüscher hat den Anwesenden das Projekt vorgestellt und erläutert. Die Versammlung war sich einig, dass das Gebäude im heutigen Zustand keinen Nutzen bringt. Darum wurde dem erforderlichen Baukredit von 750 000 Fr. einstimmig zugestimmt.

Vergütung erhöht

Die Vergütung für das Gemeindegewerk wurde neu geregelt und von 30 auf 40 Fr. pro Halbtage erhöht. Da die Löhne und Entschädigungen für die Funktionäre seit zehn Jahren gleich geblieben sind, wurden sie dem ungefähren Stand der Teuerung angepasst. Für den Ausbau verschiedener kleinerer Waldwegabschnitte wurden 15 000 Fr. bewilligt.

Auf den Spuren des Johann Mathys

Mehr als 170 Jahre, nachdem Johann Mathys aus Rüttschelen weggezogen war, um im Wallis sein Glück zu versuchen, besuchten rund 50 seiner Nachkommen ihre Heimatgemeinde.

◆ Hans Kurth-Hofstetter

«Es ist mehr als 170 Jahre her, dass Johann Mathys Rüttschelen verliess, um sich im Wallis niederzulassen. Heute sind wir stolz, seine grosse Familie bei uns zu empfangen.» Mit diesen Worten begrüßte Walter Schneeberger vom Dorfverein die gegen 50 gutgelaunten Besucher aus dem Unterwallis, welche gekommen waren, um die Heimatgemeinde eines ihrer Vorfahren kennen zu lernen.

Abstecher aufs Flüeli

Im Gemeindesaal durfte natürlich ein mit Käsespezialitäten reich gedeckter Tisch nicht fehlen. Die Gäste trugen mit Walliser Wein das Ihre zum Apéro bei. Gemeindepräsident Franz Uebersax richtete ein paar Worte an die Besucher, die Grüsse des Gemeinderats sogar auf



Interessante Ausführungen: Gespannt lauschen die Walliser Gäste während des Apéros der Rüttscheler Dorfgeschichte.

BILD H&R

Französisch. Anschliessend gab Walter Schneeberger auf äusserst unterhaltsame Art und Weise interessantes aus der Dorfgeschichte zum Besten und verteilte eine 20-seitige Dokumentation, die er eigens für diesen Anlass erstellt hatte.

Bald verabschiedete sich die fröhliche Gesellschaft zum Mittagessen. Unter Führung von Walter Schneeberger machte sie

am Nachmittag einen Rundgang durchs Dorf und einen Abstecher aufs Flüeli.

Viele Einbürgerungen

Johann Mathys hatte Rüttschelen um 1830 verlassen, und da er sich offenbar beim Burgerschreiber nicht ordnungsgemäss abmeldete, ging er administrativ verloren. Das hatte zur Folge, dass man seine Nachfahren,

wohnhaft in Grimisuat VS, laut der Gemeindeversammlung vom 5. Januar 1878 neu einbürgern musste. Dies aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids. Ein Rekurs der Rüttscheler war abgelehnt worden, und man bezahlte 300 Franken Verfahrenskosten. Noch und noch musste der Burgerschreiber daraufhin Heimatscheine nach Grimisuat schicken. ◆

Bild aus dem Unter-Emmentaler vom 4. Mai 2002 zum gleichen Anlass



Als symbolisches Geschenk aus ihrer Heimatgemeinde konnten die Nachfahren von Johann Mathys einen Ster Rüttscheler Holz im Taschenformat mit nach Hause nehmen. Bild Hans Kurth: Von links nach rechts Burgerkassierin Margrit Kurth-Meyer, Marthe Vuignier-Mathys, Burgerpräsident Res Kaufmann, Walter Schneeberger vom Dorfverein als Gästebetreuer und Dolmetscher.

Der Burgernutzen – das Privileg des Burgers

Der Zweck einer Bürgergemeinde ist in dem Grundgedanken verankert, seine Bürger am Ertrag des gemeinschaftlich verwalteten Bürgergutes teilhaben zu lassen. Der Burgernutzen ist also ein Privileg des Burgers. Dieser Nutzen kann aus Gratschholz (Holzlos), Gratisland (Erdlos) oder aber in Form von Geld (Holz/Landgeld) bestehen. Auch die Nutzung von „Fruchtbäumen“ (vorwiegend Kirschen) auf Bürgerboden gehört dazu. Früher war die Gratis-Nutzung der Steingruben, der Wucherstiermatte und des Ziegenbockmoos ein weiteres Bürger-Vorrecht. Die Nutzungsklassen sind nach Haushaltsgrösse geregelt.

In Rüschelen hat sich Art und Umfang des Burgernutzens im Laufe der Jahre immer wieder den finanziellen und organisatorischen Gegebenheiten angepasst.

Im Nutzungsreglement von 1901 ist der Burgernutzen wie folgt verankert:

Holzlos: I. Klasse erhält 1/2 Los

II. Klasse erhält 1/3 Los

III. Klasse erhält 1/4 Los

Erdlos: I. Klasse bestehend aus ca. 1/2 und 1/4 Jucharte

II. Klasse bestehend aus ca. 3/8 Jucharte

Die Zuteilung der Holzlose wurde vom Burgerrat an einem bestimmten Tag im grossen Saal des Schulgebäudes vorgenommen. Die Holzlose (10 Ster) mussten dann je nach Klasse geteilt werden. Das geschah meistens vor Ort. Das aufgesterte Holz wurde dort in die entsprechende Anzahl Einzellose aufgeteilt, angeschrieben und unter den Nutzniessern neu ausgelost. Obwohl die Teilung „sehr exakt“ und unter den kritischen Augen der Anwesenden vorgenommen wurde, kam es nicht selten zu heftigen Streitereien. Manch einer liess sich darauf hin durch den Burgerrat in eine andere „Holzteil-Gruppe“ umteilen.

Ein besonderer Höhepunkt im Jahr eines Rüscheler Burgers war früher stets die Auszahlung des Holzgeldes kurz vor Weihnachten. Stolz marschierten die Bürger zu dessen Empfang ins Schulhaus. Für die einen war das Geld ein willkommener „Zustupf“ für Haushalt und Weihnachten. Andere gingen schnurstracks damit in eine der beiden Wirtschaften, um dort beim Jassen einen guten Teil des Bürgerbatzens zu verspielen, und auf dem Heimweg gingen sie dann nicht mehr so stolz und aufrecht.

Nachdem das Erdlos 1964 durch die Landzusammenlegung aufgehoben wurde, besteht heute der Burgernutzen aus einem Holzlos und, je nach Jahresergebnis der Bürgergemeinde, aus Holz- und Landgeld. Auch die alten Nutzungsklassen haben sich etwas verändert, es gibt nur noch zwei Lose. Geblieben ist aber der Stolz, ein Rüscheler Bürger zu sein.

Die Nutzung des Ackerlandes

Im Nutzungsreglement aus dem Jahre 1887 heisst es unter §21:
„Jeder Burger (auch Burgerin), der das dreissigste Altersjahr zurückgelegt hat, im Gemeindebezirk Rütschelen wohnt und diese Eigenschaften zwei Monate lang vor dem 20. September besitzt, ist nutzungsberechtigt“.

Bis ins Jahr 1964 war das urbanisierte Burgerland eingeteilt in:

- 124 Erdlose I. Klasse, bestehend aus $\frac{1}{2}$ Jucharten + $\frac{1}{4}$ Jucharten
- 62 Erdlose II. Klasse, bestehend aus ca. $\frac{3}{8}$ Jucharten

Diese Erdlose wurden jeweils am 20. bzw. 21. September an die Nutzungsberechtigten verlost.

Die restlichen 119 Stücke verschiedener Grössen kamen alle 3 Jahre jeweils im September zur Steigerung. Dies fand in der Wirtschaft statt. Die folgenden Bedingungen waren damit verbunden:

- Jeder Pächter hat für den Pachtzins und allfällige Kosten einen soliden Bürgen zu stellen.
- Die Pächter sind verpflichtet, die Grundstücke gehörig zu düngen, anzufurchen und zu bepflanzen.
- Ferner ist es untersagt, auf dem gleichen Grundstück zwei Jahre nacheinander Hafer anzupflanzen.

Während des Krieges war die Nutzung der Erdlose durch die nicht landwirtschaftlichen Burger besonders geschätzt. Viele Haushalte konnten sich so in dieser an Lebensmitteln knappen Zeit weitgehend selbst mit Kartoffeln, Gemüse und zum Teil auch mit Mehl für Brot und Speisen versorgen. Auch die Nutzung der damals noch zahlreichen Kirschbäume auf Burgerboden, half diese schwierigen Jahre ohne grosse Not zu überleben.

Durch die zunehmende Mechanisierung des Ackerbaus und das fortschreitende Verschwinden der bäuerlichen Kleinstbetriebe, drängte sich schliesslich eine Zusammenlegung des Burgerlandes auf.

1964 war es so weit. Aus den bisherigen paar hundert Stückchen Land entstanden 63 Parzellen, welche durch öffentliche Ausschreibung an ortsansässige Landwirte verpachtet werden. Geregelt wird dies durch einen Pachtvertrag und das Nutzungsreglement.

In verschiedenen Dorfteilen sind heute noch 17 Pflanzlandstücke ausgeschieden, welche an interessierte Rütscheler Einwohner als „Pflanzblätz“ verpachtet werden.

Pflege und Nutzung des Burgerwaldes

Auszugsweise lesen wir in der Verbands-Jubiläumsschrift 1997 folgendes:
 „Der Kanton Bern verfügt über 177'000 ha Wald. Davon gehören 46 % Privaten, 45 % den Gemeinden und 9 % dem Staat. Der grösste Teil des Gemeindewaldes ist im Besitz der Burgergemeinden, die auf diesem Gebiet eine beträchtliche Arbeit leisten.

Bei der Ausscheidung der Güter Mitte des 19. Jahrhunderts war der Besitz von Wald und landwirtschaftlich nutzbarem Boden noch ein erstrebenswertes Ziel. Heute jedoch hat die Entwicklung auf dem Holzmarkt zu einer Notlage für die Finanzen vieler ländlicher Burgergemeinden geführt.

Insbesondere das Waldsterben, das zwischen 1980 und 1990 stark auftrat, hat die Aufwendungen für die Waldpflege weiter ansteigen lassen.“

Bisher ist es – dank vorsichtiger und seriöser Waldwirtschaftspolitik – der Burgergemeinde Rütschelen gelungen, die Verluste in Grenzen zu halten. So konnte bis zum Jahr 2000 den Burgern stets ein sogenanntes Holzgeld ausbezahlt werden. 2001 – auch als Folge der Lotharschäden – war dies nicht mehr möglich.

Wie sich die Waldpflege und –nutzung in den letzten 120 Jahren entwickelt hat, geht aus den folgenden chronologischen Notizen hervor.

- 1883 wurde im Schafweidli-Neuholz die erste Pflanzenschule (Aufziehen von Jungpflanzen) angelegt.
- 1885 wird der erste Wirtschaftsplan entworfen.
- 1900 wurde mit einer Umtriebszeit von 100 Jahren gerechnet.
- Von 1915 – 1925 wurden jährlich ca. 3'600 Pflanzen aus der eigenen Pflanzenschule angepflanzt.
- Bis 1925 wurde der jährliche Holzschlag im Gemeindegewerk getätigt.
- Von 1905 – 1925 wurden 17'474 m³ Holz geschlagen.
- Ab 1925 wurde das Holz im Akkord geschlagen.
- Nutzung Wirtschaftsperiode 1935 – 1946: Vergleich zu 1988 – 1998:

Nutzholz	5'819 m ³ *	(37 %)	11'800 m ³	(70 %)
Brennholz	9'796 m ³ *	(63 %)	5'000 m ³	(30 %)
- *) die hohe Nutzung war durch den Krieg bedingt. Brennholz wurde in den Kriegsjahren nach Zürich, Bern und Basel geliefert.
- 1944 wechselt das Amt des Försters von Vater Gottfried Kurth (seit 1918) zu Sohn Max Kurth. Sie waren Rütscheler, darauf waren die Burger stolz.
- Nutzung in den Jahren 1946 – 1956:

Total	11'936 m ³ , davon	8'385 m ³ Verkauf	und	3'551 m ³ Losholz
Einnahmen aus Holzverkauf (inkl. Losholz)			Fr. 513'546.-	(43.-/m ³)
Rüstkosten			Fr. 98'841.-	(8.30/m ³)
Holzerlös			Fr. 414'705.-	(34.70/m ³)

Pflege und Nutzung des Bürgerwaldes

- Nutzung der Jahre 1956 – 1966: 12'164 m³ ergibt Fr. 685'971.-
- Aus dem Wirtschaftsplan 1977: Gesamtfläche von Rütshelen 398 ha, davon Wald Bürgergemeinde 137 ha, Privat 2 ha.
Bewaldung beträgt 34,9 %, oder 0,26 ha pro Kopf der 534 Einwohner.
- Ab 1.10.1982 gehört Rütshelen zum Forstrevier Altachen-Oenz, als Revierförster amtiert Peter Widmer, der in Rütshelen wohnhaft ist.
- Wirtschaftsplan 1987: Hiabsatz beträgt 1'600 m³
- Wirtschaftsplan 1997: Hiabsatz beträgt 1'700 m³
- Von 1988 – 1997 wurden 10'150 Pflanzen gesetzt: 47 % Buchen, 21 % Fichten, 14 % Ahorn, 10 % Föhren, 8 % übrige Laubbäume
- 1999: Wechsel des Revierförsters: Fritz Christen Dürrenroth löst Peter Widmer ab. Unser Revier wird dem Staatsrevier 609 Nord zugeteilt.
- März 2001: Forstwart Benno Schaad verlässt das Revier. Seither wird nur noch mit Angestellten in Teilzeit gearbeitet.

Ziel der heutigen Waldpflege ist weiterhin die natürliche Verjüngung des Waldes. Die Schlagräumung muss auch in Zukunft Aufgabe der Bürger bleiben. Diese Arbeit wird seit jeher im Gemeindewerk geleistet. Durch die heutige schlechte Holzmarktlage hat diese Art von Gemeindewerk wieder an Bedeutung gewonnen und sie fördert zudem den Zusammenhalt unter den Bürgerinnen und Bürgern.



Der von Geheimnissen umwobene Rittersgrabenwald

Von der Hege und Pflege des Wildes

Ein Gespräch mit dem passionierten Jäger Patrice Oehrli



Der Jäger hat für viele das Image von jemandem, der aus Lust Waldtiere erledigt. Wie sieht es nun in Wirklichkeit im Innern eines Jägers aus?

Ein Jäger ist in erster Linie ein Naturfreund. Er freut sich über das Leben der Tiere im Wald genau so, wie sich der Fischer über das freut, was im Wasser lebt. Das Jagen von Wild ist nicht das Dominierende, sondern das Erlebnis in der Natur, wo Platz für alle ist, für Menschen, für Tiere und für Pflanzen. Aus dieser Sicht gesehen ist die Jagd eine Passion, eine Leidenschaft, wie sie jeder überzeugte Sportler auch hat.

Im Titel steht „Hege und Pflege des Wildes“, heisst das, dass sich der Jäger auch als Schützer und nicht nur als Schütze im Wald betätigt?

Wenn wir die Bedingungen für das Absolvieren eines Jägerpatents durchgehen, sehen wir, dass ein wesentlicher Teil der Hege und Pflege gewidmet ist. Jeder angehende Jäger muss zuerst 180 Hegestunden absolvieren, bevor er zur Prüfung zugelassen wird. Diese Hegetätigkeit reicht vom Errichten von sogenannten Salzlecken über Aufstellen von Duftzäunen bis zum Schützen der Jungbäume vor Wildschäden. Aber auch nachher übt der gestandene Jäger diese Hegeaktivität weiter aus. Eine besonders befriedigende Aufgabe ist für jeden Jäger die Rehkitzrettung und das Aufstellen entsprechender Plakate zur Warnung der Landwirtschaft. All dies tut der Jäger aus Idealismus und gratis.

Von der Hege und Pflege des Wildes

Sie haben die Prüfung erwähnt. Was wird denn in rein fachlicher und gesetzlicher Hinsicht von einem Jäger erwartet?

Die heutigen Anforderungen an einen Jäger sind gross und das ist auch gut so. Bevor das Patent erteilt wird, muss ein Kandidat eine Schule von zwei Jahren absolvieren, erst dann wird er zur kantonalen Prüfung zugelassen. Während diesem Lehrgang wird er in der Kenntnis über Wildtiere (speziell Wild), über Waldbäume und -pflanzen, über Waffen, über Gesetzgebung und Verordnungen instruiert. Er lernt auch „wann, wo und wie“ geschossen werden darf. Kurz gesagt, der angehende Jäger erarbeitet sich sehr seriös das Fachwissen für seine Jagdausübung.

Das überzeugt. Aber wann und wieviel darf dann schliesslich gejagt werden?

Die Jagdzeit dauert von September bis Februar, aber für jede Wildart ist genau vorgegeben, wann diese Tiere und wie viele davon gejagt werden dürfen. Schliesslich sorgt ja die Jagd auch dafür, dass sich der Wildbestand in Harmonie mit der Umwelt entwickelt.

Kommen wir zum Thema „Wildhüter“. Welches sind seine Aufgaben?

Ein Wildhüter kommt nicht selten aus dem Kreis der Jäger. Er vertritt das Gesetz und beobachtet Zustand und Bestand des Wildes. Er wacht ebenfalls darüber, dass Unfallwild richtig entsorgt wird und spürt auch wildernde Hunde auf. Eine der Hauptaufgaben ist aber die Kontrolle über die Jagd. Ihm muss der Jäger über alle Vorkommnisse Rechenschaft ablegen. Ein „Wildwest“-Gebahren der Jäger ist damit gar nicht möglich. So gesehen, können alle Nichtjäger beruhigt sein. Freuen wir uns also gemeinsam am munteren Treiben des Wildes in der Natur!



Ein altbekanntes Rütcheler Jägertrio

Der Vogel- und Naturschutz

Bericht von Hansueli Mathys-Käser

In Märchen ist oft vom tiefen finstern Wald die Rede. Es sollen darin Riesen und Zwerge, wilde Tiere, Räuber und alle möglichen bösen Geister gehaust haben. Vom Menschen wurde zu dieser Zeit der Wald meist aus Angst gemieden. So blieb der Wald lange unberührt und sich selbst überlassen.

Heute werden Wälder intensiv genutzt und benutzt. Sie sind zu einem der grössten Erholungsgebiete für den Menschen geworden. Eine natürliche Entwicklung ist daher kaum mehr möglich, und die Lebensräume haben sich für viele Waldtiere drastisch verändert oder fehlen ganz. Und trotzdem leben in unseren Wäldern, neben dem uns bekannten Wild, so viele weitere, zum Teil winzig kleine Waldbewohner.



Die Goldammer, Vogel des Jahres 2002

Verständlicherweise interessiert uns Vogelschützer in erster Linie die Welt der Vögel. Ein paar Dutzend Vogelarten sind in unseren Wäldern heimisch, leider sind einige davon stark in ihrer Existenz gefährdet.

Derweil jene, die offene Nester bauen, dazu fast immer ein passendes Plätzchen finden, sind für Höhlenbrüter kaum noch natürliche Nistgelegenheiten vorhanden. Hier versuchen wir mit unseren Nistkasten zu helfen. In den Gemeinden Rüschelen und Bleienbach betreuen wir über dreihundert solcher Nisthilfen und stellen fest, dass sie rege genutzt werden. Vor allem Kohlmeisen, Blaumeisen, Tannenmeisen, Kleiber, Baumläufer, Trauer- und Grauschnäpper sind ihre Bewohner. Nicht selten nutzen an Waldrändern zu unserem Erstaunen Haselmäuse oder Siebenschläfer die Vogelnistkasten für ihren Winterschlaf.

Der Vogel- und Naturschutz

Unter Wohnungsnot leiden auch die Spechte, da kranke oder verletzte Waldbäume bisher meistens gefällt und entfernt wurden. Neuerdings werden aber speziell bezeichnete Spechtbäume stehen gelassen. Das ist gut so, denn der Specht geht in der Regel in keinen Nistkasten.

Wir stellen also mit Freude fest, dass bei der Bewirtschaftung der Wälder mehr und mehr ein Umdenken stattfindet. Es wird vermehrt versucht, das frühere ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen. Ein Beispiel dazu: Das Verrotten lassen von Asthaufen mag zwar den Ordnungssinn gewisser Spaziergänger stören, ist aber ein Schritt in die richtige Richtung. Am meisten freuen sich darüber der Zaunkönig und das Rotkehlchen. Sie bekommen so ihre natürlichen Brutstätten zurück.

Wir Vogelschützer sind aber nicht nur im Walde aktiv, mit künstlichen Schwalbennestern versuchen wir, auch in den Wohngebieten den Rauch- und Mehlschwalben zu helfen. Auch den Schleiereulen haben wir mit Erfolg zusätzlichen Nistplatz gegeben. In Bleienbach hat ein Schleiereulenpaar Nachwuchs aufgezogen und in Rüschelen konnten wir bisher zehn Junge beringen.

In unseren Bemühungen, Lebensräume für die Vogelwelt zu schaffen, stehen wir nicht alleine da. Der Vogelschutz ist weltweit organisiert und in der Schweiz wird jedes Jahr zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine gefährdete Art zum „Vogel des Jahres“ erklärt.

2002 ist es die Goldammer, ein schöner gelber Vogel, der in Hecken und Gestrüpp an Waldrändern, Weg- oder Strassenböschungen nistet. Wenn wir bedenken, wie es heute um derartige Nistplätze steht, wissen wir auch, warum Goldammern - wie so viele andere Vogelarten – vom Aussterben bedroht sind.

Tun wir also alles, um unseren Vögeln den natürlichen Lebensraum zu erhalten, damit wir uns weiterhin an ihrer Schönheit und an ihrem fröhlichen Gesang ergötzen können. Aber eine intakte Umwelt ist dazu die Voraussetzung.

Durch Rüttscheler Feld und Wald – ein Paradies für Spaziergänge

Unterwegs mit Esther und Hans Kurth-Lüthi

Im Rüttscheler Lied, für das Jakob Käser den Text geschrieben hat, heisst es, das Dorf sei eingebettet in einer „Düele“. Geht man aber über unsere Anhöhen um diese „Senke“ herum, wird einem richtig bewusst, wie viele schöne Aussichtspunkte unser Dorf zu bieten hat.

Ein schöner Morgen, Ausgangspunkt Mitte Dorf, wir nehmen das Strässchen in Richtung Sandbüehl unter die Füsse. Ein kurzer Anstieg und unser erster Aussichtspunkt, das Holz, ist erreicht. Es riecht nach frisch Geholztem. Unser Blick wandert über Madiswil in die prächtigen Innerschweizer Alpen und im Rundblick wenden wir uns dann auf der anderen Seite dem imposanten Panorama der Jurakette zu.

Der Weg zieht sich behutsam über das Holz, ab und zu steht ein Kirschbaum verloren am Wegrand und je nach Jahreszeit geniesst man hier den wechselnden Duft der angebauten Felder und saftigen Wiesen.



Der Feldweg übers Holz



Rütshelen und die Jurakette vom Flüehli aus gesehen

Jetzt der Gang aufs Flüehli, zu einer der wohl schönsten Aussichtsterrassen im Oberaargau. Der Anstieg ist kurz und steil, aber wir werden belohnt. Der Blick auf den Jura – vom Chasseral hin bis zum Sälischlössli – und über das davor gebettete Mittelland ist überwältigend. Dass wir uns nicht allein im Schwärmen verlieren, macht uns am Horizont der riesige Wolkenpilz vom AKW Gösgen bewusst. Wir wandern weiter, dem Bonsberg zu und begegnen im Wald noch vereinzelt den Spuren des fürchterlichen „Lothars“. Aber der Wald tut sein Bestes, er erholt sich langsam wieder.



Der Waldweg über den Bonsberg

Durch Rütsheler Feld und Wald – ein Paradies für Spaziergänge

An der alten Bürgerhütte vorbei gehen wir linker Hand dem dritten Anstieg entgegen. Der Hohlweg ist nicht mehr gut begehbar, aber auf dem Bord auf der rechten Seite hat sich neu ein Fussweg gebildet. Beiläufig lauschen wir den verschiedensten Vogelstimmen. Wir sind jetzt Mitten im tiefen Wald, Ruhe und Geborgenheit umgibt uns.

Vor dem vierten und letzten Aufstieg zweigt ein Weg ab zur alten Kiesgrube, einem ganz besonderen Stück Bürgergeschichte. Aber darüber ist anderswo zu lesen. Jetzt haben wir es geschafft. Wir sind oben auf dem flachen Bergrücken, nahe beim Dornegggütsch, dem höchsten Punkt: 739 m ü.M. Am Waldsaum angelangt machen wir eine kurze Verschnaufpause, und da werden wir vom vor uns liegenden Alpenpanorama und den hügeligen Voralpen überwältigt. Nach einer Weile gehen wir weiter. Und jetzt der Stimmungswechsel. Nach und nach entblösst sich vor uns, waldfremd, der rot-weiße Turm der Antenne in seiner ganzen Grösse von stolzen 65 Metern. Nachts ist sein rotes Licht weit herum sichtbar und manchem spät heimkehrenden Rütsheler eine willkommene Orientierungshilfe.



Die neue Bürgerhütte auf dem Gütsch

Von nun an geht's bergab, hinab zur neuen Bürgerhütte, wo man gerne verweilt und ab und zu auch ein tolles Fest macht. Drinnen oder draussen. Durch das Geäst der Tannen und Buchen erspäht man von hier aus sogar ein Stückchen Jura, und an einem heissen Sommertag genießt man die wohltuende Kühle des Waldes und des vor sich hin plätschernden Brunnens.

Durch Rüttscheler Feld und Wald – ein Paradies für Spaziergänge

Weiter geht's, es bieten sich zwei Möglichkeiten an. Wir nehmen nicht den üblichen Weg über den Röselistein hinunter zum Waldhaus, sondern wählen die etwas beschwerlichere Fuchsenbruchseite Richtung Schwande und stechen dann wenig später links hinab in den neuen Waldweg, um schliesslich im sagemumwobenen Rittersgraben zu landen. Im feucht modrigen Gebiet blühen wilde Schlüsselblumen und die gelb leuchtenden „Bachbumelen“. Moos macht sich überall breit und an den Tannen rankt Efeu empor.

Wir treten heraus aus dem finsternen Wald und befinden uns nun im Graben. Zwischen Feldern und Wiesen marschieren wir dem Dorf entgegen, verlassen aber vorher die geteerte Strasse und ziehen durch den Flöschwald bis hin zum weit herum bekannten Waldfestplatz, wo manch ein Rüttscheler so seine eigenen Erinnerung an rauschende Feste mit sich trägt. Nun geht es dem vor Biese angenehm geschützten Waldrand im Trubberg entlang. Wir entdecken allerlei Blumen, orchideenartige Schlingpflanzen und zahlreiche schwarzkrabbelige Ameisenhaufen. Hinter der Hornusserhütte durchqueren wir noch ein kleines Waldstück, um uns dann genüsslich in der Frühlingssonne auf einem der beliebten „Trubbergbänkli“ auszuruhen. Von hier aus können wir in Ruhe noch einmal unseren schönen langen Spazierweg aus der Ferne betrachten.

Wir wissen aber, dass wir nur einen Teil der vielen Spaziermöglichkeiten in unserem privilegierten Dorf genutzt haben, hoffen aber, Leser und Leserinnen „gluschtig“ gemacht zu haben. Wir können nur sagen: Macht Euch auf, mit Kind und Kegel und erlebt Rüttschelen naturnah. Zu jeder Jahreszeit. Es macht Freude ...und ist erst noch gesund.



Links geht der Weg zum Waldfestplatz und rechts dem Trubberg entlang zu den beliebten Sitzbänkli

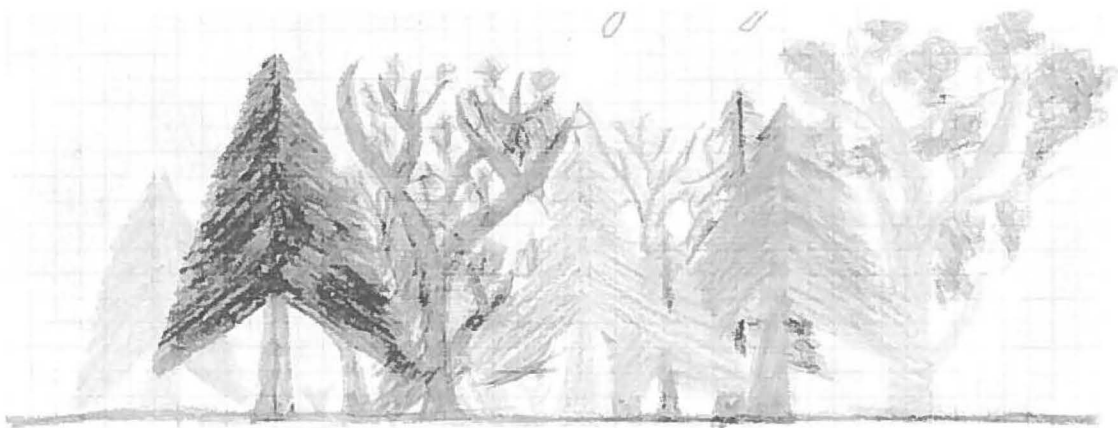
Schüleraufsätze über den Wald

Tamara Schütz, 5. Klasse

▲ Im Wald ▲

Ich fühle mich sehr wohl im Wald. Hinter unserem Haus ist auch ein kleiner Wald. Oft gehen wir dort im Sommer Hütten bauen. Wir haben dem Wald einen Übernamen gegeben, nämlich „Wäldli“, weil dieser Wald so klein ist. Es ist kein gewöhnlicher Wald. In unserem Wald gibt es keine Tannen. Es hat nur Laubbäume. In den meisten Wäldern gibt es Weisstannen, Rottannen, Buchen, Birken, Weiden usw. Zuhinterst im Wäldli steht ein grosser und guter Kletterbaum. Im Frühling, wenn der Wald so richtig blüht, sieht dieser Baum so schön aus, dass wir ihn Paradies genannt haben. Auf diesem Baum kann man sehr gut klettern. Durch das Wäldli geht ein Weg, der

wahrscheinlich durch Rehe entstanden ist. Jetzt laufen wir immer auf diesem Weg. Tiere gibt es fast keine. Einmal haben wir einen Fuchsbau entdeckt. Wir haben schon viele Hütten gebaut, aber alle sind wieder zerfallen. Zum Glück werden in Rütshelen die Wälder nicht abgeholzt.



Wald

Der Wald ist etwas sehr spannendes! Er ist voller Überraschungen.

Zum Beispiel; wenn man einfach so durch den Wald läuft, immer weiter in die schöne, grüne Waldpracht hinein, kann es sein, dass man plötzlich vor einem wunderschönen, blaugrünlich schimmernden Waldsee steht.

Der Wald kann aber auch sehr gefährlich sein. Bei uns im Wald gibt es auch ein Moor. Der Bauer, dem das Waldstück gehört, hat mir erzählt, dass dort einmal ein Kind versunken sei.

Wahrscheinlich stimmt das

aber nicht. Gefährlich ist er auch, wenn man immer tiefer und tiefer in den dichten Wald hineinmarschiert und sich verirrt.

Der Wald ist aber nicht nur gefährlich. Nein, er kann auch eine Art Freund sein. Man kann mit ihm spielen, sich hinter einem Baum verstecken, mit Kollegen eine Tannzapfenschlacht machen, sich gegenseitig anspionieren, Baumhütten bauen und noch vieles mehr.

Ich glaube ohne den Wald, ohne das Rauschen der Blätter könnte ich mir kein Leben vorstellen und könnte ohne diese Spiele nicht sein!

WALD

In jeder Jahreszeit bin ich mit Bellina unserem Pferd im Wald ausreiten gegangen. Ich habe den Wald im Frühling, Sommer, Herbst und Winter beobachtet.

Nun ist es so weit. Es ist Frühling. Ich sattle Bellina und reite los. Im Bleienbacherwald kommt es mir vor, als wäre ich zum ersten Mal hier. Alles fängt an zu blühen. Ich sehe zwei Rehe, die in zielloser Flucht in das Dickicht stürzen. „Jö“, sage ich zu Bellina. „Los, wir traben ein wenig.“

Nun ist Sommer. Wieder mal mache ich Bellina für den Ausritt fertig. Diesmal reiten wir über den Gütsch. Beim jägenhüttli angekommen, sage ich zu ihr. „Los, hier können wir eine Runde galoppieren!“

Ober habe ich einen Anblick, wie man ihn nur selten hat: Eine Gruppe von Rehen äsen gemütlich im Wald. Ich halte Bellina an und lasse sie etwas fressen während ich die Rehe beobachte:

Zwei kleine und ein junges Böcklein mit Geweih. Ein schöner Anblick!

Es ist Herbst, ein kühler Wind bläst durch den Wald. Bellina und ich sind wieder unterwegs. Bei jedem Schritt, den sie macht, raschelt das dünne Laub.

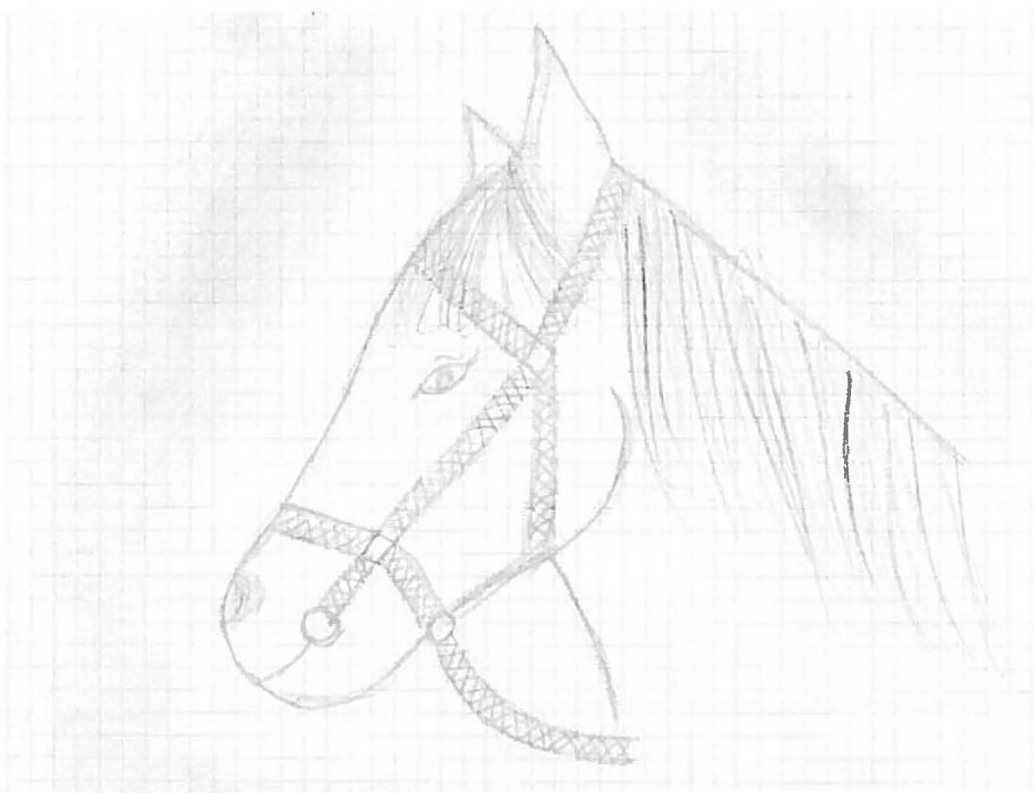
Der Wald ist nun voller Farben. Es geht nicht mehr lange und es wird Winter.

Ja, und nun ist es soweit. Es schneit in dicken Flocken. Es ist eisig kalt. Meine Hände sind trotz der Handschuhe richtig kalt. Die Tiere sind im Winterschlaf. Die Bäume sind ohne Blätter. Und doch ist es wunderschön. Wir galoppieren durch den Schnee. Es stäubt und bläst.

Schüleraufsätze über den Wald

Der Wind pfeift mir um die Ohren.
Diesmal reite ich ohne Sattel, damit
mich das Pferd wärmen kann.

Das ist ein aufregendes
Jahr gewesen.
Ich freue mich aber schon
auf das nächste!!



WALD

Der Wald ist für mich und sicher auch für viele andere Menschen ein Ort wohin man sich zurückziehen kann. Wenn man in die Natur geht, geht man meistens in den Wald. Er bietet einem sehr viel: Man kann Verstecken spielen, auf Bäume klettern, joggen und wandern, allerlei Tiere beobachten oder man kann die tollsten Hütten und Fallen bauen. Vielleicht will man aber Pilze oder frische Waldkräuter für einen feinen Tee sammeln. Man kann im Wald auch Jungzappenschlachten führen.

Als ich noch ein kleiner Junge war, ging ich oft in den Wald.

An den freien Nachmittagen war ich oft bei Jonas. Manchmal packte er verschiedene Süßigkeiten, Pommes-chips und etwas zum Trinken in eine Tasche. Dann rannten wir ins „Wäldli“ auf unseren Lieblingsbaum und assen all die ungesunden Sachen. Doch das geht jetzt leider nicht mehr. Weil wir immer Schule haben und an den freien Nachmittagen meistens gehäuften Hausaufgaben zu lösen haben.

Simon Born, 6. Klasse

WALD

Der Grosse, der schon immer da war.
Mit seinen Bäumen, Büschen und
Tieren.

Der Grosse, der Leben spendet:

Die Bäume mit Laub oder Nadeln.

Die alten knorrigen Tannen, die hoch
auftragen

oder die kleineren, jungen Laubbäumchen
mit ihren gelbgrünen, samtigen
Blättern.

Die alte Eiche, die dem kleinen Tännchen
das Sonnenlicht raubt.

Die Büsche und Dornenranken mit
Blättern und spitzigen Dornen gespickt,
die um ein paar Sonnenstrahlen
ringen, um noch höher aufzusteigen.

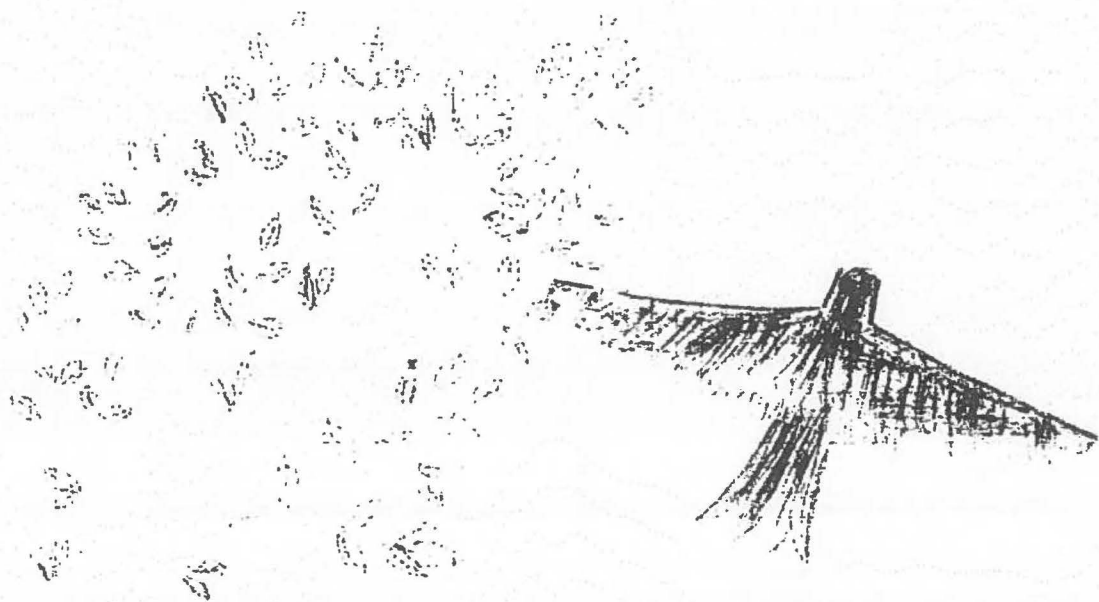
Und Tiere : Vögel, Insekten, die überall
sind.

Die fressen und gefressen werden.

Die fliegen, rennen, krabbeln, schleichen
und flattern.

Der Wald mit all seiner Schönheit
und Dunkelheit.

All dies ist es,
der Grosse, der Leben spendet!



WALD

In der Nacht bei Vollmond ein Waldspaziergang:
Etwas unheimlich.

Der Vollmond wirft seine hellen Strahlen auf die
Bäume, die wiederum ihre Schatten auf den Boden.

Irgendwo ruft ein Rehkitz seine Mutter und die
ruft zurück.

Da! Ein Fuchs pirscht sich an einen Hasen heran,
springt - aber der Hase entwischt.

Jetzt ist es ganz ruhig.

In den Dornen krabbelt ein „Mondanbeter“ herum.

Eine Fledermaus stürzt, wie aus heiterem
Himmel in die Dornenlichtung. Die Fledermaus
frisst den „Mondanbeter“. Zum Glück war das
nur ein böser Traum!

Morgen gehen wir in den Wald spazieren.

Da gibt es am Tag doch so viele helle, freundliche
Pflanzen und keine dunklen Dornen, düsteren
Schatten oder Fledermäuse wie bei Nacht.

Die Rehe und Füchse und auch die Hasen
sind in ihren Verstecken und schlafen bis
abends.

Wie het me früecher ghouzet u was isch mit em Eichewaud im Äbnit passiert?

Es verzeut de Hans Kurth-Hofstetter

Eigentlich isch jo de Dorfverein Tschoud, das es my jetz däwä a Ranze früt, han i dänkt, won i afangs Jänner im Houz obe probiert ha, d'Houzer by dr Arbeit z'fotografiere. Es isch soumässig chaut gsy, het stockdicke Näbu gha u zytewis isch's feischer gsy, wie y nere Chue inne. Aus angere aus günschtig zum schöni Heugeli z'mache. Aber äbe de Dorfverein het die Fotine weue für das Buechli, wo dir jetz y de Fingere heit.

I söu de no öpis über d'Houzerei schriben, hett me gemeint. Wie me das früecher gmacht heig u wie hüt. We das so eifach wär. Eis isch afe ganz sicher: Böim ummache isch gäng ä gfährligi Arbeit gsy u isch äue hüt no gfährlicher mit dene moderne Maschine.

Won i du heizue bi, het's afe ä chly afo uftue un i ha abe gseh ufs Äbnit. Um 1850 ume het's jo dert no ne grosse Eichewaud gha. Wie hei si ächt denn dä Waud umgmacht? isch mer düre Gring gange.

I bi hei u ha s'Buech vo dr Chilegmein Lotzbu us em Johr 1983 füre gnoh. Dert schribt de Christian Rubi aus Cheibs drüber, wie me früecher de Waud gnutzt heig. Zum Bischbiu heig me dert chönne d'Söu hüete, d'Eichle si nämlich denn äs biuigs Chraftfueter gsy. So heig de ä Tauner, das heisst ä Tagelöhner, pro Familienmitglied angerhaubi Sou dörfe lo weide. Aber wie me denn 574 Eiche umgmacht u wägtransportiert het, do drüber schribt er nüt. Wahrscheinlich het er im Gmeinsarchiv ou nüt gfunge. Es heisst do nume, es sige a dr Steigerig 13'000 Franke botte worde, für de ganz Waud.

Het me ächt die Eiche im Gemeinwärd abghouzet? han i my gfrogt. Was het me ächt für Wärdzüg gha denn? D'Waudsaagi het's äue scho gäh, s'Bieli, de Gertu u d'Scheidwegge dänk au. Vilycht ou de Chehrhooge. Aber wie het me de die Eichestämm abtransportiert? D'Strosse si jo denn im beschte Fau nume Charwäge gsy. Uf jede Fau brucht's ä Cheib vou Fantasie, we me sich wott vorsteue, was das für ne mordsmässige Chrampf mues gsy si.

My het das Houz jo für Bahnschwöue brucht, für d'Bahnlinie Oute – Bärn. U s'Gäut het me brucht, wiu Bhörde verlangt hei, das Gmein die mittulose Amerika-USwanderer finanziu ungerstützt. Aber über das trurige Kapitu cha me imene angere Buech vom Dorfverein meh läse.

Das nachfougende Wandbiud im Gmeinsau - gmout vo däm wo verzöut - steut y vier Szene dar, was mit däm Eichewaud passiert isch u wien es dene Amerika-USwanderer denn zmuert mues gsy si.

Wie het me früecher ghouszet?



Fasch es Johrhundert spöter het me äue no ziemlich ähnlich ghouszet, fasch mit em glyche Wärszüg. Denn, y de drissger u vierzger Johre, isch my Vatter ou no go houze. I bsynne mi no, wien er aube am Morge die schwäre Läderschueh agleit het. Nachär het er d'Wadebinge um d'Bei umeglyret, won er über em Chachuofe über Nacht het gha lo trochne. Spöter het er du läderigi Gamasche zueche to. "Jetz gsehsch myseu grad us wie ne Generau", het d'Mueter einisch zuen ihm gseit. I ha de mängisch em Vatter müesse go z'Mittag bringe, d'Houzer si haut denn no nid mit em Outo y Waud wie hütt. An es paar Houzerkollege vom Vatter man i mi no guet bsynne, we's scho meh aus es haubs Johrhundert här isch syder. Zum Bischbiu ä aut Bammert, de ä Bammert Mäxu, ä Noudi im Bärg u ä Hänsresöttu, u wie si süsch no aui gheisse hei. U de natürlisch ä Bauz Mäxu, wo im Rainheimet ähne vome Boum isch erschlage worde. Chum zwänzgi isch er gsy. Es mues öppe denn gsy si, won i s'letscht Johr y d'Schueu bi. Denn isch's mir äue zum erschte Mou bewusst worde, wie gfährlich die Houzerei cha sy.

I ma my au no bsynne, dass d'Houzer früecher aube ä dr Fasnacht ä Tanne hei dörfe versteigere. Das isch de ihri „Gratifikation“ vo dr Burgermein gsy.



D'Rütscheler Houzer y de Drissger Johre

Wie het me früecher ghouszet?

Sythär het sich mängs verändertet. D'Ustrüchtig isch moderner worde. We me dene Manne hütt zueluegt, wie si mit dr Motorsaagi, dr Spautmaschine, de Traktore u dr Seuwinge hantiere, de chame nume stuune u wünsche, dass si sich bewusst si, wie gfährlich die „Dinger“ si.



S'Hantiere mit dr Motorsaagi brucht vuy Gschick



Äso wärde hütt Späute gmacht

S'Gmeinwärb git's hütt no

Es bricht de Hans Kurth-Hofstetter

„Gmeinwärb?...das isch doch än aute Zopf“, wärde die einte säge u a de meischte Orte het me dä Zopf ou scho lang abghoue. By üs z'Rütschele het me gäng no chly Sorg gha, zu däm aute Bruuch.

Sicher brucht's mängisch haut e chly Fiduz, we me äme Samschtignomittag söu go Houz schleipfe u Einerhüffe mache, u der eint oder anger mues sich haut mängisch e chly is Füdle chlemme. Aber s'zäme Schaffe im Waud a dr früsche Luft isch doch öppis Schöns us s'Zimisnä. U de erläbt me de dä Waud angersch aus nume by me Sunnigssparziergang. Me wird zwar müed derby, aber es macht ou viü Spass, fasch glych wie bym Tschogge.

Dermit wird ou s'Bewusstsy vo der Wichtigkeit vom Waud aus Läbesruum für Mönsch u Tier gförderet. Me gspürt de, das de Waud nid nume unerschöpfliche Houzliferant isch. Er het ou ä Schutzfunktion, de Johrhundertsturm Lothar het is das chürzlich ydrücklich vor Ouge gfuehrt.

Im Louf vo dr Zyt het sich bym Gmeinwärb mängs gänderet. Di gfährlicheri Arbeit mache hütt die, wo mit dene moderne Maschine chöi umgoh, d'Houzer. D'Versicherige hätte's äue nid so gärn, wenn jede Güferi mit dr Motorsagi würd dasumefiguretle. Aber eis isch äue glych blibe, dr Arbeitsgeischt isch gäng no vor em Zvieri am gröschte gsy.

Was sich aber veränderet het, isch d'Waudpfleg. Me merkt jetz langsam, das me meh d'Natur sött lo mache. D'Zyt vo de Monokulture isch äue ändgütig verby. Me tuet nümme grad sofort Tannli setze wie früecher. Mischwad isch weniger afäufig uf Waudschädlinge u wachst säuber noch, u de ersch no biuiger. Nume geit's haut de ä chly lenger. Aber d'Natur het jo Zyt, öppis wo de Mönsche fäut.

Mängisch isch de bim Gmeinwärb au öppis Luschtigs passiert. Wo de Joschthans-Ärnschtu im Burgerrot gsy sig, heig er einisch em Sohm Pöik dr Uftrag gäh, er söu es Füür mache, für das me de nid mües ä Ranze früe bim Zimisnä. Aber wo s'Zimis sig noch gsy, heig dä nid e mou agfüüret gha. Ä kes Röichli heig er fertig brocht. Ume mit heiss diskutiere isch es äbe nid gmacht. Überhopt heis äue scho früecher nid au glych ernscht gnoh mit em Schaffe. Deu heige aube by der Handsagi nume öpe zwänzg Zäng y dr Mitti brucht u hei de ersch no langsam gstosse u zoge a däm Wärbzüg. Mi hätt jo chönne müed wärde derby. De het's aber ou no die Überyfrige gäh. Einisch no me nä schtränge Nomitag zhingerscht im Rittersgrave – i weis no guet, i by denn ou derby gsy – si mer scho füre Appäu binangere gschtange, do het doch de Thyshänseli, er isch denn ou im Burgerrot gsy, zoberst em Hoger obe no ne schöne Ascht am Bode gseh. De Hänseli isch migottseu no einisch de Hoger uf gschnooget u isch dä Ascht go reiche. Er isch doch bigoscht nümme de jüngscht gsy. A das mues i gäng danke, wen i hütt im Waud die hüffe Escht gseh umeligge.

Die Burgerhütte auf dem Gütsch – ein Ort zum Verweilen



**Innen und aussen bietet die 1966 erbaute Burgerhütte viel Gemütlichkeit
Sie wurde aus Rütscheler Dählenholz (Föhren) gebaut.**

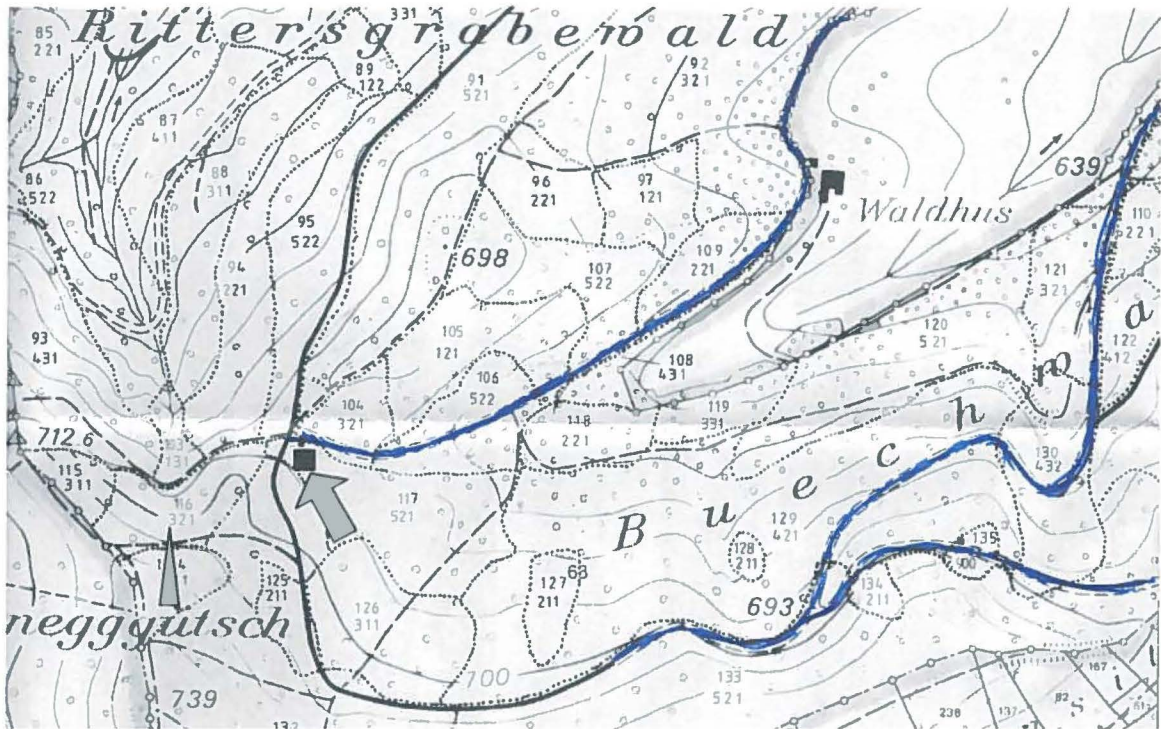
Der Spaziergang zur Burgerhütte – aus welcher Richtung man auch kommen mag – ist ein Erlebnis besonderer Art. Am Ort angelangt, belohnen Stille und Beschaulichkeit, das leise Plätschern des Brunnens und der Ausblick durch die bunten Tannen- und Buchenwipfel auf den Jura jeden, der sich zur Hütte aufmacht. Zum Verweilen gibt es Tisch und Bank und Hungrige können sich auf der gut ausgebauten Feuerstelle etwas Leckeres braten.

Drinne in der Stube lässt sich zu jeder Jahreszeit ein fröhliches Fest feiern. Allerdings muss man beim Hüttenwart dafür Schlüssel und Erlaubnis abholen. Die Hütte bietet für 30 – 35 Leute Platz und ist mit elektrischem Licht und einfachem Komfort ausgestattet.

Aber auch auf der offenen Laube lässt sich zu jeder Zeit und fast bei jedem Wetter ein gemütliches Picknick machen.

Übrigens, für die schicke Dekoration auf der Stirnseite der Hütte war unser Dorfkünstler Hans Kurth-Hofstetter verantwortlich.

Die Bürgerhütte auf dem Gütsch – ein Ort zum Verweilen



Lageplan

Um zur Bürgerhütte zu gelangen, ist die weithin sichtbare Antenne ein guter Orientierungspunkt



Die zweckmässig angelegte Feuerstelle – hier lässt sich so manch Schmackhaftes brutzeln

Der Bau der Antenne auf dem Dornegggütsch 1988/89

Die Antenne auf dem 739 m über Meer liegenden Dornegggütsch ist zum Wahrzeichen von Rüschelen geworden. Am Tag und bei Nacht ist sie weit herum sichtbar. Für uns Rüscheler ist sie ein Orientierungspunkt und auch ein Wanderungsziel. Wie und warum sie gebaut wurde entnehmen wir den Projektakten von 1986 der PTT Generaldirektion (Vorgänger der Swisscom).



Warum Standort Dornegggütsch?

Es handelte sich um einen von rund 25 Standorten in der Ganzen Schweiz, an denen Sendestationen gebaut wurden.

Das Gebiet Herzogenbuchsee, Langenthal und Huttwil kann – mit wenigen Einschränkungen – fast ideal versorgt werden. Die Anspeisung vom Sender Bantiger aus erlaubt die Ausstrahlung der richtigen Regionalprogramme.

Einzelheiten über die UKW-Station

Um einen hohen Schutzgrad zu erreichen, wurde das Betriebsgebäude unterirdisch angelegt. Die Betriebsantenne ist in schlanker Rohrkonstruktion gebaut, ragt 65 Meter empor und weist unten einen Durchmesser von 2 Metern auf. Daneben wurde einer im Erdreich versenkter Notmast installiert. Die Umgebung wurde möglichst so gestaltet, dass die Anlage das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt.

Die Station dient als UKW-Sender/Empfänger, dem Ruf- und Sprechfunk, und ist mit Richtstrahlantennen ausgerüstet. Sie wurde kürzlich mit einer Antenne für einen Mobilnetzanbieter erweitert.

Der Bau der Antennenstation machte den Ausbau der Zufahrtsstrassen erforderlich. Damit sind die Rüscheler günstig zu gut befahr- und begehbaren Verbindungswegen im Gütschgebiet gekommen. Die Swisscom hat mit der Burgergemeinde Rüschelen einen Nutzungsvertrag im Baurecht mit einem jährlichen Baurechtszins abgeschlossen.

Der Sturm Lothar am 26. Dezember 1999



Seit Menschengedenken hat der Rütsheler Wald immer wieder grössere Verwüstungen erlebt. Lothar war nicht die schlimmste. Wir wollen aber hier anhand von Lothar kurz aufzeigen, welches Ausmass ein solcher Sturm hat und welche Spätfolgen dadurch entstehen.

Europaweit hat Lothar an jenem 26. Dezember 1999 ca. 200 Mio. m³ Holz geworfen oder beschädigt. In der Schweiz waren es ca. 12 Mio. m³ und im Kanton Bern ca. 4,2 Mio. m³. In Rütshelen selbst waren es ca. 2'500 m³, was etwa 50 Eisenbahnwagen entspricht. Vergleicht man diese Menge mit dem jährlichen Hiebsatz von 1'700 m³, so blieb der Schaden in Grenzen. Schlimm hat es den Bonsbergwald erwischt. Allein hier wurden ungefähr 400 m³ Holz geworfen. Damit hat Lothar unsere Pläne der natürlichen Verjüngung zunichte gemacht. Es gab nun drei Möglichkeiten:

1. Den Wald sich selbst überlassen
2. Den Wald unter hohen Kosten säubern und neu anpflanzen
3. Äste durch Zivilschutz an Haufen legen, Naturverjüngung suchen

Wir haben die für uns sinnvollste Möglichkeit, die Variante 3, gewählt. Neben anderen Folgeschäden (Windanfälligkeit des Restbestandes, Verdornung, Sonnenbrand) werden vor allem die Käferbäume zum Problem. 2000 war praktisch noch „käferlos“, aber bereits im folgenden Jahr hatte Rütshelen 15 m³ Käferholz zu vermelden.

Ein kleinerer Schaden entstand am 23. Februar 1935. Der Windfall betrug damals 1'000 m³. Als Vergleich: Der jährliche Hiebsatz war bei 880 m³. Ein weit grösseres Ausmass hatte der Sturm, der 1967 gewütet hat. Damals betrug der Windwurf ca. 8'000 m³. Die Aufräumarbeiten waren so umfangreich, dass zum Teil österreichische Arbeitskräfte eingesetzt werden mussten. In den darauf folgenden fünf Jahren wurde die unglaubliche Menge von 57'800 Bäumchen angepflanzt.

Geringer war der Schaden des Sturms Vivian vom 28. Febr. 1990: 1'000 m³.

Der Verband Bernischer Burgergemeinden und bürgerlicher Korporationen

Aus der Festschrift zum 50jährigen Bestehen

Der Verband wurde 1947 gegründet. Er ist der Gegenpol zum Verband Bernischer Gemeinden und ist die einzige Organisation, welche die Interessen bernischer Gemeinwesen vertritt. Beide Verbände stehen für den Staatsaufbau und die Wahrung der Gemeindeautonomie ein.

Heute existieren im Kanton Bern 198 Burgergemeinden, 91 bürgerliche Korporationen und 37 Rechtsamegemeinden. Davon sind 247 im Verband organisiert. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind in Statuten festgelegt.

Der Verband versucht, die Interessen der bernischen Burgergemeinden und bürgerlichen Korporationen zu wahren. Dieses Ziel verfolgt er in erster Linie durch deren Zusammenschluss. Ein weiteres Ziel ist die Heimatverbundenheit und er stellt sich die Förderung ideeller und kultureller Bestrebungen zur Aufgabe. Die Burgergemeinden als Trägerinnen des Heimatrechts sind gerade in einer Zeit, in welcher der Mensch durch die zunehmende Mobilität vermehrter Entfremdung und Anonymität ausgesetzt ist, besonders wichtig. Doch die Pflege von Heimatverbundenheit ist heute nicht nur Besinnung auf Tradition und Geschichte. Der Begriff „Heimat“ hat eine Öffnung erfahren. Er beinhaltet auch die Bereitschaft, die Unversehrtheit unserer Heimat zu verteidigen und sie für die Nachwelt zu erhalten. Diese Bereitschaft erfordert Offenheit gegenüber neuen Aufgaben, wie Engagement im Umweltschutz oder in der Raumplanung. Der Verband hat der weiteren Entwicklung zu Gunsten einer zukunftsorientierten Bürgerpolitik mit der Statutenrevision von 1996 ansatzweise bereits Rechnung getragen. Neu ist die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Aus der ursprünglichen „*Belehrung und Aufklärung*“ ist die Devise „*Tue Gutes und sprich davon*“ geworden.



Ein Stück Rüscheler Burgerwald, abgebildet in der Verbandsfestschrift

Vom Ursprung und Zweck der Burgergemeinden

Im Kanton Bern ist die Form der ländlichen Burgergemeinden in der Regel aus Genossenschaften hervorgegangen, die ähnlich der städtischen Zünfte, aus wirtschaftlichen Interessen zusammengehalten wurden. Die Dorfgenossen waren auf die gemeinsame Nutzung der Allmend angewiesen. Sie regelten gemeinsam den Landbau, die Einteilung der Zelgen, die Anlage und den Unterhalt von Wegen und Stegen, Wasserleitungen und Brunnen. Dies war keine Gemeindeorganisation im heutigen Sinn, denn sie basierte vornehmlich auf verbrieften Nutzungsrechten, welche die Dörfer im Lauf der Zeit der jeweiligen Herrschaft abtrotzten. Diese Gewohnheitsrechte wurden durch die städtische Herrschaft immer wieder bestätigt. Bereits 1535 wurden in der Urkunde „Mushafen Urbar des Cosmas Alder“ solche Nutzungsrechte verbrieft.

Der Ausdruck „Burger“ wurde im 18. Jahrhundert auch für Landgemeinden geläufig. Burger nannten sich nun auch in Landgemeinden alle heimatberechtigten Personen. Ebenso begannen einheimische Hintersässen, sich Burger zu nennen. Der Begriff „Hintersäss“ wurde zwar im 18. Jahrhundert weiterhin verwendet, er bezeichnete aber nicht mehr die Dorfbewohner ohne eigenen Besitz und somit ohne volle kommunale Mitsprache, sondern Einwohner, die das Bürgerrecht einer auswärtigen Gemeinde besaßen.

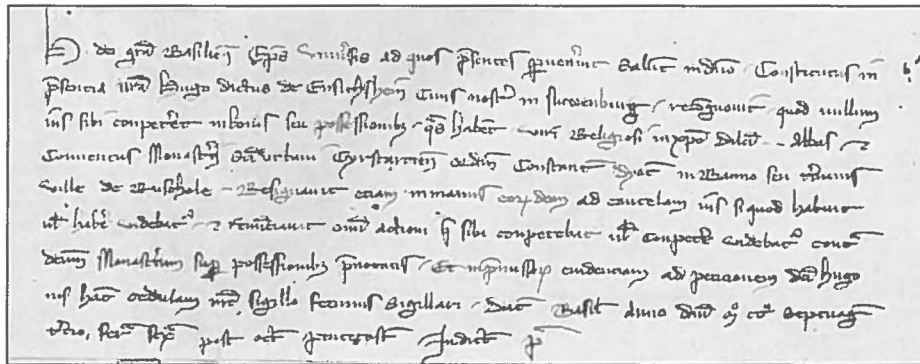
In den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts entstand die heutige Form der Burgergemeinde. Sie war lange Zeit, d.h. bis zur Einführung der Einwohnergemeinde mit der Staatsverfassung von 1831, neben Kirchengemeinden, Ämtern und Gerichten, die unterste administrative Einheit des Staates.

Ebenfalls eine gewichtige Rolle in der Entwicklung der bernischen Burgergemeinden spielte von je her die Regelung des Armen- und Bettelwesens. So wurde unter anderem zwischen „Einheimischen Armen“ und „Frömden Bettlern“ unterschieden, wenn es um die Unterstützungspflicht ging.

Die ersten Hinweise auf die Burgergemeinde Rütshelen sind in den Protokollen der Gemeinds-Versammlungen zu finden und stammen aus dem frühen 19. Jahrhundert. Anzeichen von gemeinschaftlichem Bürgergut und dessen Nutzung und Verwaltung dürfte es aber in der Gemeinde schon früher gegeben haben, als Gegenstück zu den kirchlichen und privaten Gütern. Dass der burgerliche Besitz an Land und Wald in Rütshelen im Vergleich zu anderen Orten so umfangreich ausgefallen ist, könnte vermutlich damit zu tun haben, dass das Bürgergut weitgehend aus dem einstigen Besitz der „Herrschaft von Rütshelen“ entstanden sein könnte.

Dazu ist interessant, den historischen Hintergrund für diese mögliche Entwicklung im Fall Rütshelen zu kennen. Im ersten Hinweis auf unser Dorf wurde 1273 erwähnt, dass das Kloster St. Urban Besitzungen zu Ruschole hatte, die ihm aber immer wieder streitig gemacht wurden.

Vom Ursprung und Zweck der Bürgergemeinden



Urkunde von 1273, welche erwähnt, dass das Kloster St. Urban in Rütschelen Besitztum hatte

Die „Herrschaft von Rütschelen“ hat dann in der Folge auch unter mehreren Malen den Besitzer gewechselt, um schliesslich ab 1394 in zwei Etappen an die Stadt Burgdorf zu gehen. 1413 hatte Bern seinerseits begonnen, die hohe Gerichtsbarkeit in seinem Bereich des Klosters St. Urban an sich zu ziehen.

Die mit der Industrialisierung einher gehende zunehmende Mobilität machte die Führung einer Einwohnerkontrolle unerlässlich. Die Verordnung über die Einführung der Burgerrödel zu Stadt und Land vom 9. September 1822 bestimmte, dass unter Anleitung des Pfarrers in jeder Gemeinde ein Bürgerrodel anzulegen und zu führen war.

Der Rütscheler Bürgerrodel wurde 1823 von Pfarrer Dittlinger von Lotzwil errichtet und von Schulmeister Huber ausgefertigt. Die ersten Eintragungen dürften also auf dieses Jahr zurückgehen. Alle Beheimateten von Rütschelen wurden darin aufgenommen.

Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurde immer wieder aus verschiedenen Interessen versucht, den Einfluss der Bürgergemeinden durch Gesetze und parlamentarische Vorstösse einzuschränken oder gar Besitz und Nutzen den erstarkten Einwohnergemeinden einzuverleiben. In einigen Fällen sind dadurch Bürgergemeinden aufgelöst worden.

1916 führte der Entwurf für ein neues Gemeindegesetz, das vorsah, das Recht auf Aufnahme von Burgern den Bürgergemeinden zu entziehen, zu einer eindrücklichen Willensbekundung durch die Bürgergemeinden. 157 Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen fassten eine Gegenresolution, was dazu führte, dass das am 9. Dezember 1917 angenommene Gemeindegesetz den Bürgergemeinden weiterhin – neben den Einwohnergemeinden – ermöglichte, das Bürgerrecht zu erteilen.

In Rütschelen hat die Bürgergemeinde bisher überlebt. Nicht zu letzt dank dem umfangreichen burgerlichen Land- und Waldbesitz und dem im Jahre 1867 zwischen der Kirchgemeinde Lotzwil, der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde abgeschlossenen Ausscheidungsvertrag.

Die Bernischen Burgergemeinden als Heimatgemeinden

**Auszug aus dem Referat von Dr. Karl F. Wälchli, Staatsarchivar, Bern
anlässlich der 50-Jahr-Feier des Verbandes am 7. Juni 1997**

1539 lesen wir in der Berner Stadtsatzung: „*Alle die Inn unser Stadt Bern Husshäblich gesessen sind unnd allda lieb unnd leidt tragend, dieselben söllendt für burger gehalten unnd geachtet werden, der Statt Bern Recht haben unnd aller rechten unnd fryheiten derselben Statt genoss sin*“.

Es war ein persönliches Bürgerrecht, das ja auch die Pflicht zum Wehrdienst, zur Feuerwehr und zu Steuerleistungen umfasste. Mit der Zeit wurde dieses Bürgerrecht erheblich. Ähnlich wie in Bern gestalteten sich die Verhältnisse in den andern städtischen Gemeinwesen des Alten Bern.

Auf dem Lande war die Entwicklung eine etwas andere, da sie stark vom Lehensrecht beeinflusst war. In der Regel hatte ein Grundherr seinen Grundbesitz auf einzelne Höfe, meist „Güter“ genannt, zur Bewirtschaftung aufgeteilt, daneben gab es Landstücke, die der allgemeinen Nutzung offenstanden: Allmenden, Wald. Die einzelnen Güter bildeten zusammen die Gütergemeinde, die Dorfgemeinde. Ein ursprünglich persönliches Mitgliedschaftsrecht zur Dorfgemeinde, losgelöst vom Grundbesitz im Dorfbezirk, bestand nicht. Andererseits brachte es diese Ordnung mit sich, dass auch eine Frau, wenn sie Besitzerin eines Gutes war, die Rechte und Pflichten eines Gütergemeindemitgliedes und also auch ein Stimmrecht an Versammlungen besass. Wir hatten also im Kanton Bern schon im Alten Bern ein Frauenstimmrecht.

Wie kamen nun diese an sich recht unterschiedlichen Gemeindeorganisationen zu Stadt und Land zu einer gemeinsamen Aufgabe als Heimatgemeinden?

Mit der Reformation wurde die Betreuung der Armen, die bisher von den kirchlichen Institutionen besorgt worden war, zu einer Aufgabe der staatlichen Organe, der Staat hatte ja die Kirchengüter an sich gezogen. Sehr rasch begann man zu unterscheiden zwischen einheimischen Armen und fremden, die man als „*frömd bättler und landstricher*“ bezeichnete. Es darf auch festgehalten werden, dass sich im allgemeinen der Wohlstand in unserem Lande gegenüber dem Ausland positiv abhob, und daher unsere Regionen auf Fremde eine recht hohe Anziehungskraft ausübten.

Soweit wir sehen, hat Bern 1571 - was die einheimischen Armen betraf - zum ersten Male förmlich dekretiert, dass sie „*jede in dem orth und kirchspäll, da sy daheimen, ouch erzogen und geboren sind, behalten werdind*“.

Die Bernischen Burgergemeinden als Heimatgemeinden

Es ist nun nicht möglich, die weitere Entwicklung im Detail vor Ihnen darzulegen. Aber es ist festzustellen, dass der Rechtssetzungsprozess, der zum Heimatrecht führte, ganz wesentlich durch die Erfahrungen im Dreissigjährigen Krieg (1618 - 1648) beschleunigt wurde. Weite Teile Europas wurden damals periodisch durch Kriegszüge versehrt, unser von den Kriegsgreueln verschontes Land musste als Magnet wirken. Es ist vielleicht gar nicht so abwegig, wenn einzelne unter Ihnen jetzt an moderne Migrationsvorgänge denken, die ja häufig als Flucht aus Kriegsgebieten motiviert sind.

In der Bettlerordnung von 1643 tritt uns die Sachlage – mit ihrer ganzen administrativen Problematik – deutlich vor Augen. Da wird unterschieden, und die Polizei hatte entsprechend vorzugehen, zwischen bernischen Armen, die in ihre „Kilchhöre“ gewiesen werden sollen, und eidgenössischen Armen, die in ihre „heymat“ geschickt werden sollen, und „ganz ausländischen“. Wenn diese nicht mit „genugsamer sicherheit“ heim in ihr „vatterland“ ausreisen können, so sollen die arbeitsfähigen unter ihnen sich zur Arbeit begeben und „ihr ehrliche erhaltung zu gewinnen sich befleissen“; nur die „rechten armen“ sollen vorübergehend unterstützt werden, bis sie sich an andere Orte begeben können. Das war Asylpolitik im Jahre 1643!

In den nächsten Jahrzehnten folgen sich die Ordnungen, „Bättlerordnungen“ genannt, in kurzen Abständen, 1672, 1676/79 und 1690. Die für unser Thema entscheidenden Satzungen sind am 14. Oktober 1679 festgesetzt worden mit dem Wortlaut: „*dass ein jeder, da er sich hindersässlich befindet (d.h. hier: wo er wohnhaft ist) samt den seinigen forthin ohne weiteres disputieren geduldet werden solle*“. Und im gleichen Text wird festgehalten, dass auch wenn einer seinen Wohnsitz aufgebe, „*ihm aber gleichwohl samt allen seinen kinderen das hejmatrecht verbleiben solle, was durch einen „Heimatschein“ zu bezeugen wär*“. Wir sehen, die bernische Obrigkeit wollte im Grunde genommen das unwürdige Abschieben von Armen verhindern; sie hat aber damit für das ganze Bernerland das persönliche bleibende und erbliche Heimatrecht/Bürgerrecht geschaffen, wie man es bisher nur in den Städten gekannt hatte.

Man kann also sagen, dass wir im Kanton Bern seit rund 300 Jahren – seit 1679 – von einem erblichen Bürgerrecht sprechen können.

Es wurde nun auch auf dem Lande üblich, von „Burgern“ zu sprechen. So schreibt 1704 die Gemeinde Dürrenroth in einem Heimatschein: „*Bezeugen und bekennen darneben auch, dass sy ihne sambt den seinigen für ihren burger und kirchsgenoss erkennen und auch jederzeit, so lang er sich nüht anderwertig einkauffen werde, wieder annemmen werdind*“.

Die Bernischen Bürgergemeinden als Heimatgemeinden

Es ist hier der Moment gekommen, kurz auf eine Frage einzutreten, die mir immer wieder gestellt wird: seit wann kann man denn in unserem Kanton von der Existenz von Bürgergemeinden sprechen. Eine Antwort zu geben ist nicht leicht, denn man muss hier – wie oft – zwischen einem faktischen und einem rechtlichen Zustand unterscheiden. Vor einiger Zeit hat die Bearbeiterin der Rechtsquellen des Emmentals, Frau Dr. Anne-Marie Dubler, eine hoch interessante Studie über das Verhältnis von „Bürgern“ und Hintersässen im Emmental veröffentlicht. An sich blieb es dabei, dass die Anteilhaber an der „Güter- und Nutzungsgemeinde“ die eigentlichen Vollbürger waren, die Hintersässen mit Heimatrecht bekamen aber mehr und mehr Beteiligung an den Gemeindeangelegenheiten. Frau Dubler hat nämlich nachgewiesen, dass viele sogenannte „Hintersässen“ zu Wohlstand kommen konnten, es gab ebenso oft arme Bürger wie arme Hintersässen und auch sehr reiche Hintersässen. Die Dorfgemeinden hatten also ein grosses Interesse daran, vor allem diese reichen Hintersässen in der Gemeinde einzubinden, damit sie auch an die Lasten, welche die Gemeinschaft zu tragen hatte, ihren Anteil beitragen. So kam es auch dazu, dass nun die Gemeinden dazu übergingen, für die Hintersässen durch Einkaufsgebühren den Weg zum Bürger freizumachen, wobei die Einkaufssumme in der Regel ein Prozent des vorhandenen Vermögens ausmachte.

Aber soweit ich sehe, wurde der Begriff „Bürger-Gemeinde“ im 18. Jahrhundert noch nicht verwendet. Ähnliches ist ja auch von der Stadt Bern zu sagen. Auch hier gab es reiche Hintersässen – so waren die Bankiers in Bern mehrheitlich Nichtbürger, 1764 waren bloss 15 % aller Fabrikanten und Industriellen Bürger. Und dazu kam noch die Schichtung in der Burgerschaft selbst: nur rund 80 Familien von den rund 240 regimentsfähigen Bürgerfamilien hatten als sogenannte regierende Familien Anteil an der politischen Leitung, gehörten also dem Patriziat an. Dieses Patriziat war in Stadt und Republik Bern Träger der Souveränität. Eine Bürgergemeinde mit entsprechenden Kompetenzen gab es nicht. Die Stadtrepublik war zugleich die Bürgergemeinde.

Wir können also sagen, dass im *Ancien Regime* wohl kommunale Institutionen, deren Glieder „Bürger“ genannt wurden, bestanden haben, es wird auch von „Burgerschaften“ gesprochen, dass aber der Begriff „Bürgergemeinden“ nicht offiziell verwendet wurde.

Aber es gilt, eines festzuhalten: die „Vorläufer“ der heutigen Bürgergemeinden, wie auch immer sie offiziell bezeichnet wurden, funktionierten als „Heimatgemeinden“. Sie gaben Heimatscheine aus, führten einen entsprechenden Rodel und waren so die einzige Institution auf kommunaler Stufe, die den Bernerinnen und Bernern die rechtliche Verwurzelung in einem Stück „Heimat“ ermöglichte.

Die Bernischen Bürgergemeinden als Heimatgemeinden

Wie wir alle wissen, führte die Helvetik, die Verfassungsordnung der Helvetischen Republik von 1798/99 bis 1803, staatsrechtlich den Dualismus im bernischen Gemeindewesen ein. Alle Aktivbürger waren Angehörige der Munizipalität, denen die Besorgung der kommunalen Aufgaben übertragen wurde. Die Besorgung des Armenwesens blieb den Anteilhabern an den Gemeinde- und Armengütern, also den ehemaligen Burgerschaften überlassen; für deren Verwaltung sogenannte Gemeindekammern eingesetzt wurden. In der Praxis aber gaben die „Bürger“ sowohl in der Munizipalität wie in der Gemeindekammer den Ton an; vielfach sassen in beiden Behörden die gleichen Personen.

In der Meditationszeit (ab 1803 bis 1814/15) wurde für die Stadt Bern eine Ausscheidung vom Staatsvermögen vorgenommen, auf Gemeindeebene fiel der Dualismus zwischen Munizipalität und Gemeindekammer dahin. Auch in der sogenannten Restaurationsphase blieben die Verhältnisse den Zuständen der Zeit vor 1798 nicht unähnlich.

Es fand auch 1815 bis 1830 keine durchgehende Neuregelung der Gemeindeverhältnisse im alten Kantonsteil Berns statt. Einzig für die Gebiete, die 1815 zum Kanton Bern kommen und ehemals zum Fürstbistum Basel gehörten, also für den Berner Jura und Biel, wurde am 29. April 1816 aufgrund der Vereinigungsurkunde in einem „Reglement über die Herstellung der Bürgerrechte“ eine klare und alle Details regelnde Ordnung geschaffen.

Im übrigen Kanton Bern war eine so einheitliche Regelung nicht durchgeführt worden, so dass in vielerlei Bereichen der Staatspolitik die Kirchgemeinden, da sie die eigentlichen konstitutiven kommunalen Teile des Staatsterritoriums darstellten, als „Gemeinden“ beigezogen wurden. So kam es denn zur Ordnung, wie sie in der Staatsverfassung von 1831 und im Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 festgeschrieben wurde. *Unter anderem:* Alle Bürgergüter sollen ausschliesslich unter der Verwaltung der Bürger der betreffenden Gemeinde stehen. *Und:* Die dermal in dem Kantone bestehenden Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind in ihrem jetzigen Bestande anerkannt.

Sehr prägnant äusserte sich Grossrat Rudolf Brunner (*ein Bernburger*) in den Beratungen zur Verfassung von 1893, die ja bis 1993 in Kraft war: „Man hat 1833 die Bürgergemeinden belassen, wie sie sind und neben dieselben die Einwohnergemeinden gestellt. Infolgedessen haben sich unsere Gemeindeverhältnisse zweispurig entwickelt.“

Mit dem Gemeindegesetz von 1917 wurde dann im Kanton Bern das Recht zur Einbürgerung sowohl den Einwohnergemeinden wie den Bürgergemeinden zuerkannt. Die Bürgergemeinden verloren also ihr Monopol als Heimatgemeinde.

Die Bernischen Burgergemeinden als Heimatgemeinden

Im Gemeindegesetz von 1973 wurde den Burgergemeinden das Recht zur Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts weiterhin gewährt.

Das neue auf den 1. April 1997 in Kraft getretene „Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht“ vom 9. September 1996 bringt insofern eine Einschränkung, als nicht mehr die Burgergemeinde den Heimatschein ausstellt, sondern das zuständige Zivilstandsamt, allerdings für Bürger mit einer speziellen Bescheinigung durch die Burgergemeinde. Das Recht, auch Ausländer aufzunehmen, steht der Burgergemeinde nicht mehr zu.

Wir müssen also feststellen, dass eine Gewichtsverlagerung von den Burgergemeinden zur politischen Gemeinde nicht zu leugnen ist. Aber: Die Burgergemeinde ist nach wie vor eine Heimatgemeinde.

Abschliessend zitiert der Referent Dr. Wälchli Eduard Blösch und fordert dann u.a. die Burgergemeinden mit einem persönlichen Leitgedanken zum Handeln auf:

1848 hat Eduard Blösch das Wesen der Heimatgemeinde (Burgergemeinde) in markanten Worten dargestellt: „Die Burgergemeinde ist gewissermassen eine erweiterte Familie.....*Und weiter:* Die Gemeinde ist nicht bloss ein natürliches Mittelglied zwischen der Familie und dem Staate; sie ist zugleich ein Herd, an dem sich das Herz aller derer wärmen kann, denen die erstere (Familie) fehlt, oder denen letzterer (Staat) zu fern steht.“

Wo immer es die finanzielle Lage der burgerlichen Institutionen erlaubt, sollten sich diese stets bemühen, Aktivitäten zu fördern, die einer breiten Öffentlichkeit erlauben, die Geschichte des Ortes und die kulturellen Leistungen unserer Vorfahren als wesentliche Grundlagen unserer heutigen Existenz zu erfahren. Das kann ebensogut ein Waldlehrpfad sein wie die Bewahrung eines wertvollen Baudenkmals, eine gut präsentierte Informationsbroschüre*, oder die Förderung von kulturellen Jugendaktivitäten. Die Kantonsverfassung verlangt ja von den burgerlichen Institutionen, dass sie sich „nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit“ einsetzen.

****Anmerkung:***

Diesem sinnvollen Aufruf sind wir vom Dorfverein Rütschelen gefolgt und haben zusammen mit dem Burgerrat von Rütschelen, die vorliegende Broschüre „Die Burgergemeinde Rütschelen“ geschaffen.

Wohin geht die Zukunft der Burgergemeinde?

Gedanken zu diesem Thema von Walter Schneeberger

Aus Publikationen, Referaten und Befragungen können wir in etwa das folgende Zukunftsbild skizzieren.

Im Verlaufe der jüngeren Zeit haben sicher die Burgergemeinden politisch an Bedeutung und Einfluss eingebüsst. Ihr Fortbestand dürfte aber nicht in Frage gestellt werden, weil sie in einer Gemeinschaft eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen, für die es in der politischen Welt kaum Platz gibt. Die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen, die bestehenden rechtlichen Grundlagen zu verteidigen und eine sinnvolle Positionierung innerhalb der Gesellschaft zu finden, wird allem voran eine Aufgabe des Verbandes bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen sein.

Das Erhalten von natürlichen Werten wie Landschaft, Wald und Wild - ja der Natur schlechthin - sind eine edle Pflicht und die Pflege von kulturellem Gut in einer Dorfgemeinschaft bietet die Möglichkeit, den Menschen ein Gefühl von Heimat, von Geborgenheit, von Verwurzeltheit mit dem Wohnort, zu vermitteln. Dabei möchten wir auch nicht die Unterstützung des vielfältigen Vereinswesens im Dorfe vergessen. Profitieren tut nicht nur der Bürger, sondern die Einwohnerschaft als ganzes in der Gemeinde, was wiederum zur Harmonie im Neben- und Miteinander beiträgt. Die Burgergemeinde hat – weil sie nicht durch politische Zwänge, durch zahllose Verordnungen und Gesetze eingeengt ist – mehr Spielraum als eine Einwohnergemeinde, sich solcher Werte anzunehmen.

Schliessen möchten wir diese Zukunftsbetrachtungen mit dem Appell aus dem Vorwort der 50-Jahr-Festschrift von Felix Grütter, dem damaligen Präsidenten des Verbandes bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen:

„Die Institution der Burgergemeinde lässt sich zwar aus der Vergangenheit heraus verstehen, rechtfertigen dagegen muss sie sich immer wieder neu durch ihr Verhalten in der Gegenwart.“

In diesem Geiste wollen wir uns - liebe Bürgerinnen und Bürger - mit Engagement für die Zukunft und das Wohl unserer Rüscheler Gemeinde einsetzen.